This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
1817

Meinem lieben Neffen
Hermann Kellner,
zur Erinnerung an
Dusel und Sante Handelman
18 23/1 94.

Geschichte

von

Schleswig-Holstein.

Mit Berücksichtigung

der nordelbingischen Kleinstaaten

für Schule und Haus

bearbeitet von

Heinrich Handelmann.

Kiel und Hadersleben.

Schwers'sche Buchhandlung.

1873.

DD
A91
.565
H94

Erstes Buch.

Die Ausbildung der nordelbingischen Staatengruppe.

§. 1. Die preußische Provinz Schleswig-Holstein, welche die beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein umfaßt, bildet die kleinere südliche Hälfte der sogenannten Cimbrischen Halbinsel und wird im Norden von der dänischen Provinz Jütland, im Südosten und Süden von dem oldenburgischen Fürstenthum Lübek, dem preußischen Herzogthum Lauenburg und den Gebieten der freien Hansestädte Lübek und Hamburg begrenzt. Im Osten grenzt Schleswig-Holstein an die Ostsee (das Baltische Meer), im Westen an die Nordsee (das Deutsche Meer), welche hier auch die Westsee genannt wird.

Das Wappen Schleswigs zeigt zwei blaue Löwen im goldenen Felde, das Wappen Holsteins ein silbernes Nesselblatt im rothen Felde. (Der zackige Rand hat die Deutung als Nesselblatt veranlaßt; nach neueren Forschungen ist darin wohl richtiger die mittelalterliche Verzierung des Schildes mit einer Pelzverbrämung zu erkennen.)

§. 2. Das Land macht einen Theil der norddeutschen Tiefebene aus, die sich zwischen dem Harz und den skandinavischen Gebirgen erstreckt. Diese Ebene war ursprünglich ein Meer, welches Nordeuropa von dem mittleren Europa schied. In Folge der Einwirkung vulkanischer Kräfte hat der vormalige Meeresboden sich emporgehoben und darauf durch fernere Einwirkung großer und gewaltsamer Fluthen seine jetzige Beschaffenheit erhalten. Zuerst kam von Osten die sogenannte Baltische Fluth, welche an der Ostseite die Meeresbuchten einschnitt und der Oberfläche ihre wellenförmige Gestalt gab. Später folgte eine zweite Fluth von Westen her, welche eine einheimische Sage aus dem Durchbruch

des Canals zwischen England und Frankreich erklärt. Diese sogenannte Cimbrische Fluth (etwa zwischen 1000 und 500 vor Christo) zerriß das alte Meeresufer an der Westseite, bewirkte die Insel- und Marschbildung und gab somit der Nordseeküste wie der Elbbucht die Grundzüge ihrer jetzigen Gestalt. Auf dem Höhenrücken wurde damals Sand und grobes Geröll, die Steinahlschicht, ausgebreitet. Man vermuthet sogar, daß diese Fluth längs der Rinnen, welche den Höhenrücken durchfurchen, bis in die Buchten der Ostsee sich ergossen habe. Daß zwischen den beiden Fluthen auch große Senkungen des Bodens eingetreten sind, dafür zeugen die versunkenen Wälder und Torfmoore, welche sich an der Westküste unter den Marschen und unter dem Meeresspiegel finden. Das Land war voll dichter Waldungen und wüster Haiden; damit wechselten zahlreiche Torfmoore ab, welche uns die Ueberreste der vergangenen Vegetation aufbewahrt haben. Daraus ergibt sich, daß in der Urzeit die Espe oder Zitterpappel der vorherrschende Waldbaum war; dann folgte die Kiefer (Föhre), dann die Eiche (Wintereiche), zuletzt die Buche, während die Birke sich durch alle Perioden hindurchzog. Dieser Wechsel der Waldvegetation deutet auf eine allmähliche Milderung des Klimas hin. Leider ist der Waldbestand der Landesmitte nach und nach fast ganz zerstört, und erst seit dem vorigen Jahrhundert hat man hin und wieder mit Erfolg neue Nadelholzpflanzungen versucht. Auch die Inseln und Marschen der Westküste, Fehmarn ꝛc. sind ohne Hölzung, während die Ostseite im Schmuck der Buchenwälder prangt.

§. 3. Bei der Anlage des Schleswig-Holsteinischen Eider-Canals und gelegentlich an anderen Orten sind Ueberreste des Mammuth (behaarten Elephanten) u. dgl. ausgegraben worden; doch deutet kein Anzeichen darauf hin, daß zusammen mit diesen ausgestorbenen Thierracen schon Menschen sich hier aufgehalten hätten. Dagegen scheint es, als ob jedenfalls vor der Cimbrischen Fluth, als Föhre und Birke vorherrschten, das Land bewohnt war. Gleich den rohesten Wilden, behalf diese Urbevölkerung sich kümmerlich mit Werkzeugen und Waffen von Flint- oder Feuerstein, Horn, Knochen u. s. w. (das sogenannte Steinalter). Sie lebte von Jagd, Fischerei, Muschelfang und besaß kein anderes Hausthier als den Hund. Doch verstand sie Thongefäße zu formen, und zum Schmuck gebrauchte sie vorzugsweise den Bernstein, welchen Nordsee und Ostsee ans Ufer spülen. Aus gewaltigen Granitblöcken wurden Steinkammern aufgebaut, welche als

Grabstätten, seltener als Wohnungen dienten. Später betrieb das Urvolk auch wohl Viehzucht und Ackerbau. Dann wurden aus der Fremde Waffen, Werkzeuge und Schmuck von Bronze, einer Mischung von Kupfer und Zinn, eingeführt. Diese Bronzesachen gebrauchte man neben den Steinsachen und lernte allmählich dieselben umschmelzen und nachbilden (das Bronzealter). Soweit sich nach einzelnen Gerippen schließen läßt, scheint das Urvolk, welches auch wohl über die skandinavische Halbinsel verbreitet war, von kaum mittlerer Größe und verhältnißmäßig zartem Gliederbau gewesen zu sein. Ohne Zweifel sind die Ureinwohner verdrängt oder ausgerottet worden, als die Vorfahren der jetzigen Bevölkerung vom germanischen Stamme hier einwanderten. Jedenfalls deuten die weitverbreiteten Sagen von Riesen und Zwergen und ihrem bald freundlichen, bald feindlichen Verkehr mit den Menschen auf einen Gegensatz verschiedener Racen.

Der germanische Völkerstamm ist abgezweigt von dem arischen (indogermanischen) Urvolke, das ursprünglich die im Nordwesten von Hindostan belegenen Hochlande bewohnte. Von hier aus sind die Germanen um das Kaspische Meer herum schrittweise bis in ihre heutigen Wohnsitze vorgerückt und haben sich dann wieder in Südgermanen (Deutsche) und Nordgermanen (Skandinavier) geschieden. Schon vor der Trennung lebte das arische Urvolk in geregelten Familienverhältnissen und festen Ansiedlungen; es betrieb Ackerbau und Viehzucht; auch die Kunst, das Erz (Kupfer, Bronze) und das Gold zu bearbeiten, war demselben nicht fremd, obgleich man noch nebenher sowohl zum täglichen wie besonders zum religiösen Gebrauch sich steinerner Geräthe bediente. Die Religion, entsprungen aus der Verehrung des Lichtes, war ein einfacher Naturcultus. Das Hauptfest war die Feier der Wintersonnenwende (Jul), wenn die Tage wieder anfangen sich zu längen, und vielerlei von dem uralten Glauben und Brauch ist später auf die christliche Feier der Weihnachten (d. h. der heiligen Nächte) übertragen worden. Alle diese Kenntnisse und Güter haben die Germanen bei ihrer Auswanderung aus der alten in die neue Heimath mitgenommen; dagegen ist ihnen erst später, vielleicht unterwegs, die größere Nutzbarkeit des Eisens zu Waffen und schneidenden Werkzeugen (das Eisenalter) sowie die Anwendung von Schriftzeichen oder Runen bekannt geworden. Der Handelsverkehr mit den europäischen Südvölkern, welche den Bernstein (Glees) und das Pelzwerk des Nordens sehr hoch schätzten, dauerte fort.

Die obgedachten Alterthumsgegenstände, Waffen und Werkzeuge von Stein, Bronze und Eisen, kommen fast überall im Lande, früher reichlicher als jetzt, vor. Manchmal werden auch goldene und silberne Kleinodien, Schmucksachen von Bernstein, Glas und Bronze, metallene und thönerne Gefäße u. dgl. mehr gefunden. Eine reiche Sammlung der Art enthält das Museum vaterländischer Alterthümer zu Kiel.

Grabhügel aus der Urzeit, die sog. Hünengräber, Riesenbetten u. s. w. sind über die ganze Geest zerstreut; unzählige haben bereits dem fortschreitenden Ackerbau weichen müssen. Sie enthalten theils längst verwesete Leichen, in sargförmige Steinkisten oder in gespaltene und ausgehöhlte Eichenstämme eingesargt; theils kleinere Steinkisten oder Urnen mit verbrannten Gebeinen; nebst Beigaben an Waffen, Schmuck und Geräth. Hin und wieder giebt es Todtenfelder, wo zahlreiche Aschenkrüge nebeneinander beigesetzt sind. (In benachbarten Ländern hat man auch dicht unter der Erdoberfläche Gräber mit unverbrannten Leichen gefunden.) Seltener sind die Gangbauten (Riesenstuben), bei denen vom Außenrande des Hügels ein enger und niedriger gedeckter Gang zu der Steinkammer hineinführt; z. B. der Denghoog auf Sylt, die Räuber- oder Riesenhöhle im Idstedter Holz. Diese haben wahrscheinlich zunächst als Wohnungen gedient und sind nur gelegentlich als Grabstätten benutzt. In der Regel wird man sich wohl mit Hütten aus rohen Baumstämmen (Blockhäusern) und Erdhöhlen (Kellern) begnügt haben. Im Mittelalter blieben hölzerne Häuser noch lange gebräuchlich; sogar in den Städten baute man aus Baumstämmen und Lehmstaken, mit Strohdach. In Lübek z. B. gebot der Rath erst nach der großen Feuersbrunst von 1251, daß künftig auch die Privathäuser von gebrannten Steinen erbaut werden sollten.

Die Urbevölkerung bekleidete sich naturgemäß mit dem Pelzwerk und den Häuten der erlegten Thiere. Erst später lernte man, die Wolle verarbeiten und weben. Der Inhalt verschiedener Eichbaumsärge (aus Jütland) läßt uns eine ziemlich vollständige Anschauung von der Kleidertracht im Bronzealter gewinnen. Der Krieger trug ein gewebtes wollenes Hemd (Kittel) ohne Aermel, das um den Leib zusammengebunden wurde. Die Füße waren mit einigen feineren Stücken Zeug umwickelt; dazu kamen ohne Zweifel lederne Sandalen. Um die Schultern warf er einen dicken gewebten Mantel, vielleicht auch ein Art Plaid, und den Kopf bedeckte eine Mütze. Die weibliche Kleidung bestand aus einer kurzen Jacke mit Aermeln und einem langen Unterrock, nebst einem Mantel, alles von gewebtem Wollenzeug. Das Haupthaar wurde durch ein gehäkeltes wollenes Netz, oder durch Kämme und Nadeln zusammengehalten.

§. 4. Die Anlage der Dorfschaften auf der Geest (dem trockenen Lande) ist mit großer Regelmäßigkeit geschehen. Jeder Bauer (Hufner, Boelsmann) hatte im Dorfe sein Haus nebst Hofplatz und Garten und in unmittelbarer Nähe die eingezäunte Hauskoppel (Haustoft). Nur diese Stücke waren freier Privatbesitz, wo der Eigenthümer nach Belieben schalten und walten konnte. Dagegen alles übrige Dorfland unterlag der Feldgemeinschaft. Das eigentliche Ackerfeld, das auf höherem und wärmerem Boden ausgesucht war, wurde gemeinsam bewirthschaftet, so daß

man jedem Bauer, anfangs alljährlich, aus jeglichem Kamp (Schlag) mit der Meßschnur (Reep) eine gleiche Ackerbreite zumaß, deren Bestellung und Ernte nach der verabredeten Ordnung geschehen mußte. Eine regelmäßige Anwendung der sogenannten Wechselwirthschaft (Zweifelderwirthschaft) in frühester Zeit und später der sogenannten Dreifelderwirthschaft ist hier zu Lande nicht nachweisbar. Ringsum das Ackerfeld lag die Gemeinweide, wo das Vieh der Bauern unter der Hut des Dorfhirten weidete. Ebenso fanden in den Hölzungen des Dorfes die Schweine eine reichliche Mast an Eicheln und Bucheckern. Die später angelegten Dörfer sind alle nach dem uralten Muster eingerichtet, und nur ganz vereinzelt mögen ausgebaute Hofstellen vorgekommen sein, die sich der Feldgemeinschaft entzogen. Denn die Urdörfer mit ihren Feldmarken nahmen keineswegs das ganze Land ein, sondern dazwischen blieben weite Wald- und Haidestrecken herrenlos liegen. Diese Allmende (Alminding), d. h. allgemeines Gut, ging in Schleswig nach späterer dänischer Rechtsauffassung in das Eigenthum des Königs über (das sogenannte Konungslef). Uralt ist auch die schleswigsche Districtseintheilung in Harden, d. h. Hunderte; ursprünglich ein Verein oder Bezirk von etwa hundert Hausvätern und Familien. Dagegen knüpft die holsteinische Districtseintheilung in Kirchspiele erst an die christliche Zeit an. Die Bevölkerung war in der Urzeit nur dünne und konnte sich nicht stark vermehren, da die Antheile an der Feldgemeinschaft in den Urdörfern (die Hufe oder das Boel) untheilbar waren und nur auf Einen Sohn vererbten; erst nach der Einführung des Christenthums trat Theilbarkeit ein. Aus den übrigen erblosen Söhnen rekrutirten sich die Gefolgschaften kecker Häuptlinge, welche auf abenteuerlichen Raubzügen zu Lande und zur See Ruhm und Schätze zu gewinnen suchten. Großartige Auswanderungen sind wohl gelegentlich durch Mangel und Hungersnoth veranlaßt. Denn der Ertrag der Landwirthschaft war spärlich, im Vergleich zur Gegenwart; in gewöhnlichen Jahren ward eben das eigene Bedürfniß befriedigt; aber in Mißjahren hatte man mit den bittersten Entbehrungen zu kämpfen.

Ganz anders gestalteten sich die ersten Ansiedlungen in den Marschen der Westküste. Das Marschland bestand damals aus einer Reihe von sogenannten Außendeichen, welche zum großen Theil viel weiter in die Elbe und die Nordsee hineinragten als jetzt. Zwischen diesen drangen zahllose Meeresarme weit landeinwärts vor und schnitten namentlich zur Fluthzeit die Verbindung

mit dem Festlande ab. Die Inseln zwischen diesen Rinnen waren noch unbedeicht und daher zweimal täglich dem Wechsel von Ebbe und Fluth ausgesetzt. So waren die Verhältnisse ähnlich, aber viel trostloser wie heutzutage auf den Halligen. Auf hohen Wurthen (Werften) standen die Häuser; die Einwohner lebten kümmerlich vom Fischfang. Bald machten sie sich auswärts als Seefahrer und Seeräuber gefürchtet, während sie daheim das Strandrecht mit grausamer Rücksichtslosigkeit handhabten. Wann der Deichbau eingeführt wurde, ist unbekannt. Erst seitdem konnte mit Erfolg Viehzucht und Ackerbau betrieben werden; doch hatte man noch im 12. Jahrhundert nur Sommerdeiche, und im Winter stand die Marsch unter Wasser. Aus derselben Zeit sind uns die ersten zuverlässigen Nachrichten von großen Sturmfluthen, Deichbrüchen und Ueberschwemmungen überliefert.

Auch die Anfänge staatlicher Ordnung fehlten nicht. In den einzelnen Gauen regierte ein König oder ein gewählter Häuptling (Aeltermann). Der Holstengau hatte noch im 12. Jahrhundert einen Landesältesten, der zugleich als Bannerträger (Bannerherr) im Kriege und als Overbode im Gericht fungirte. Jedoch die höchste Gewalt lag bei der Versammlung der vollberechtigten Volksgenossen. Als solcher galt nur, wer einen vollen Antheil in der Feldgemeinschaft (Hufe, Boel) als freies Eigenthum besaß; dagegen wer von einem anderen oder von dem König Land zu Pacht oder Lehen nahm und dafür Zins und Dienst leistete, ging der vollen Volksfreiheit verlustig. Die Volksversammlung war zugleich Gericht (Ding und Recht) und gelegentlich Heerschau; denn sowie die freien Bauern hier auf der Dingstätte Urtheile fanden und über öffentliche Angelegenheiten beriethen, so lag ihnen auch die Pflicht der Landesvertheidigung ob. Ohne Zweifel ragten einzelne Geschlechter durch Abstammung und Besitz hervor; doch von einem wirklichen Adel mit persönlichen und politischen Vorrechten findet sich in der Urzeit auf der Cimbrischen Halbinsel keine sichere Spur. Dagegen gab es einen Stand leibeigener Knechte, die vollständig rechtlos der Willkür ihres Herrn unterlagen. Kriegsgefangene, Schiffbrüchige und Fremdlinge, wenn sie nicht das Gastrecht beschirmte, verfielen solcher Sklaverei, die auf ihre Nachkommen vererbte. Andererseits mochte der Freigelassene durch die Gunst seines Herrn sich zum Stande der zinspflichtigen Hintersassen erheben. Die hausväterliche Gewalt war fast unbeschränkt, und die Geschlechter hielten eng zusammen. Für den erschlagenen Blutsverwandten Blutrache zu nehmen, galt als heilige

Pflicht, wenn nicht der Todschläger durch Zahlung einer Mannbuße (Wergeld) an die Hinterbliebenen und einer Friedensbrüche an den König oder die Gemeinde sich Verzeihung und Sicherheit erkaufte. Erst unter dem Einfluß des Christenthums sind im Laufe der Jahrhunderte die harten Sitten gemildert und bessere Rechtszustände geschaffen.

§. 5. Geschichtliches ist aus der Urzeit uns wenig bekannt. Von der Cimbrischen Halbinsel sind ohne Zweifel jene Cimbern und Teutonen ausgezogen, welche nach langen Wanderungen das römische Reich (113—101 v. Chr.) bedrohten. Hundert Jahre später wohnten Ueberreste beider Völker noch in denselben Gegenden; eine Gesandtschaft der Cimbern kam nach Rom zum Kaiser Augustus; später sind sie verschollen. Des Augustus Stiefsohn, Drusus, rückte zuerst mit einem römischen Heer bis an die Elbe vor und befuhr mit seiner Flotte die Nordsee. Damals wurden die Friesen und die ihnen stammverwandten, später verschollenen Chauken (Hugen), welche in den Marschen längs der ganzen Nordseeküste wohnten, den Römern bekannt (12 v. Chr.). Im Jahre 5 n. Chr. drang Tiberius, der zweite Stiefsohn des Augustus, mit Heer und Flotte in die Elbmündung ein und schlug am südlichen Ufer sein Lager auf. Die bewaffnete Landesjugend, welche am nördlichen Ufer aufgestellt war, zog sich zurück; nur ein greiser Häuptling bestieg den aus einem einzigen Baumstamm ausgehöhlten Kahn und fuhr über die Elbe, um den römischen Cäsar zu begrüßen. Tiberius begnügte sich mit dieser Huldigung und trat den Rückweg an. Niemals wieder sind die Römer soweit nach Norden vorgedrungen; doch beweisen die römischen Kaisermünzen von Gold und Silber, die manchmal im Lande gefunden werden, daß der Verkehr fortdauerte. Die Angeln und sechs andere Völkerschaften, welche gemeinschaftlich die Göttin Nerthus (Nereth oder Nerth, die Alles ernährende Mutter Erde) verehrten, erwähnt zuerst der römische Geschichtschreiber Tacitus, um das Jahr 100. Kaum funfzig Jahre später nennt der ägyptische Geograph Claudius Ptolemäus die Sachsen als im Süden der Cimbrischen Halbinsel und auf den Inseln (Außendeichen) in der Elbmündung wohnhaft; der Volksname wird von der Nationalwaffe, dem kurzen Schwert (Sachs, eigentlich Steinwaffe) abgeleitet. Im 3. und 4. Jahrhundert durchschwärmten sächsische Seeräuber die Nordsee und beunruhigten die Küsten der damaligen römischen Provinzen Gallien (Frankreich) und Britannien (England), wo man sich ihrer vergebens zu erwehren suchte.

Ungefähr aus derselben Zeit mögen die Alterthumsgegenstände stammen, welche neuerdings in zwei Torfmooren (Taschberg bei Süder-Brarup in Angeln und Rydam bei Ost-Satrup im Sundewitt, 1856–63) erhoben sind. Es fanden sich in Rydam zwei große Ruderböte, welche wohl in ältester Zeit „Kiele“ (Jollen) genannt wurden: das eine von Eichen-, das andere von Föhrenholz, circa 80 Fuß lang und für 30 Ruderer eingerichtet. Außerdem fand man in beiden Mooren eiserne, zum Theil damascirte Waffen, Rüstungs- und Kleidungsstücke, Schmucksachen, Pferdegeschirr und Geräth aller Art, darunter mancherlei von römischem Ursprung, während andere Sachen von einer eigenthümlichen barbarischen Kunst Zeugniß ablegen oder gar Runeninschriften aufweisen; endlich römische Silbermünzen, die bis zum Jahre 217 reichen. Wahrscheinlich waren diese Moore damals heilige Seen, worin nach großen Schlachten die Sieger einen Theil der gewonnenen Beute als Opfergabe versenkt haben.

Die Moorfunde gewähren ein deutliches Bild von der damaligen Kleidung und Waffenrüstung. Außer Kittel und Mantel trug man jetzt auch Hosen (Strumpfhosen) von Wollenzeug, welche Hüfte, Schenkel und Füße zugleich bedeckten und durch einen ledernen Leibgürtel (Schwertgurt) festgehalten wurden, nebst ledernen Sandalen. Helme und Ringpanzer waren schon bekannt, aber noch sehr selten und kostbar, meist römischen Ursprungs. Dagegen führte man allgemein einen kreisrunden hölzernen Schild, von bis 4 Fuß Durchmesser, der aus ganz dünnen Brettern zusammengesetzt und im Mittelpunkt, vor dem Handgriffe, mit einem eisernen oder bronzenen Schildbuckel versehen war. Das reichlich 3 Fuß lange zweischneidige Schwert ward in einer hölzernen, mit Metall beschlagenen Scheide getragen und zwar, wie es scheint, an der rechten Seite. Die Lanzen oder Wurfspieße waren bis 10 Fuß lang, die Bogen bis 6 Fuß und die Pfeile bis 3 Fuß; die Speer- und Pfeilspitzen großentheils mit Widerhaken. (In anderen Mooren hat man menschliche Leichname ausgegraben, welche etwa aus derselben Zeit herstammen.)

Vielleicht ein oder zwei Jahrhunderte jünger und von ganz barbarischem Kunstgeschmack sind die beiden goldenen Hörner, welche beim Dorfe Gallehuus unweit Mögeltondern gefunden wurden. Das erste, 6 Pfund 13 Loth schwer, ward im Jahre 1639 zu Tage gefördert; das zweite, 7 Pfund 11 Loth schwer, im Jahre 1734 und kaum 25 Schritte von der Fundstelle des ersteren. Beide kamen nach Kopenhagen auf die königliche Kunstkammer, von wo sie im Jahre 1802 vermittelst Einbruchs gestohlen und eingeschmolzen sind. Eine Runeninschrift auf dem zweiten Horn lautet: „Ich Hlewagast der Holting (Holts Sohn) habe das Horn gemacht“.

§. 6. Einheimische Sagen, welche uns zum Theil in angelsächsischen Gedichten überliefert sind, erzählen von den Kämpfen zwischen Angeln und Sachsen an den Ufern der Eider; auch von den Kämpfen zwischen Friesen und Dänen. Noch sieht man Ueberreste von zwei Grenzwällen, die das Land der Angeln gegen einen Angriff von Süden her schützen sollten; nämlich der Kograben (auf dem mittleren Landrücken etwas südlich vom Dannewerk) und der Osterwall (zwischen der Schlei und dem Eckernförder Meerbusen). Es finden sich noch andere uralte Grenzwälle und

sonstige Erdwerke in verschiedenen Gegenden des Landes, deren Zweck nicht mehr mit Gewißheit zu enträthseln ist; so der Olgers- oder Olmersdeich im Kirchspiel Tingleff u. s. w. Die großen Ringwälle, z. B. die Bökelnburg in Dithmarschen u. dgl., dienten als Zufluchtsstätten (Bauernburgen), wo in Kriegszeiten unter dem Schutz waffenfähiger Mannschaft die wehrlosen Familien, das Vieh und die fahrende Habe geborgen wurden. In das 5. Jahrhundert fällt die große angelsächsische Auswanderung nach England, wobei Sachsen und Angeln, Friesen und Jüten zusammenwirkten. Seitdem rückten die Jüten und Dänen weiter nach Süden vor; sie unterwarfen sich alles Land bis an den sächsischen Grenzfluß Eider und begründeten hier wohl zuerst eine größere Königsherrschaft. Der Name Angeln wurde auf die Landschaft zwischen der Schlei und dem Flensburger Meerbusen beschränkt. Am längsten behaupteten die Friesen, welche die Marschen und Inseln der Westküste (Nordfriesland zwischen der Eider und der Widau) bewohnten, ihre Unabhängigkeit. Alles übrige Land nördlich von der Schlei wurde als Südjütland bezeichnet, und die Einwohner desselben redeten einen dänischen (westjütischen) Dialekt. Um diese Zeit erwuchs die Stadt Schleswig, d. h. Bucht der Schlei, von den Dänen Hätheby (Hedeby) d. h. die Hafenstadt genannt, welche später dem ganzen Lande den Namen gab. Schon im 9. Jahrhundert erscheint Schleswig als ein berühmter Handelsplatz und wurde sogar den arabischen Geographen im Morgenlande bekannt. Von hier aus gingen die Waarenzüge über den Landrücken (nach Hollingstedt?) und weiter die Norder-Eider (Treene) abwärts, so daß Schleswig den Handel zwischen Ostsee und Nordsee vermittelte. Südlich von der Schlei breitete sich ein großer Grenzwald aus, der Isarnho d. h. Eisenwald (jetzt Dänischwohld) hieß und sich weiter gen Süden (über die Gegend von Kiel und Lütjenburg) bis an die Trave fortsetzte. Die Sachsen zwischen Eider und Elbe gehörten zu der großen Stammesverbindung, welche das nordwestliche Deutschland umfaßte; sie wurden, im Gegensatz zu den südlich von der Elbe wohnenden Stammesgenossen, ausdrücklich die Nordelbinger (ihr Land: Nordelbingen) genannt. Ihre Volkssprache war damals wie jetzt die plattdeutsche (niedersächsische). Man unterschied vier Gaue: im Westen Dithmarschen (d. h. Dietmar's Gau); in der Mitte das eigentliche Holstein (Gau der Holsten oder Holtsaten d. h. Waldbewohner); im Süden Stormarn (d. h. die große Niederung); im Osten Wagrien, wozu auch die Insel Femern oder

Fehmarn gehörte. Wie zwischen all diesen Völkerschaften die Grenze lief, das läßt sich im Einzelnen schwerlich bestimmen. Die Ortsnamen geben bei der nahen sprachlichen Verwandtschaft nur unzureichende Erklärung. Auch in religiöser Hinsicht standen Sachsen und Friesen, Angeln und Dänen einander nahe, indem sie alle den Himmels- und Luftgott Wodan oder Odin (dessen Andenken in den Sagen vom wilden Jäger fortlebt) und die übrigen Asengötter anbeteten. Auf der Insel Helgoland war ein Heiligthum des Gottes Fosite, der bei allen Friesen in hohem Ansehen stand, bis der Missionar Liudgar (785) dasselbe zerstörte.

Es ist bemerkenswerth, daß die (§. 5) obgedachten und andere Runeninschriften der ältesten Zeit mit deutschen (gothischen oder angelsächsischen) Runen geschrieben sind. Unzweifelhaft dänischen Ursprungs sind nur die späteren Runendenkmäler, welche sich hin und wieder im Herzogthum Schleswig finden. Ein solcher Runenstein, aus dem Kirchspiel Bjolderup bei Apenrade, der erst aus dem 12. oder 13. Jahrhundert stammt, ist gegenwärtig bei dem Kieler Museum aufgestellt; die Inschrift lautet: „Kitil Urna liegt hier".

Vielleicht das älteste Sculpturwerk ist der Granitblock mit dem Lindwurm, welcher an der Südwestecke der Kirche von Norder-Fahrenstedt in Angeln eingemauert ist. Ueberdies sind auf dem Steine die Umrisse eines Vogels, eines Reiters zu Pferde und eines Eichbaums erkenntlich. Der Stein kann zugleich als ein Zeugniß gelten, daß die Sage von dem hörnenen Siegfried dem Drachentödter auch hier zu Lande einheimisch war. Ueberhaupt berühren sich auf unserer Halbinsel die deutsche und die skandinavische Sagen- und Märchenwelt.

Auffallend ist bis auf den heutigen Tag der Unterschied in der ländlichen Bauart. Das altsächsische Bauernhaus mit den geschnitzten Pferdeköpfen auf seinem Giebel, welches Wohnung und Wirthschaftsräume unter einem Dache vereinigt, ist bis zur Schlei vorherrschend. Weiter nordwärts überwiegt die dänische Bauart, wo die Wirthschaftsräume in abgesonderten Flügeln um den Hofraum herum liegen. Die Landschaft Angeln und die Marschen zeigen viel Abweichendes. Ganz eigenthümlich ist der Eiderstedter Hauberg; an das zur Bergung des Heus und Korns bestimmte Vierkant lehnen sich auf allen vier Seiten die Wohnungs- und Wirthschaftsräume an, und das Ganze bedeckt ein sehr hohes spitzes Dach, in Gestalt einer vierseitigen Pyramide.

§. 7. Um das Jahr 800 beginnt die beglaubigte Geschichte Schleswig-Holsteins. Nachdem der Kaiser Karl der Große die Sachsen südlich von der Elbe unterjocht und dem fränkisch-deutschen Reich einverleibt hatte, bezwang er auch die Nordelbinger. Dann überließ er Wagrien 804 zum Lohn für geleistete Kriegshülfe an die slavische Völkerschaft der Wenden (Abodriten), welche gleichfalls die benachbarten Lande zwischen Elbe und Ostsee inne hatten. Die anderen drei nordelbingischen Gaue Stormarn, Holstein und Dithmarschen wurden der fränkischen Herrschaft und

dem Gesetz des Christenthums unterworfen. Zum Schutz des Landes erbaute Kaiser Karl 809 eine Burg auf dem Esesfeld an der Stör (das spätere Itzehoe) und organisirte zwei Marken (Militärgrenzen), die eine von der Schwentine abwärts bis zur Delvenau gegen die Wenden, die zweite an der Eider gegen die Dänen. Eine andere Burg, die ihren Namen von der benachbarten Waldung (Hamme) erhielt, wurde unweit von der Mündung der Alster in die Elbe erbaut; unter ihrem Schutz erwuchs die Stadt Hamburg. Der gleichzeitige dänische König Göttrik oder Gottfried, welcher in Südjütland herrschte und der Sage nach auch Nordfriesland bezwungen haben soll, ließ seinerseits einen neuen stärkeren Grenzwall errichten. Dies sogenannte Dannewerk, das später mehrfach erneuert und verbessert ist, reichte von der Schleibucht über den mittleren Landrücken bis an die Norder-Eider (Treene), welche damals viel größer und von ausgedehnten Sümpfen begleitet war, und schnitt somit den nördlichen Theil der Halbinsel thatsächlich ganz von dem Süden ab.

Nach Göttriks Tode brachen langwierige Bürgerkriege aus, indem verschiedene Dynastien um die Herrschaft in Schleswig stritten. Einer der Prätendenten, Harald, rief den Kaiser Ludwig den Frommen um Hülfe an und ließ sich 826 zu Mainz taufen. Jetzt begann der Apostel des Nordens, Ansgar (geb. 801, gest. 865), welcher 831 zum ersten Erzbischof von Hamburg ernannt wurde, seine Missionsthätigkeit. Aber der Erfolg war vorerst nur gering. In Schleswig, das im Laufe der nächsten Zeiten dem dänischen Gesammtreich des Königs Gorm des Alten einverleibt ward, behauptete sich das alte Heidenthum. Ebenso bei den unabhängigen Wenden in Wagrien, deren Hauptstadt Oldenburg (wendisch: Stargard) zu einem bedeutenden Handelsplatz aufblühte. Auch in den nordelbingischen Gauen machte die christliche Civilisation nur langsame Fortschritte. Dazu ließen die schwachen Nachfolger Karls des Großen die nordischen Marken in Verfall gerathen, so daß die heidnischen Dänen und Wenden wiederholt eindrangen und das Land verheerten.

In Holstein entstanden die ältesten christlichen Kirchen zu Meldorf, Hamburg, Schenefeld, Heiligenstedten und Münsterdorf. In Schleswig ward die erste Kirche um 850 durch Ansgar in der Stadt Hedeby (Schleswig), auf dem sog. Holm, erbaut. Es beruht auf einer durchaus irrthümlichen Verwechselung, daß man anstatt dessen dem Ansgar die Gründung der benachbarten Kirche von Haddeby zuzuschreiben pflegt.

Das Erzbisthum Hamburg ward schon 858 definitiv mit dem Bisthum Bremen vereinigt, und seitdem hatten die Erzbischöfe ihren regel-

mäßigen Sitz in Bremen. Endlich wurde 1223 die erzbischöfliche Würde förmlich auf die Bremer Kirche übertragen. Jedoch in Hamburg blieb ein Domkapitel, welches die geistliche Gerichtsbarkeit über Holstein, Stormarn und Dithmarschen ausübte und in Stormarn ausgedehnte Besitzungen hatte. Auch nach der Reformation bestand das Domkapitel fort, verlor aber seine Gerichtsbarkeit und einen Theil seiner Güter. Als Zubehör des säcularisirten Erzbisthums (Herzogthums) Bremen kam das Hamburger Domkapitel 1648 an Schweden, 1719 an Hannover und wurde endlich 1802 aufgehoben. Die stormarnschen Güter desselben sind darauf dem Herzogthum Holstein einverleibt, während die Domkirche (abgebrochen 1805) nebst den anderen innerhalb des Stadtgebietes belegenen Besitzungen des Kapitels der Stadt Hamburg zufielen.

§. 8. Erst die deutschen Kaiser aus dem sächsischen Hause stellten durch glorreiche Waffenthaten das Ansehen des deutschen Namens wieder her und förderten die Ausbreitung des Christenthums auf der Cimbrischen Halbinsel. Heinrich I. reorganisirte 931 die verfallene Militärgrenze, die sogenannte dänische Mark zwischen Eider und Schlei, und damals ist dieser Landstrich wahrscheinlich von sächsischen (plattdeutschen) Kolonisten zuerst angebaut worden. Heinrichs Nachfolger dehnten ihren Einfluß auch über Dänemark aus, und Otto II. drang einmal siegreich in Jütland vor, bis an den Liimfjord (Ottensund). Der dänische König Harald Blauzahn ließ sich bewegen, die Taufe anzunehmen. Auch Wagrien mußte die deutsche Oberhoheit anerkennen. Unter kaiserlichem Schutze entstanden um 947—48 die Bisthümer zu Oldenburg und Schleswig (wie auch zu Ripen und Aarhuus), und das Missionswerk nahm einen kräftigen Aufschwung. Am hartnäckigsten erwies sich das Heidenthum in Wagrien, wo es 983 zum offenen Aufstande kam; die christlichen Priester wurden erschlagen oder verjagt. Die Wenden erneuerten ihre verheerenden Raubzüge nach Holstein und Stormarn und breiteten ihre Herrschaft gegen Westen auf Unkosten der Sachsen aus. Die alte wendische Mark gerieth vollständig in Verfall und war der Tummelplatz fortwährender Grenzfehden. Doch sollen von dem sogenannten Sachsenwall, der die alte Grenze bezeichnete, bis auf den heutigen Tag schwache Spuren erkenntlich sein. Günstiger gestaltete sich das Verhältniß zu Dänemark, das unter der Regierung Knuds des Großen vollends zum Christenthum bekehrt wurde. Mit diesem mächtigen König, der außerdem noch über England und Norwegen herrschte, stand der deutsche Kaiser Konrad II. (der Salier) in freundlichem Einvernehmen, und so ließ er sich bewegen, die dänische Mark 1026 an Dänemark abzutreten. Seitdem bildeten

die Eider und die Levensau die Grenze zwischen Deutschland und Dänemark, Holstein und Schleswig.

Das Bett der Levensau ist nachmals für den 1777—84 angelegten schleswig-holsteinischen Eider-Canal benutzt. Ein alter Gränzwall nebst Graben, die Landwehr, welche von der Levensau bis zum Flemhuder See reichte, ist bei dem Canalbau vollends zerstört.

§. 9. In Wagrien erwuchs dem christlichen Missionswerk jetzt wieder ein Beschützer. Ein heidnisches Wendenheer, das über die Eider nordwärts vordrang, erlitt auf der Lürschauer Haide bei Schleswig 1043 die vollständigste Niederlage. Darauf gelangte der christliche Wendenfürst Gottschalk, der mit einer dänischen Königstochter vermählt war, mit dänischer und sächsischer Hülfe zur Herrschaft in Wagrien. Dieser unterjochte auch die Wenden im heutigen Lauenburg und Meklenburg und strebte eifrig für die Bekehrung und Civilisation seiner Unterthanen. Aber 1066 empörten sich die hartnäckigen Anhänger des Heidenthums; sie überfielen Gottschalk und erschlugen ihn in der Kirche, zu Lenzen an der Elbe. Das Christenthum wurde abermals ausgerottet und die nordelbingischen Gaue mit Feuer und Schwert verwüstet. Ein Sohn Gottschalks, Heinrich, fand eine Zuflucht in Dänemark und kehrte dreißig Jahre später nach Wagrien zurück, wo er mit dänischer und sächsischer Hülfe das Reich seines Vaters wieder aufrichtete. In einer blutigen Schlacht auf der Schmielauer Haide bei Ratzeburg, um 1093, wurden die widerspenstigen Wendenstämme des Ostens überwunden. Seitdem gehorchte das ganze Wendenland dem König Heinrich, der sich gleich seinem Vater als eifriger Freund des Christenthums bewährte. Unter Heinrichs Schutz begann der Apostel Wagriens, Vicelin, seine Missionsthätigkeit. Jedoch dieser christliche Wendenstaat war nicht von Bestand. Nach Heinrichs Tode (1127) brachen in Wagrien Bürgerkriege aus, in denen seine Nachkommen einen gewaltsamen Tod fanden.

Bei dem Aufstand von 1066 wurde das Kloster auf dem St. Georgsberg bei Ratzeburg von den heidnischen Wenden erstürmt, und der (aus Stadt Schleswig gebürtige) Abt Ansver mit allen seinen Mönchen erlitt den Märtyrertod. In den nächsten Jahren war die Verödung und Unsicherheit in ganz Nordelbingen so schlimm, daß sechshundert Holsteiner mit Weib und Kind nach dem Harz auswanderten.

Unter der Regierung Gottschalks und Heinrichs blühte die am Zusammenfluß der Trave und Schwartau belegene Stadt Alten-Lübeck auf, welche aber schon 1138 von heidnischen Seeräubern aus Rügen gänzlich zerstört ward. Nur der Burgwall ist noch erkenntlich, und bei Nachgrabungen auf demselben 1852 entdeckte man das Fundament einer Kirche.

§. 10. Schleswig (das Land „südlich von der Au“ oder Südjütland) war durch die damals viel breitere Königs- oder Schottburgerau und den großen, jetzt fast ganz verschwundenen Grenzwald Farris von dem eigentlichen Jütland getrennt. Obwohl eine dänische Provinz, erlangte Schleswig schon früh eine abgesonderte Stellung und hatte sein eigenes Landsthing (Landesversammlung und -Gericht) zu Urnehöved bei Apenrade. Die Statthalterschaft daselbst wurde meistens an Mitglieder des königlichen Hauses übertragen, welche den herzoglichen Titel führten. Die Amtsgewalt der Herzoge in Schleswig erstreckte sich jedoch nicht über das eigentliche Nordfriesland; auch nicht über die Inseln Alsen und Arröe, die damals noch zu Fühnen gehörten. Die Verfassung beruhte auf den uralten Grundlagen. Die freien Bauern (Bönden) in den Urdörfern (Adelby) und deren Tochterdörfern (Torp) nahmen wirksamen Antheil beim Landsthing und beim Gericht. In ihrer einfachen Waffenrüstung, mit Helm (Eisenhut) Spieß und Schwert, machten sie die Kriegszüge zu Wasser und zu Lande mit. Auch Armbrustschützen kamen vor. Doch schon nahmen die sogenannten Heermänner, welche den kostspieligen und beschwerlichen Kriegsdienst zu Roß leisteten, eine besonders geachtete Stellung ein. Die Könige und Herzoge begannen diesem reisigen Adel zahlreiche Landschenkungen und Befreiung von öffentlichen Lasten zuzuwenden. Gleicher Begünstigung hatte die Geistlichkeit sich zu erfreuen. Andererseits war auf der Krondomäne (Konungsleſ), den Besitzungen der Geistlichkeit u. s. w. eine große Zahl neuer Dörfer ausgelegt; die Ansiedler hier wurden meistens nur Pächter auf Lebenszeit oder kürzere Fristen und mußten ihrem Grundherrn Pachtzins und anderweitige Dienste leisten (herrschaftliche Lansten, Fäster ꝛc.). So haben sich neue ständische Unterschiede angebahnt.

Seit 1115 bekleidete das herzogliche Amt in Schleswig der dänische Königssohn Knud, der in seiner Jugend mehrere Jahre am Hofe des sächsischen Herzogs Lothar zugebracht hatte und deutsche Sprache und Sitte liebte. Während der Unruhen, die auf den Tod des Wendenkönigs Heinrich folgten, breitete dieser hochbegabte Fürst allmählich seine Herrschaft auch über Wagrien aus, und sein Gönner, der nunmehrige Kaiser Lothar krönte ihn zum König der Abodriten. So war Knud der erste Fürst, der von der Stadt Schleswig aus über deutsche und dänische Reichslande gebot und beiden Reichen zu Lehen ging. In seinem Gebiet nannte man ihn nach wendischem Brauche den „Knäs“

(Fürst) oder nach angelsächsischer Art den „Lawards“ (Hlaford, d. h. Brotherr; englisch Lord). Aber schon 1131 ward Knud von seinem eifersüchtigen Vetter Magnus im Walde bei Ringsted auf Seeland ermordet. Dafür nahmen die Bürger und Gildebrüder von Schleswig blutige Rache, indem sie den Vater des Magnus, König Niels von Dänemark, als er in ihre Stadt kam, 1134 erschlugen. Knud Lawards Sohn, Waldemar I. der Große, erhielt später (1149) die herzogliche Gewalt in Schleswig und gewann 1157 die dänische Krone (gest. 1182). Auch dessen jüngerer Sohn, Waldemar II. der Sieger, regierte anfangs als Herzog in Schleswig und bestieg 1202 den dänischen Thron (gest. 1241).

Knud Lawards wurde auf Betrieb seines Sohnes Waldemar I. 1169 vom Papste heilig gesprochen, und zu seinem Gedächtniß feierte man in katholischer Zeit seinen Todestag, den 7. Januar. Noch kurz vor der Reformation (1513) ward ein Theil seiner Reliquien aus Ringsted in die Schleswiger Domkirche übertragen.

Etwa um das Jahr 1200, als Waldemar II. Herzog war, wurde das Schleswiger Stadtrecht aufgezeichnet. Derselbe König verkündigte kurz vor seinem Tode das Jütsche Lov 1241, das ursprünglich in Jütland, Schleswig und Fühnen Gesetzeskraft erhielt. Dasselbe gilt in der plattdeutschen Uebersetzung des Flensburger Amtsschreibers Blasius Eckenberger vom Jahre 1593 noch gegenwärtig in dem größten Theil des Herzogthums Schleswig.

Ungefähr von gleichem Alter wie das Jütsche Lov ist der Sachsenspiegel (Sachsenrecht), welcher, obwohl eine bloße Privatarbeit des Schöffen Eike von Repgow (im Anhaltischen), bald in ganz Norddeutschland und auch in Nordelbingen das Ansehen eines Gesetzbuches erlangte.

§. 11. Die drei nordelbingischen Gaue bildeten in dieser Zeit einen Bestandtheil des Herzogthums Sachsen, welches das nordwestliche Deutschland umfaßte. Stormarn und Holstein ließen die sächsischen Herzoge durch Grafen verwalten, die ursprünglich wohl in Hamburg ihren Sitz hatten. Dithmarschen gehörte zusammen mit dem südlichen Ufer der Elbmündung zum Amtsbezirk der Grafen von Stade. Im Ganzen bestand nördlich von der Elbe noch die uralte Verfassung, und die Volksgemeinde hatte in den Gauversammlungen, im Gericht und beim Heerwesen mitzuwirken. Als jene Beamten des Herzogs, welche die oberste kriegsherrliche und richterliche Gewalt ausübten, ihre Befugnisse weiter ausdehnen und zu einer fürstlichen Gewalt ausbilden wollten, ging es nicht ohne Widerstand ab.

Um 1110 oder 1116 verlieh der Herzog, nachmals Kaiser Lothar die Grafschaft in Holstein und Stormarn an Adolf I. von

Schauenburg (gest. 1128). Dessen Sohn und Nachfolger, Adolf II., ward zu seinem Nachtheil in den Streit der Häuser Welf und Waiblingen (Hohenstaufen) verwickelt. Als Kaiser Konrad III. den Welfen Heinrich den Stolzen seiner Herzogthümer Sachsen und Bayern entsetzte, mußte auch dessen Anhänger und Vasall Adolf II. weichen. An seiner Statt wurde Heinrich von Badewide 1138 mit der Grafschaft in Holstein und Stormarn belehnt. Doch schon 1142 gab der Kaiser dem Sohne Heinrichs des Stolzen, Heinrich dem Löwen, das Herzogthum Sachsen zurück, und darauf gelangte auch Adolf II. 1143 wieder zum Besitz seiner väterlichen Grafschaft. Aber die inneren Verhältnisse Holsteins waren sehr schwierig. Hier hatte sich noch der alte Volksbeamte erhalten, der Landesälteste, der zugleich als Bannerträger (Bannerherr) im Kriege und als Overbode im Gericht fungirte. Diese Würde vererbte sich jetzt in einem mächtigen und reichbegüterten Geschlecht, welches in dem an der Grenze Wagriens belegenen Falderagau (mit dem Hauptort Wipendorf, später Neumünster genannt) wohnte. Der Overbode erscheint zugleich als das natürliche Oberhaupt der kriegerischen Mannschaft in diesem Grenzdistrikt, die im fortwährenden Kampf gegen die Wenden ritterliche Lebensweise angenommen hatte. Diese Reisigen, welche zu Roß dienten, ragten hervor über die freien Volksgenossen, die nach alter Weise zu Fuß Heerfolge leisteten; auch in den Gerichtsversammlungen genossen sie besonderes Ansehen, und aus ihnen wurden vorzugsweise die Dingmänner (Urtheilsfinder) genommen. So stand der Overbode Markward oder Markrad (gest. 1169) dem Grafen beinahe gleichmächtig gegenüber und ordnete sich nur mit Widerstreben demselben unter. Auch der reisige Adel zeigte sich widersetzlich. Die uralte Sitte galt in Holstein noch, daß jeder nach freier Wahl in das Gefolge eines einheimischen oder fremden Häuptlings eintreten durfte; so waren namentlich viele Holsteiner Mannen (Dienstmänner) des Knud Lawards gewesen. Als aber jetzt wieder ein Häuptling aus Dithmarschen, Etheler, der dem dänischen König Svend Grathe diente, in Holstein Gefolgsleute warb, erhob Graf Adolf Beschwerde bei dem Herzog Heinrich dem Löwen, und dieser verbot den alten Brauch der Gefolgschaft bei Strafe der Landesverweisung. So wurden die Grundlagen gelegt zu einer strengeren staatlichen Ordnung; „Graf Adolf", schreibt ein Zeitgenosse, „warf den unbändigen Waldeseln zuerst den Zaum über."

Anders war der Verlauf in Dithmarschen. Graf Rudolf,

aus dem Stader Hause, den die Volkssage als einen harten und übermüthigen Tyrannen schildert, ward 1144 von den aufständischen Bauern erschlagen. Da zog Herzog Heinrich der Löwe gegen die Dithmarscher (Dithmaringer) aus, unterwarf sie mit Gewalt und setzte einen neuen Grafen Reinald über die Landschaft, 1149.

Die Heimath Adolfs I. war Schauenburg (jetzt Schaumburg) an der Weser, wo seine Nachkommen später gleichfalls die gräfliche Gewalt erlangten. Als das schauenburgische Grafenhaus 1640 ausstarb, ward das Land getheilt. Der größte Theil fiel an Hessen-Kassel, ein kleiner Distrikt an Hannover; beides ist zugleich mit diesen Staaten 1866 unter preußische Herrschaft gekommen. Aus dem Ueberrest entstand das Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

§. 12. Nach Knud Lawards Tode erhob sich in Wagrien nochmals ein heidnischer Gewalthaber, der auch über die heidnischen Polaben (d. h. Anwohner der Elbe) im heutigen Lauenburg gebot. Dagegen ließ Kaiser Lothar zum Schutz der deutschen Grenzen 1134 die Burg Segeberg (d. h. Siegberg) erbauen. Doch die Wenden hielten keinen Frieden, und so kam es, während Heinrich von Badewide in Holstein regierte, zu einem Entscheidungskampf 1138—39, der mit der vollständigen Unterjochung Wagriens endigte. Wie Graf Adolf II. 1143 aus der Verbannung zurückkehrte, ward ihm außer Stormarn und Holstein auch Wagrien übertragen. Seitdem blieben diese drei Gaue auf immer vereinigt. Als Vasall des sächsischen Herzogs Heinrich des Löwen mußte Adolf II. an den weiteren Kämpfen gegen die heidnischen Wenden in Meklenburg und Pommern theilnehmen und starb endlich den Heldentod in der Schlacht bei Demmin, 1164. Neben Adolf II. fiel Reinald, der letzte Graf von Dithmarschen.

Bei der Eroberung Wagriens ward die wendische Bevölkerung großentheils ausgerottet oder vertrieben. Nur auf der Halbinsel von Oldenburg und Lütjenburg blieben Wenden als zinspflichtige Leute des Grafen sitzen. Doch im Laufe der Zeit wurden die wendischen Dörfer theils niedergelegt, theils assimilirte die schlecht behandelte Bevölkerung sich den Deutschen, so daß schon um das 15. Jahrhundert alle Reste des Wendenthums verschwunden waren. Andere Gegenden wurden der Geistlichkeit, namentlich dem Bisthum Lübek überwiesen. Der Adel erhielt gleichfalls seinen Antheil; wie es scheint, übersiedelte die ganze reisige Mannschaft aus dem Falderagau nach dem Gränzdistrikt, welchen die Wenden vielleicht wegen der zahlreichen Grabhügel Zwentipole (Zwentifeld d. h. das heilige Feld), die Holsteiner aber Burnehovede (d. h. die Höhe der Quellen) benannten. Auch der Landesälteste oder Overbode verlegte seinen Sitz nach Bornhöved, und diese Ortschaft blieb lange Zeit der Mittelpunkt des holsteinischen Adels, wo später die holsteinischen Landtage zusammenkamen. Geistlichkeit

und Ritterschaft haben sich darauf immer weiter über Wagrien ausgebreitet, und auf ihren großen Gütern entstand eine zins- und dienstpflichtige Bauernschaft von Pächtern (Lansten, Colonen, Meier ꝛc.), welche die Gutsherren in steter Abhängigkeit zu erhalten wußten. Dagegen waren im eigentlichen Holstein die adeligen und geistlichen Besitzungen verhältnißmäßig unbedeutend, und das Grundeigenthum blieb fortwährend in den Händen der freien Bauern.

Auch fremde Kolonisten, namentlich aus den Niederlanden, sind während des 12. Jahrhunderts wiederholt nach Holstein berufen. Das erste Beispiel gaben die Erzbischöfe von Bremen und später Vicelin, welche auf den in der Elbmarsch belegenen Kirchengütern Holländer ansiedelten. So wurden allmählich die jetzt hamburgischen Elbinseln, die Haseldorfer Marsch, die Kremper- und Wilster-Marsch eingedeicht und angebaut. Als Wagrien erobert war, berief Graf Adolf II. auch dahin Anbauer aus Flandern, Holland, Utrecht, Westfalen und Friesland. Es wird erzählt, daß den Westfalen ihre Wohnsitze bei Segeberg, den Friesen bei Süsel, den Holländern bei Eutin angewiesen wurden; doch auch in anderen Gegenden Wagriens finden sich Spuren von diesen fremden Kolonisten. Sie erhielten ihre Hufen zu vollem Eigenthum; dafür zahlten sie eine Abgabe (den sog. Holländerschatz), ebenso wie damals auch schon alle anderen Grundeigenthümer von ihrem Grund und Boden eine Steuer (den sog. Grafenschatz oder Königszins) erlegen mußten. Auch wurden die Kolonisten nicht den gewöhnlichen Gerichten unterworfen, sondern behielten sowohl in Wagrien wie in den Elbmarschen ihr eigenes Gerichtswesen (das sog. Holländische Recht), das erst im Laufe des 15. Jahrhunderts außer Gebrauch kam.

§. 13. In dem benachbarten eroberten Wendenlande entstanden jetzt gleichfalls deutsche Herrschaften. Als Heinrich von Badewide 1143 aus Holstein weichen mußte, wurde ihm zur Entschädigung die Veste Ratzeburg nebst dem Polabenlande (Grafschaft Ratzeburg) als sächsisches Lehen gegeben. Elf Jahre später stiftete Herzog Heinrich der Löwe das Bisthum zu Ratzeburg 1154. Um dieselbe Zeit erwuchs am Zusammenfluß der Trave und Wakenitz die Stadt Lübek. Sie war ursprünglich von Graf Adolf II. auf holsteinisch-wagrischem Gebiet angelegt; aber schon 1158 zwang Heinrich der Löwe seinen Vasallen, ihm die neue Stadt abzutreten, welche er darauf mit reichen Privilegien und großem Landbesitz ausstattete. Seitdem blühte Lübek schnell empor und wurde bald der Hauptstapelplatz des Ostseehandels, während die alten Hafenstädte Oldenburg und Schleswig allmählich ihre commercielle Bedeutung verloren. Auch ließ Heinrich der Löwe das wagrische Bisthum von Oldenburg 1163 nach Lübek übertragen.

Im Jahre 1180 erneuerte sich der Zwiespalt zwischen den Welfen und Hohenstaufern. Kaiser Friedrich I. der Rothbart erklärte Heinrich den Löwen in die Acht und entsetzte ihn aller

seiner Lehen. Das Herzogthum Sachsen wurde darauf dem Bernhard von Anhalt aus dem askanischen (aschersleb ener) Hause verliehen, der sich 1182 die nach dem wendischen Namen der Elbe (Labe, Lave) benannte Veste Lauenburg erbaute. Aber die herzogliche Gewalt in Nordelbingen wurde zugleich sehr beschränkt. Der Kaiser übergab 1180 die Grafschaft Stade nebst Dithmarschen an das reichsunmittelbare Erzbisthum Bremen. Die Stadt Lübek ward 1181 unter die unmittelbare Hoheit des Kaisers gestellt und erhielt 1188 ein kaiserliches Privilegium, worin all ihre Besitzungen und Rechte genau verzeichnet waren. Auch die Bischöfe von Lübek und Ratzeburg beanspruchten seitdem die Reichsunmittelbarkeit. Die Grafen von Holstein und Ratzeburg, welche sich rechtzeitig von Heinrich dem Löwen losgesagt hatten, wurden von dem Kaiser im Besitz ihrer Grafschaften bestätigt. Sie blieben allerdings der sächsischen Lehnshoheit unterworfen; jedoch diese Abhängigkeit hatte thatsächlich nur noch sehr wenig zu bedeuten.

Der bischöfliche Stuhl zu Oldenburg war seit dem wendischen Aufstand von 1066 nicht wieder besetzt worden. Erst 1149 ward Vicelin, der Apostel Wagriens, zum Bischof von Oldenburg ernannt und 1151 von Heinrich dem Löwen mit den Gütern des Bisthums belehnt. Er starb 1154 in dem von ihm gestifteten Kloster Neumünster (das später nach Bordesholm verlegt wurde). Sein Nachfolger, Bischof Gerold, siedelte nach Lübek über und erbaute auch den bischöflichen Hof zu Eutin. Von sonstigen kirchlichen Stiftungen in Wagrien sind besonders das St. Johannis-Kloster in Lübek, von dem später das Kloster Cismar abzweigte, und die Abtei Reinfeld zu erwähnen.

Um diese Zeit schrieb ein Schüler Vicelins, der Pfarrer Helmold zu Bosau am Großen Plöner See sein berühmtes Werk über die Geschichte Holsteins (die sog. Slavenchronik), welche mit dem Jahre 1170 abschließt.

Im Lauf des 12. Jahrhunderts wurde auch auf der Cimbrischen Halbinsel der Cölibat (Ehelosigkeit der Geistlichen) und der Naturalzehnte durchgeführt, obwohl die Bevölkerung sich diesen Neuerungen nicht ohne Widerstreben und zum Theil nur gezwungen fügte. Am längsten dauerte die Widersetzlichkeit in Nordfriesland.

§. 14. Während der nächsten beiden Jahrzehnte ward Nordelbingen durch innere Wirren zerrüttet und dadurch einem fremden Eroberer der Weg gebahnt. In Holstein hatte Graf Adolf III., welcher 1164 unmündig seinem Vater (Adolf II.) gefolgt war, einen langwierigen Hader mit dem reisigen Adel, der sich noch immer gegen die Grafengewalt widerspenstig zeigte. Der Overbode Markward der jüngere hatte bis zuletzt auf Seiten Heinrichs des Löwen gegen den Kaiser und den Grafen gekämpft und wurde deshalb mit seinem Anhang aus dem Lande vertrieben. Einige Jahre später, als Adolf III. den Kaiser Friedrich I. auf seinem

Kreuzzug begleitete, versuchte Heinrich der Löwe 1189 die verlorene herzogliche Gewalt wiederzugewinnen; er eroberte die Lauenburg, Lübek und alle niedersächsischen Gebiete. Der holsteinische Adel fiel ihm wieder zu, und mit dessen Hülfe wurden auch die nordelbingischen Gaue unterworfen; nur die Burg Segeberg blieb dem Grafen treu. Doch als dieser 1190 zurückkehrte, gewann er schnell sein verlorenes Land wieder. Er eroberte sogar Lübek und Dithmarschen und hätte beides gern behalten; aber er mußte sich mit gewissen Einkünften begnügen, welche der Kaiser und der Erzbischof von Bremen ihm daselbst bewilligten. Die Lauenburg nebst Gebiet blieb damals im Besitz Heinrichs des Löwen (gest. 1195); jedoch als dessen Sohn Otto IV. mit dem Hohenstaufer Philipp um den deutschen Kaiserthron kämpfte, gelang es Adolf III., sich auch dieser Festung zu bemächtigen. Um dieselbe Zeit (1200) starb die Nachkommenschaft des Grafen Heinrich von Badewide in Ratzeburg aus; die Mutter des letzten Grafen, Adelheid, und ihr zweiter Gemahl, Graf Adolf von Dassel, behielten vorläufig die Grafschaft.

Adolf III. hatte nach seinem Sieg den holsteinischen Adel mit großer Strenge behandelt. Viele wurden verbannt und fanden eine Zuflucht bei dem Herzog Waldemar II. von Schleswig oder in Dänemark; viel größer war die Zahl der Mißvergnügten. Noch hartnäckiger sträubten sich die Dithmarscher gegen die neue landesherrliche Gewalt. Der Erzbischof von Bremen und sein Verbündeter, Graf Adolf III., bezwangen das Land mehrmals mit den Waffen; aber immer neue Aufstände brachen aus. Auch suchten die Dithmarscher auswärtige Hülfe; sie unterwarfen sich freiwillig zunächst dem Bischof von Schleswig, dann dem dänischen Reich. Als Adolf III. nichtsdestoweniger Dithmarschen wieder angriff und sich auch in die inneren Händel Dänemarks einmischte, kam es zu Feindseligkeiten, die sich trotz mehrfacher Friedensschlüsse immer wieder erneuerten. Am Ende hat Herzog Waldemar II. von Schleswig, welcher als Feldherr seines Bruders Königs Knud VI. das dänische Heer führte, und dem sich die Dithmarscher wie auch der mißvergnügte holsteinische Adel anschlossen, 1201 in Einem Feldzuge ganz Holstein erobert. Adolf III. ward in Hamburg belagert und gefangen. Sein Bundesgenosse, Graf Adolf von Dassel, entfloh, und darauf huldigten auch Ratzeburg und Lübek dem Sieger, 1202. Endlich erkaufte Adolf III. 1203 durch Uebergabe der Veste Lauenburg und vollständigen Verzicht auf Holstein seine Freiheit wieder. Waldemar II., der

inzwischen nach seines Bruders Tode den dänischen Königsthron bestiegen hatte, nannte sich jetzt auch „Herr von Nordelbingen" und belieh seinen Schwestersohn Albrecht von Orlamünde mit der Grafengewalt daselbst.

Adolf III. ging nach seiner Freilassung in sein Erbland Schauenburg und verlebte seine letzten Jahre theils hier, theils am Hoflager der Hohenstaufer, denen er treu anhing (gest. 1225). Auch Adolf von Dassel und seine Gemahlin Adelheid sind niemals nach Ratzeburg zurückgekehrt.

Dänemark war seit der Ermordung des Herzogs Knud Lawards (1131) von langwierigen Bürgerkriegen zerrüttet worden, und die um den Thron streitenden Prätendenten hatten 1152 den deutschen Kaiser Friedrich I. als Schiedsrichter und obersten Lehnsherrn anerkannt. Auch Knud Lawards Sohn, König Waldemar I. der Große (1157—82), der endlich die Nebenbuhler besiegte und den inneren Frieden wiederherstellte, mußte dem deutschen Kaiser 1162 persönlich die Huldigung leisten. Aber schon Waldemars Sohn, König Knud VI. (1182—1202), konnte ungestraft die Lehnspflicht verweigern, und seitdem ist das Verhältniß nicht wieder erneuert. Vielmehr trat Dänemark jetzt als erobernde Macht gegen Deutschland auf, dessen Nordgrenze durch den Zwiespalt der Welfen und Hohenstaufer schutzlos preisgegeben wurde. Schon Waldemar I. bekriegte die Wenden an der Ostseeküste und eroberte 1168 die Insel Rügen. Knud VI. unterwarf 1185 Pommern und bald nachher Meklenburg und schrieb sich seitdem „König der Dänen und der Slaven (Wenden)". Waldemar II. der Sieger (1202—41) gewann Holstein nebst Hamburg und Lübek, Ratzeburg und Lauenburg sowie später 1214 die Grafschaft Schwerin und 1219 Esthland. Endlich hat Kaiser Friedrich II. der Hohenstaufer alle deutschen Reichslande bis zur Elbe und Elde sowie das eroberte Wendenland (Slavien) 1214 an Dänemark abgetreten. Es war das erste Mal, daß ein süddeutsches Kaiserhaus Nordelbingen förmlich den Dänen preisgab.

§. 15. Das große Reich Waldemars II. war nicht von Bestand. Ein gekränkter Vasall, Graf Heinrich von Schwerin, überfiel den König, als er auf der kleinen Insel Lyöe bei Fühnen jagte, und führte ihn gefangen hinweg (1223). Nun erhoben sich die unterjochten deutschen Lande. Der Sohn Adolfs III., Graf Adolf IV., kam 1224 nach Holstein; Adel und Volk fielen ihm freudig zu. Ein dänisches Heer unter Graf Albrecht von Orlamünde ward 1225 bei Mölln geschlagen. Waldemar mußte jetzt seine Freiheit um hohes Lösegeld erkaufen, auch auf alle deutschen und wendischen Lande Verzicht leisten. Aber schon 1226 griff er Nordelbingen wieder an. Die Grafen von Schwerin und Holstein riefen den Herzog Albrecht I. von Sachsen, Herzog Bernhards Sohn, zur Hülfe. Auch die Fürsten von Meklenburg, der Erzbischof von Bremen, die Bürger von Lübek und Hamburg rückten mit ins Feld. In der Entscheidungsschlacht bei Bornhöved, am Marien Magdalenen-Tage 22. Juli 1227, erlitt Waldemar

eine vollständige Niederlage. Der Abfall der Dithmarscher, welche mit dem Dänenkönig gezogen waren, nun aber der dänischen Schlachtordnung in den Rücken fielen, soll den Sieg der Deutschen entschieden haben. So nahm die Fremdherrschaft in Norddeutschland ein Ende, und das dänische Reich ward wieder auf die alte Eidergrenze beschränkt. Dazu setzte König Waldemar II. 1232 einen jüngeren Sohn Abel als Herzog von Schleswig ein, in dessen Nachkommenschaft das Herzogthum vererbte.

Um sein in der Bornhöveder Schlacht geleistetes Gelübde zu erfüllen, erbaute Graf Adolf IV. das Marien Magdalenen-Kloster in Hamburg. Auch die Lübeker erbauten zum Dank für den Sieg ein Kloster gleichen Namens. Mit Dänemark kam 1228 ein Vergleich zu Stande, und die Heirath zwischen Herzog Abel von Schleswig und Adolfs IV. Tochter, Mechthild, 1237 besiegelte die Versöhnung der beiden Nachbarvölker. Nachdem Adolf 1238 noch einen Kreuzzug gegen die Heiden in Livland mitgemacht hatte, trat er 1239 in den Orden der Grauen Mönche (Franciscaner) und verlebte seine letzten Jahre in den von ihm gestifteten Klöstern zu Hamburg und Kiel. Er starb 1261 und liegt in der Klosterkirche zu Kiel begraben.

Zur Zeit Adolfs IV. entstanden gleichfalls das St. Johannis-Kloster in Hamburg und die Nonnenklöster zu Preetz, Uetersen, Itzehoe ꝛc. Eben damals wurden die Städte Kiel und Neustadt (ursprünglich: Neu-Krempe genannt) begründet. Im Lauf der nächsten Jahrzehnte besetzten die Pröpste des Klosters Preetz das Gebiet, welches noch den Namen der Propstei führt, mit fremden Kolonisten (aus dem Hessischen oder dem Altenburgischen?)

§. 16. In Nordelbingen wurde nach der Schlacht bei Bornhöved die neue Ordnung der Dinge vollends befestigt. Herzog Albrecht I. von Sachsen nahm die von seinem Vater Bernhard gegründete Lauenburg wieder in Besitz und zog auch den größten Theil der Grafschaft Ratzeburg als erledigtes Lehen für sich ein. Bei der Erbtheilung nach Albrechts Tode 1260 erhielt dessen älterer Sohn Johann diese und einige andere niedersächsische Gebiete jenseits der Elbe und wurde der Stifter des Herzogthums Sachsen-Lauenburg, während die obersächsischen Gebiete (Sachsen-Wittenberg) dem jüngeren Sohn Albrecht II. zufielen. Das Bisthum Ratzeburg gelangte zur Reichsunmittelbarkeit. Ebenso das Bisthum Lübek, dessen Besitzungen in Wagrien jedoch unter der holsteinischen Landeshoheit verblieben. Der Stadt Lübek ward die volle Reichsfreiheit nebst einer Gebietsvergrößerung von Kaiser Friedrich II. 1226 verliehen, was der sächsische Herzog Albrecht I. sofort anerkannte. Zwar versuchte Graf Adolf IV. die holsteinischen Ansprüche auf die Stadt wieder geltend zu machen und verbündete sich zu dem Zweck sogar mit König Waldemar II. Doch die Lübeker kämpften zur See glücklich gegen die Dänen,

und der holsteinische Graf ward nach kaiserlichem Schiedsspruch mit einer Geldsumme abgefunden, 1235. Seitdem erhob die Reichsstadt sich schnell zu hohem Ansehen, und ihr Stadtrecht sowohl wie ihr Münzfuß (Lübsches Recht und Lübsches Geld) wurden weit und breit gültig. Die Stadt Hamburg blieb unter holsteinischer Landeshoheit; doch genoß sie kraft kaiserlicher und landesherrlicher Privilegien eine fast unbeschränkte Selbstständigkeit. Die Grafschaft Holstein vererbte in der Nachkommenschaft Adolfs IV. Dagegen kam Ditmarschen wieder an das Erzbisthum Bremen, und sowohl der holsteinische Graf als der Herzog Albrecht I. von Sachsen 1228 ließen jeden Anspruch fallen. Auch die Haseldorfer Marsch an der Elbe blieb damals im Besitz des bremischen Hochstifts.

In Folge des Streits zwischen Sachsen-Lauenburg und Sachsen-Wittenberg gerieth das Lehensverhältniß der Grafschaft Holstein in Verwirrung. Seit 1319 ist kein Fall mehr bekannt, daß die sächsischen Herzoge den holsteinischen Grafen die Belehnung ertheilt hätten.

Beide Linien des askanischen Hauses Sachsen beanspruchten nämlich gleichmäßig die sächsische Kurwürde und das damit verbundene Reichs-Erzmarschall-Amt. Endlich entschied Kaiser Karl IV. durch die Goldene Bulle 1356 zu Gunsten der Wittenberger Herzoge. Auch als diese Linie 1422 ausstarb, blieben die lauenburgischen Ansprüche unberücksichtigt, und Kursachsen kam an das Haus Wettin, welches noch heutzutage in dem Königreich Sachsen und den sächsisch-thüringischen Herzogthümern regiert. Doch ist der eigentliche Kur- oder Wittenberger Kreis seit 1815 mit der preußischen Provinz Sachsen vereinigt. — Ein anderer Zweig des askanischen Hauses, der von einem älteren Bruder des Herzogs Albrecht I. abstammt, herrscht bis auf den heutigen Tag im Herzogthum Anhalt.

§. 17. Um diese Zeit gelangte die ständische Entwickelung in Schleswig und Holstein zur vollständigen Ausbildung. Die alte strenge Knechtschaft, welche den Hörigen ganz zu einer Sache herabwürdigte, kam allmählich außer Gebrauch. Doch gab es im 12. und 13. Jahrhundert hier noch wirkliche Sklaven, wohl meistens kriegsgefangene Wenden und deren Nachkommen. Denn die jahrhundertelangen Kriege der Deutschen gegen die slavischen Völker hatten zahllose Gefangene geliefert, die bis in weite Ferne verhandelt wurden. Wahrscheinlich ist unser Wort „Sklave", das in die meisten europäischen Sprachen übergegangen ist, aus dem Volksnamen „Slave" entstanden. Während die Sklaverei verschwand, nahm die Zahl der zins- und dienstpflichtigen Hintersassen und Pächter (Lansten, Fäster, Colonen, Meier ꝛc.) auf der Krondomäne sowie auf den Gütern des Adels und der Kirche immer mehr zu. Diese hatten, indem sie in die Abhängigkeit

eines Grundherrn traten, ihre gleichberechtigte Stellung in der freien Volksgemeinde eingebüßt. Andererseits hatten die Geistlichen, der reisige Adel (Ritter- und Mannschaft) und die Städte sich aus der Volksgemeinde der Harden und Kirchspiele ausgesondert und strebten nun danach, sich der Competenz der alten Volksgerichte vollends zu entziehen. Die Landesherren kamen diesen Wünschen entgegen; sie bewilligten den Städten durch die Stadtprivilegien (Stadtrechte) ein eigenes Gerichtswesen und eine communale Selbstregierung, welche durch Rathmannen und Bürgermeister gehandhabt wurde. Die Geistlichen bekamen (außer der Ausübung der eigentlich kirchlichen Gerichtsbarkeit) zunächst für sich selbst einen privilegirten Gerichtsstand auch in weltlichen Dingen; dazu ward ihnen bald die Jurisdiction über ihre Hintersassen auf den Kirchengütern, namentlich die Erhebung der Brüchen übertragen. Die Adeligen erlangten vielfach gleiche Vorrechte. Doch ist die Patrimonialgerichtsbarkeit erst vollends sanctionirt worden durch das große Privilegium von 1524, worin der König-Herzog Friedrich I. Prälaten und Ritterschaft von den gewöhnlichen Gerichten eximirte und denselben die höchste Criminaljurisdiction („Hals und Hand") über ihre „Unterssassen und Diener" verlieh. Die Volksgerichte (Ding und Recht) in den Kirchspielen und Harden waren somit in ihrer Competenz auf den Bauernstand beschränkt; sie wurden fortwährend in alter Weise gehalten, nur daß nicht mehr die ganze Gemeinde, sondern eine bestimmte Anzahl von Dingmännern, die in verschiedenen Distrikten verschiedene Namen und Befugnisse hatten, das Urtheil fanden. Auch die alten Gauversammlungen (Gaudinge), die jetzt meist auf gerichtliche Verhandlungen beschränkt waren, dauerten fort. Die Oberaufsicht über das Gerichtswesen stand dem Landesherrn zu und wurde zunächst ausgeübt durch dessen Vögte oder Lehensmänner (Amtmänner), welche die einzelnen landesherrlichen Burgen nebst den dazu gelegten Distrikten verwalteten. Ein förmlicher Instanzenzug (Appellation) ist dem älteren Rechtswesen fremd und hat sich erst im Lauf der Zeit ausgebildet. Zunächst erbat man in schwierigen und streitigen Fällen wohl Rechtsbelehrung von auswärtigen Rechtsgelehrten. Die mit Lübschem Recht bewidmeten Städte Schleswig-Holsteins wandten sich deshalb an den Lübeker Rath, bis dies „Zugrecht" 1496—98 abgeschafft und dafür das sog. Vierstädtegericht in Kiel angeordnet wurde, das erst 1737 förmlich aufgehoben ist. Im 15. Jahrhundert kommt außerdem als Oberinstanz und als Instanz für privilegirte Personen ein sog. Land-

gericht vor, in dem der Landesherr selbst oder sein Marschall oder Truchseß (Drost) den Vorsitz führte. Auch auf den Landtagen wurden wiederholt Rechtsstreitigkeiten abgemacht.

An zwei alten Dingstätten des südlichen Holsteins, zu Bramstedt und Wedel, stehen bis auf den heutigen Tag sog. Rolandssäulen (Kaiserbilder). Auch nachdem die Volksgerichte an beiden Stellen außer Gebrauch gekommen waren, blieben diese Symbole in Ansehen. Noch im 17. Jahrhundert pflegten die fremden Kaufleute aus Deutschland, Holland und Dänemark, welche zu den großen Ochsenmärkten nach Bramstedt und Wedel kamen, vor dem Roland ihre Contracte abzuschließen und vorkommende Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht beizulegen.

§. 18. Im Heerwesen kam gleichfalls der ständische Unterschied zur Geltung. Der Roßdienst in schwerer Rüstung (Kettenhemd oder Ringpanzer, später Harnisch von Eisenplatten) gab adeliges Ansehen, und es machte bei den Rittern keinen Unterschied, ob sie ihren Grundbesitz als freies Eigenthum (Allodium) oder nur als Lehen (Feudum) besaßen. Viele Güter verliehen die Landesherren ausdrücklich mit der Verpflichtung, daß der Vasall (Dienstmann, Heermann, Lehnsmann) selbst mit einer bestimmten Anzahl von reisigen Knechten dafür Roßdienst leisten sollte. Sogar geistliche Grundbesitzer, Kirchen und Klöster waren oft zu gleicher Leistung verpflichtet. Das Fußvolk bestand aus den Abtheilungen der Harden und Kirchspiele. Zunächst waren nur die freien Bauern dienstpflichtig; aber im Nothfall zur Landesvertheidigung (Landwehr) wurden auch die sonst dienstfreien Hintersassen aufgeboten. Außerdem mußte das Landvolk Dienste leisten zum Bau und zur Erhaltung der landesherrlichen Burgen, der Brücken u. dgl. mehr. Gelegentlich zogen die freien Bauern zu Roß ins Feld; Beispiele davon aus dem 14. Jahrhundert sind uns nicht nur aus Dithmarschen und Nordfriesland überliefert, sondern der Graf Klaus (gest. 1397) organisirte auch aus den Bauerschaften des eigentlichen Holstengaus und der Wilstermarsch eine berittene Landwehr. Ihre Rüstung bestand aus Schild, Helm (Eisenhut), eisernen Armschienen und Handschuhen, einer gestickten bunten Jacke nebst breitem Gürtel. Später kamen Panzer sogar bei dem Fußvolk in Gebrauch; besonders werden gepanzerte Armbrustschützen erwähnt. Die Stadtbürger hatten zunächst ihre Stadt zu vertheidigen; doch mußten sie gleichfalls Heerfolge leisten. Anstatt dessen lieferten Städte und Klöster wohl Kriegswagen und Kriegsmaschinen, Geschütz und Munition. Der Gebrauch des Schießpulvers (Büchsenkraut) ist in der Stadt Ripen bis zum Jahre 1372 urkundlich nachweisbar. Neben der Ritterschaft und dem

Landesaufgebot hat ſchon Graf Gerhard der Große (geſt. 1340) fremde Söldner angeworben; man gab ihnen derzeit den Spottnamen „Ganshauer“ (Gänſedieb?) Später nahmen die Landesherren zeitweilig Schaaren deutſcher Landsknechte in Sold; die ſchwarze oder große Garde unter Junker Slenz diente 1500 gegen Dithmarſchen. Dieſe wohlgeſchulten Soldaten von Handwerk übertrafen natürlich an militäriſcher Tüchtigkeit die Landeseinwohner, welche nur gelegentlich ins Feld zogen; die Landesherrſchaft ließ es daher gern geſchehen, wenn Adel und Städte geworbenes Volk für ſich ſtellten oder den Kriegsdienſt mit Geld abkauften. Jedesmal nach beendigtem Feldzuge wurden die Söldner abgelohnt; dann waren die ſog. „herrenloſen Knechte und Gardenbrüder“, die bettelnd und raubend umherzogen, eine ſchlimme Landplage. Stehende Truppen von geworbenen Reiſigen und Fußknechten kommen wohl zuerſt im Dienſte Lübeks und anderer Städte vor. In Schleswig-Holſtein ward eine ſolche Truppe im Jahre 1629 errichtet, die man im Kriegsfall durch neue Werbung verſtärkte. Gleichzeitig, wie die Feuerwaffen immer allgemeiner wurden, vollzog ſich ein Umſchwung in dem geſammten Kriegsweſen; das Fußvolk, das im Mittelalter neben der ſchwergerüſteten Ritterſchaft zurückgetreten war, wurde jetzt wieder die Hauptwaffe. Zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs kam der adelige Roßdienſt vollends außer Gebrauch, und das Landesaufgebot „Mann bei Mann“ iſt zuletzt in den Jahren 1626, 1638 und 1657 berufen.

§. 19. Schleswig-Holſtein war immer vorzugsweiſe ein Land der Ritter und der Bauern. Geiſtlichkeit und Städte ſpielten nur eine untergeordnete Rolle, und was von ihnen zu größerer Bedeutſamkeit gelangte (Stadt und Bisthum Lübek, Stadt und Domkapitel Hamburg), hat ſich früh abgeſondert. Die alten holſteiniſchen Adelsgeſchlechter, die zur Zeit Waldemars II. mit den Dänen gehalten hatten, haben wohl zum Theil Aemter und Güter verloren; dafür kamen andere auf, welche dem Grafen durch Dienſt- oder Lehnspflicht enger verbunden waren. Mehrere jetzt noch blühende Familien wurden unter Graf Adolf IV. zuerſt genannt; ſo die von Brokdorf, Buchwald, Qualen (Quaal), Rantzau, Rumohr (alle nach holſteiniſchen Dörfern benannt) und die von Reventlow, die wie es ſcheint gleichzeitig in Holſtein und Dithmarſchen angeſeſſen waren. Der holſteiniſche Adel hat ſich ſpäter auch über Schleswig ausgebreitet, während die dort einheimiſchen Geſchlechter erloſchen; ein Zweig der Rumohrs benannte ſich nach dem ſchleswigſchen Dorfe Ahlefeld. Alle übrigen jetzigen

Adelsfamilien sind späteren Ursprungs oder doch später eingewandert. Obwohl die landesherrliche Gewalt im Lauf der Zeit immer mehr erstarkte, behauptete die Ritterschaft fortwährend eine bedeutende Stellung. Ihre Mitglieder bekleideten die großen Hofämter (Truchseß oder Drost, Marschall, Schenk und Kämmerer) und gewannen auch sonst im Kriegs-, Staats- und Hofdienst Ehre, Einfluß und Reichthum. Seit den Kreuzzügen etwa waren die Wappen üblich geworden, vorzugsweise doch keineswegs ausschließlich bei dem Adel. Viel alterthümlicher und allgemeiner war der Gebrauch der Hausmarken, die zur Bezeichnung des Eigenthums dienten und hier und da bei den Bauern bis auf den heutigen Tag zur Anwendung kommen. Die Hausmarken und Wappen wurden auch in den Siegeln geführt, die nach alter Sitte die Stelle der Namensunterschrift vertraten und später wenigstens zur Beglaubigung derselben dienten. Der Gebrauch beständiger und unveränderlicher Familiennamen ist beim Adel schon seit dem 13. und 14. Jahrhundert üblich; dagegen wurde derselbe bei dem Bauernstande erst durch landesherrliche Verordnungen um das Ende des vorigen (18.) Jahrhunderts vollends durchgeführt.

Interesse und Thätigkeit des Adels und des Bauernstandes vereinigten sich in der Landwirthschaft. Der Betrieb war bei beiden derselbe, zunächst ganz nach uralter Weise. Denn die Besitzungen der Ritterschaft und der Geistlichkeit bestanden meist aus Streuhufen, d. h. aus einzelnen Hufen, die nur selten in unmittelbarer Nachbarschaft, oft in weit entfernten Dörfern belegen und der Feldgemeinschaft unterworfen waren. Der Ritter wohnte unter den Bauern, nur daß sein Gehöft sich durch Befestigung und stattlicheren Bau (Thurm, Wall und Graben) von den übrigen unterschied. Wenn die Familie sich vergrößerte, wurden wohl gar in demselben Dorf zwei oder drei solche Rittersitze gebaut, z. B. in Quaal, Dahme ꝛc. Hier übte der Edelmann Gerichtsbarkeit und Herrenrechte über die Unterfassen, denen er seine anderen Hufen in Pacht gegeben hatte. Das Hoffeld, das der Ritter selbst bewirthschaftete, war steuerfrei; von den Pachthufen aber mußten die Pächter an die Landesherrschaft Steuer zahlen. Andererseits war es im kriegerischen Mittelalter gewiß eine große Bequemlichkeit, daß der Unterfasse für gewöhnlich nicht mit ins Feld zu ziehen brauchte. Pachtzins sowie etwaige Dienstleistungen (Herren- oder Frohndienste) waren vertragsmäßig bestimmt, und das Verhältniß konnte beiderseits durch Aufkündigung gelöset werden. Es hat ohne Zweifel verschiedene Abstufungen der Ab-

hängigkeit gegeben. Der freie Bauer, der sich freiwillig in den Schutz eines Ritters oder einer geistlichen Stiftung begab, mochte sein Grundeigenthum erblich behalten und nur einen Schutzzins zahlen. Eine ähnliche Stellung ward den Kolonisten zu Theil, die man aus der Fremde einlud. Manche Pachthufen mochten thatsächlich in einzelnen Familien vererben. Dagegen mögen andere Untersassen, vielleicht Nachkommen der vormaligen Sklaven, in einem strengeren Dienst- und Hörigkeitsverhältniß gestanden haben. Im Allgemeinen war noch im 15. Jahrhundert die persönliche Freiheit und Freizügigkeit der Gutsbauern unbestritten, und abgesehen von einzelnen Härten scheint das Verhältniß zu den adeligen und geistlichen Grundherren ein patriarchalisch befriedigendes gewesen zu sein. Als zur Reformationszeit in Deutschland 1525 und in Jütland 1536 blutige Bauernkriege gegen Adel und Klerisei entbrannten, ist Schleswig-Holstein davon unberührt geblieben..

Seit der Reformationszeit haben die meisten adeligen Güter sich abgerundet (vgl. §. 32); doch gab es noch später manche, welche aus Streugründen bestanden. Z. B. die Familie Rantzau legte alles, was sie in Schleswig erwarb, unter den Haupthof Lindewith, und in der Zeit des höchsten Flors gehörten dazu 347 größere und kleinere Landstellen, die in 34 Kirchspielen zerstreut lagen; die Gutsuntersassen hießen „Rantzau-Diener". Erst 1796 ward Lindewith parcellirt.

§. 20. In dem größten Theil des Landes hat der Bauernstand die alte Volksfreiheit und das freie Grundeigenthum behauptet, wenn er gleich gegenüber den privilegirten Ständen (Geistlichkeit, Ritterschaft und Städten) allmählich jede politische Bedeutung einbüßte. Nur in den westlichen Landschaften Nordfriesland und Dithmarschen nahm die geschichtliche Entwickelung einen anderen Verlauf; die Bauern behaupteten hier das Uebergewicht und ließen keine privilegirten Stände aufkommen.

Nordfriesland, zwischen Eider und Widau, soll der Sage nach von dem König Göttrik oder Gottfried (um 800) der dänischen Herrschaft unterworfen sein. Doch diese Unterwerfung war keineswegs vollständig. Nur die von Nordfriesen bewohnte Geest (die vormalige Norder- und Süder-Goesharde, im Kreis Husum, und die Karrharde, im Kreis Tondern) wurde der dänischen Provinz Südjütland förmlich einverleibt und der Amtsgewalt des Herzogs von Schleswig untergeordnet. Hier finden sich auch Spuren von alten Grenzwällen, das sog. Dannewerk beim Dorf Lütjenholm unweit der Soholmer Au. (Der sog. Dänemarks- oder Danne-

werks-Graben zwischen dem Bundesgaarder See und der Lecker Au, welcher die westliche Grenzscheide der Karrharde bildet, ist jedenfalls viel jünger und vielleicht nur der Ueberrest eines natürlichen Wasserlaufes, des sog. Langen Sundes.) Westlich von den drei Geestharden lagen die friesischen Utlande (Außenlande), welche aus zahllosen von Meeresarmen durchschnittenen Marschen und Inseln bestanden und in dreizehn Harden zerfielen. Man unterschied die Gruppe der Dreilande, aus denen allmählich die Halbinsel Eiderstedt zusammengedeicht ist; die Fünfharden oder (das vormalige) Nordstrand, dessen Ueberreste die jetzigen Inseln Nordstrand, Nordstrandisch-Moor, Pellworm und andere Halligen bilden; die drei Inselharden Sylt und Föhr nebst Amrum; endlich die Bökingharde und die Horsbüll- oder Wiedingharde (Kreis Tondern), welche gegenwärtig an die Geestharden angedeicht sind. Die Insel Helgoland sowie mehre abgelegene Halligen waren in diese Hardeneintheilung nicht mitbegriffen. Die Utlande standen unter der unmittelbaren Oberhoheit der dänischen Könige (die sog. Königsfriesen); doch hatte ihre Abhängigkeit nur wenig zu bedeuten. Die Marsch, welche noch großentheils unbedeicht oder unter Sommerdeichen lag und daher leicht unter Wasser gesetzt werden konnte, war für fremde Heere nur schwer zugänglich. Ein großes Hinderniß für den Feind waren auch die vielen theils natürlichen, theils künstlichen Wasserläufe, während die Landeseinwohner sich an ihren Springstöcken (Klootstock, Kluvestaken) leicht darüber hinwegschwangen. Deshalb schonten die dänischen Könige klüglich den trotzigen Freiheitssinn der Nordfriesen; man begnügte sich, wenn sie das herkömmliche Landgeld zahlten. Im Uebrigen ließ man sie ungestört nach ihren eigenen Gesetzen und Bräuchen leben. Fischerei, Seefahrt und nebenher Seeraub waren noch immer wichtige Erwerbszweige; aber wie man allmählich in der Deichbaukunst Fortschritte machte und einen Koog nach dem anderen durch die „goldenen Ringe" starker Winterdeiche ganz gegen die Ueberfluthung sicher stellte, hob die Landwirthschaft sich mehr und mehr. Das Heidenthum hatte hier wohl am längsten Bestand und wich erst im 12. und 13. Jahrhundert vollends vor der christlichen Missionspredigt. Namentlich sträubten die Nordfriesen sich hartnäckig gegen den Zehnten und den Cölibat, und diese beiden kirchlichen Satzungen scheinen hier niemals streng durchgeführt zu sein. Die Verfassung beruhte auf den uralten Grundlagen. Unter diesem Volk von freien Bauern gab es weder Hörige (Sklaven) noch Ritter, weder Städte noch Klöster. In

den einzelnen Harden hatten erwählte Rathmänner (Rathgeber), regelmäßig zwölf an der Zahl, die Leitung des Gerichtswesens und der Communalverwaltung. Eine gemeinsame politische Ordnung, welche das ganze Nordfriesland umfaßt hätte, ist niemals zu Stande gekommen; jede Harde blieb für sich, und nur gelegentlich vereinigten sie sich insgesammt oder gruppenweise zu Rath und That. Auch das Deichwesen ward anfangs als Communalsache behandelt; jeder Koog mußte für sich selbst sorgen und hatte bei Ueberschwemmungen und Deichbrüchen auf nachbarliche Hülfe nicht zu rechnen. Aber die Erfahrung lehrte, daß nur bei einem einträchtigen Zusammenwirken der Kampf gegen die andrängende Meerfluth erfolgreich durchgeführt werden könne. Die benachbarten Kööge vereinigten sich allmählich zu Deichbänden, und es entwickelten sich die Grundzüge einer geregelten Deichordnung (das sog. Spadelandsrecht). Nichtsdestoweniger richteten die gewaltsamen Sturmfluthen namentlich auf Nordstrand große Verheerungen an. Häufig gebrach es an Mitteln, die Kööge, welche nach den Ueberschwemmungen offen lagen, wieder zu bedeichen; solche Kööge mußten aus dem Deichband geworfen werden, und es dauerte kein Jahrzehnt, so waren sie in rohes Watt umgewandelt. Von unheilvoller Berühmtheit sind die Fluthen der Jahre 1300, 1354 und die „große Manntränke" von 1362. Die Sage erzählt von dem Reichthum und Uebermuth der Ortschaften Rungholt (auf Nordstrand) und Alt-Wenningstedt am Friesenhafen (auf Sylt), welche damals im Wasser vergingen.

Seit Anfang des 13. Jahrhunderts versuchten die dänischen Könige die Utlande in strengere Abhängigkeit zu bringen. Dem König Waldemar II. dem Sieger mußten die Königs-Friesen wiederholt Heerfolge leisten. Dessen Sohn Erich Pflugpfenning forderte auch von ihnen die neue Steuer, welche er in Dänemark ausschrieb; doch sollen sie sich davon ein für alle Mal mit einer großen Geldsumme losgekauft haben. Als nichtsdestoweniger König Abel neben dem alten Landgeld wieder eine neue Landsteuer auflegen wollte, verweigerten sie die Zahlung, indem sie sich auf die schweren Deichlasten beriefen. Der König beschloß die Widerspenstigen zum Gehorsam zu zwingen. Im Winter 1251—52, als die Wasserströme gefroren waren, fiel er in Eiderstedt ein; aber plötzliches Thauwetter mit starken Regengüssen zwang ihn zum Rückzug aus der unwegsamen Marsch. Im nächsten Sommer kam er zu Schiff auf der Eider wieder und lagerte bei Oldensworth, von wo aus er das Land verheeren und brandschatzen ließ.

Da ward die streitbare Mannschaft sämmtlicher friesischen Harden den Eiderstedtern zur Hülfe aufgeboten. Der König, auf allen Seiten bedroht, wich an die Eider zurück; in wiederholten Kämpfen ward sein Heer aufgerieben. Ihm selbst, als er über den Milderdamm (bei Mildstedt) nach der Geest flüchtete, spaltete ein Rademacher Wessel Hummer aus Pellworm mit der Axt den Kopf, 29. Juni 1252. Die Friesen ließen zum Dank das Bild ihres Schutzpatrons, des heiligen Christian, das sie zu Wagen mit in den Kampf genommen hatten, vergolden; aber zu völliger Unabhängigkeit sind sie auch durch diesen glänzenden Sieg nicht gelangt. Das alte lose Verhältniß zu den dänischen Königen bestand im Ganzen unverändert fort; doch wurden die Utlande gelegentlich in die Händel, welche diese mit den schleswigschen Herzogen und den holsteinischen Grafen hatten, verwickelt und im Jahre 1332 sogar an Graf Gerhard III. den Großen verpfändet. Während dieser stürmischen Zeiten blieb selbst das herkömmliche Landgeld oft viele Jahre lang unbezahlt, und kein königlicher Beamter (Staller) wagte sich ins Land, bevor nicht zu seiner Sicherheit Geißeln gestellt waren. Erst König Waldemar IV. Atterdag führte eine strengere Ordnung ein, was ihm um so leichter wurde, da die Harden nicht einträchtig zusammenhielten; eine nach der anderen unterwarf sich, und wiederholte Aufstände wurden mit Waffengewalt niedergeschlagen (1344, 54, 59, 74). Die Königs-Friesen verloren jetzt ihre alten Freiheiten und mußten einen bisher ungewohnten Steuerdruck ertragen. Königliche Staller und fremde Ritter setzten sich auf Helgoland, Sylt, Föhr ꝛc. fest und bedrückten das Volk, welches gleichzeitig von den großen Wasserfluthen und pestartigen Krankheiten heimgesucht wurde. Einzelne friesische Familien traten selbst in den Dienst des Königs und suchten dadurch ritterliche Ehre zu gewinnen; jedoch die große Menge trug das harte dänische Joch mit Haß und Erbitterung. Als nach dem Tode Waldemars IV. die holsteinischen Grafen das erledigte Herzogthum Schleswig in Besitz nahmen (vgl. §. 25 und 26), fanden sie auch bei den Königs-Friesen Anhang; die Bökingharde zuerst leistete ihnen 1377 eine förmliche Erbhuldigung. Im Jahre 1386 bestätigte Königin Margareta, Waldemars IV. Tochter, die Grafen von Holstein vorläufig im Besitz der Utlande; doch waren noch lange nicht alle Harden der neuen Herrschaft unterworfen. Erst 1400 bezwang Graf Albrecht, Herzog Gerhards VI. Bruder, die widerspenstigen Eiderstedter und legte ihnen eine schwere Schatzung auf; als er dann auch gegen Nordstrand auszog, wurde

er mit großem Verlust zurückgeschlagen. In dem langwierigen Krieg gegen den dänischen König Erich (von Pommern) hielten die Nordfriesen zu den schleswig-holsteinischen Herzogen und leisteten wackere Kriegshülfe; dafür hatten sie wohl am meisten zu leiden. Nicht allein von den Dänen, sondern auch von den mit König Erich verbündeten Dithmarschern, welche in den Jahren 1414 – 17 die Landschaft Eiderstedt wiederholt brandschatzten und verwüsteten. Zuletzt (1424) traten auch Sylt und die Osterharde von Föhr auf die Seite der Herzoge; nur die Westerharde von Föhr, nebst der dazu gehörigen Insel Amrum, und das Listland auf Sylt blieben in dänischer Gewalt. Mitten in den Kriegsunruhen sind die althergebrachten Gewohnheitsrechte, die sog. „Siebenharderbeliebung" (1426) und die Eiderstedtische „Krone der rechten Wahrheit" aufgezeichnet; man ließ diese Statuten von den Herzogen bestätigen, um sich dadurch vor etwaigen Neuerungen zu sichern. Später kam es noch wiederholt zum gewaltthätigen Widerstand gegen die landesherrlichen Beamten; doch solche vereinzelte Ausbrüche des trotzigen Selbstgefühls wurden bald unterdrückt und strenge geahndet. Der Friede zu Wordingborg, Juli 1435, ist auf Grundlage des thatsächlichen Besitzstandes abgeschlossen, so daß Amrum, Westerlandföhr und List (bis zum Jahre 1864) bei Dänemark blieben. Das übrige Nordfriesland wurde mit dem Herzogthum Schleswig vereinigt; doch hat eine förmliche Einverleibung nicht stattgefunden, wie denn die Utlande nie auf den schleswig-holsteinischen Landtagen vertreten waren. Auch haben sie niemals eine gemeinschaftliche Organisation erhalten, sondern blieben in verschiedene Verwaltungsbezirke getheilt, welche jetzt den Kreisen Tondern, Husum und Eiderstedt unterlegt sind.

Während des Mittelalters gingen von Nordfriesland und dem benachbarten Dithmarschen zahlreiche Seeräuber aus, welche die Nordsee und insbesondere die Elbmündung unsicher machten. Darüber kam es zu wiederholten Streitigkeiten und Verhandlungen mit der Stadt Hamburg, welche die Polizei auf der Nieder-Elbe kräftig handhabte. Z. B. im Jahre 1261 schloß Hamburg einen Vertrag auf drei Jahre mit den sämmtlichen Friesen in Utland, indem diese versprachen, daß bei Verletzung des Friedens ihre ganze Gemeinde für den Schaden haften wolle. Von 1265 bis 1316 schlossen die Hamburger auch eine Reihe von Verträgen mit den Dithmarschern, um die Handelsschifffahrt gegen die Seeräuber aus den Kirchspielen Brunsbüttel und Marne sicher zu stellen. Noch 1434 und 1442 sind ähnliche Verträge zwischen Hamburg und Dithmarschen nothwendig gewesen. Auch Sagen und Lieder bewahren das Andenken verschiedener Piraten. Das Geschlecht der Wogensmannen, welche ihre Burg auf einer hohen Wurth bei Westerhever hatten, wurde 1370 von den Eiderstedtern ausgerottet. In den folgenden Jahrzehnten trieben die Vitalien-

brüder oder Likedeler (Gleichtheiler) ihr Unwesen sowohl in der Nordsee wie auch in der Ostsee. Mehrere Häuptlinge derselben, Klaus Störtebeker, Gödeke Michelsen ꝛc. wurden 1402 von den hamburgischen Englandfahrern gefangen und nebst ihrer ganzen Bande auf dem Grasbrook bei Hamburg enthauptet. Später werden namentlich der Dithmarscher Kord Wiederik, der eine Zeitlang (1412) in dem alten Pellwormer Kirchthurm hauste, und der lange Peter von Sylt (1517), dessen Schlupfwinkel dort auf der Halbinsel Hörnum gezeigt wird, als kecke und glückliche Seeräuber genannt.

Den Kampf gegen die Meeresfluth, welche unablässig an den Marschen nagt, führen die Nordfriesen bis auf den heutigen Tag rüstig fort; aber die Nordsee ist, wie das Sprichwort sagt, eine Mordsee und hat weite Strecken wegzerissen. Seit der „Manntränke" vom 8. und 9. September 1362 sind zahllose Sturmfluthen eingetreten, unter denen die vom 11. und 12. October 1634 am folgenreichsten war. Diese zerriß die große hufeisenförmige Insel (Alt-) Nordstrand in ihre jetzigen Bestandtheile und gab dem Wattenmeer im Wesentlichen seine heutige Gestalt. Von anderen theilweise schon viel früher untergegangenen Marschdistrikten, z. B. von dem nordfriesischen sog. Süderstrand und von dem holsteinischen sog. Neuenlande mit der Neustadt an der Elbe, haben wir nur ganz unzureichende Kunde. Dagegen sind im Lauf der letzten beiden Jahrhunderte viele neue Kööge längs der schleswig-holsteinischen Westküste eingedeicht und landfest gemacht worden. Auch hat das Deichwesen in Folge des allgemeinen Deichreglements von 1803 sich sehr verbessert. Die neueste große Sturmfluth war in der Nacht vom 3. auf den 4. Februar 1825.

§. 21. Dithmarschen, zwischen Eider und Elbe, der westliche Gau der nordelbingischen Sachsen, hat von jeher eine abgesonderte Stellung eingenommen, was sich zum Theil aus den natürlichen Verhältnissen erklärt. Die dithmarscher Geest ist nämlich gegen Osten fast überall von Bächen, Niederungen und Mooren umgeben. Ein vormals mächtiger Waldbestand, der sog. Riesenwohld, bildete die Grenzscheide gegen Holstein, und wo der einzige Paßweg von dem holsteinischen Grenzschloß Hayerau her zwischen den Quellen der Giselau und der Holstenau nach Dithmarschen hineinführte, sieht man noch Ueberreste von einem uralten Erdwerk, dem sog. Kukswall. Hier auf der Geest zwischen zahlreichen Grabhügeln liegen die Urdörfer, zum Theil mit bedeutungsvollen Namen, z. B. Tellingstedt (vormals Ethelingstede d. h. der Sitz der Adeligen, welche hier ohne Zweifel wie die holsteinischen Ritter im Falderagau die Grenzwacht hielten); Weddingstedt (vormals Wittingstede d. h. die Stätte der Volks- und Gerichtsversammlung); Süderhastedt (vormals Heristede d. h. der Sammelplatz des Heers). Unmittelbar auf dem westlichen Rande der Geest, wo derzeit die Miele in die Elbe mündete, ist die erste Kirche zu Meldorf erbaut; Aes wird erzählt, daß der Bischof Willerich von Bremen, Ansgar's Zeitgenosse, hier öfter predigte.

Vor dem Geestabhange breiteten sich die Außendeiche der Marsch bis weit in die Elbmündung hinein aus. Man unterschied die Norder- und die Südermarsch (Norder- und Süderstrand). Der Süderstrand mit den Kirchspielen Marne, Brunsbüttel ꝛc., dessen Einwohner vorzugsweise die Strandmannen hießen, war durch den sog. Holstengraben, der aus dem Kudensee bis in die Elbe reichte, von der Wilstermarsch getrennt; die Grenze (Grenzhecke) nennt man noch das Holstenreck. Wichtiger war die Nordermarsch mit den Kirchspielen Wöhrden, Wesselburen ꝛc., welche größtentheils im 12. und 13. Jahrhundert eingedeicht wurde; doch ist die Insel Büsum erst 1585—1609 landfest gemacht. Der frisch angebrochene Marschboden war hier von einer unerschöpflichen Fruchtbarkeit, so daß die neuen Ansiedler bald an Reichthum und Selbstgefühl den alten Bauernstand auf der Geest weit überragten. Während des ganzen Mittelalters galt die Nordermarsch als die eigentliche Kraft und das Herz des Landes. Uebrigens wurde auch die Geest allmählich besser angebaut und der Riesenwohld behufs neuer Dorfanlagen stark gelichtet. Damit war die alte Landwehr durchbrochen, und der östlichste Theil der Geest, namentlich das Kirchspiel Albersdorf, mußte in späteren Kriegsfällen preisgegeben werden. Weiter rückwärts wurden desto stärkere Vertheidigungslinien angelegt, wozu man die sog. Hammen (sumpfige mit Wald und Gestrüpp dichtbewachsene Niederungen), welche tief in die Geest einschneiden, benutzte. Besonders wichtig waren die Norderhamme (das Quellgebiet der Tielenau und der Broklandsau) und die Süderhamme (die Niederung des Fieler Sees). Hier Holz zu hauen, war bei schwerer Geldstrafe verboten, und durch künstliche Wasserläufe (Landgräben) machte man das Terrain noch unzugänglicher. Die Uebergänge wurden befestigt; so die Delfbrücke auf dem Wege nach Meldorf; die Tielenbrücke und die Aubrücke (bei Süderheistedt) in der Norderhamme; ganz besonders aber der zwischen beiden Hammen hindurch nach Heide und weiter in die Nordermarsch führende Weg, auf welchem später der Name „Süderhamme" (Heider Schanze) haften blieb.

Nach der Niederlage Waldemars II. des Siegers waren die Dithmarscher unter die Herrschaft des Erzbisthums Bremen zurückgekehrt; auf diese Bedingung hin sollen sie ihre Hülfe in der Bornhöveder Schlacht (1227) zugesagt haben. Doch die Abhängigkeit hatte wenig zu bedeuten. Anfangs übte ein Vogt im Namen des Erzbischofs die Criminalgerichtsbarkeit, den Heerbann und sonstige Gerechtsame. Etwa seit 1280 gab es fünf Vögte,

und damit hängt wohl die Eintheilung des Landes in fünf Döffte (d. h. Vereinigungen) zusammen, welche hauptsächlich auf militärischen Rücksichten zu beruhen scheint. Es waren die Oster-, Mittel- und Wester-, die Meldorfer- und die Strandmanns-Döfft; jede bildete einen Vogteibezirk und eine Abtheilung der Landwehr. Neben den Vögten treten in öffentlichen Urkunden auf: die Ritter, die Rathgeber (Rathmänner) und die Landesgemeinde, welche in der einzigen Stadt Meldorf sich versammelten. Die Ritter mögen, wie in Holstein, eine hervorragende Stellung im Heerbann und im Gericht eingenommen haben; jedoch die reichen selbstbewußten Bauern mochten einen höher bevorrechteten Stand nicht lange mehr ertragen. Der Sage nach, sind einzelne ritterliche Geschlechter, z. B. die Reventlows gewaltsam vertrieben worden; jedenfalls ist zu Ende des 13. Jahrhunderts der Adel ganz aus Dithmarschen verschwunden. Die Vogteigerechtsame wurden allmählich auf die richterlichen Functionen, Erhebung der Brüchen u. s. w. beschränkt; dagegen ließ man es geschehen, daß diese Aemter thatsächlich in einem Geschlecht vererbten, das sich eben danach die Vogedingmannen (Vogdemannen) benannte. Auch die Einkünfte und Nutzungsrechte, welche ursprünglich dem Erzbischof von Bremen als Landesherrn zustanden, gingen im Lauf der Zeit an Landeseingesessene über. Nur die Vögte entrichteten eine kleine jährliche Gebühr, und außerdem erhielt jeder neue Erzbischof beim Regierungsantritt von der Landschaft eine Summe Geldes als sog. Willkommen, wofür er die hergebrachten Freiheiten bestätigte. So hatte Dithmarschen sich vollends zu einer Bauernrepublik umgestaltet; jedoch die innere staatliche Ordnung ließ sehr viel zu wünschen übrig. Jene Centralgewalt (die Vögte, Rathmänner und Landesgemeinde) versammelte sich nur gelegentlich in Meldorf, um allgemeine Landesangelegenheiten, besonders mit Auswärtigen, zu erledigen. Im Uebrigen waren die einzelnen Kirchspiele durchaus selbstständige Gemeinwesen, in denen die Geschwornen unter dem Vorsitz der Schließer (Verwalter des Kirchenguts) die Communalverwaltung und das Gerichtswesen, auch in Blutsachen, besorgten. Aber die Amtsgewalt der Kirchspielsbehörden erwies sich oftmals zu schwach gegenüber dem Widerstand der Geschlechter (Slachte). Diese haben sich hier über den Kreis der natürlichen Verwandtschaft hinaus zu eigenthümlichen Genossenschaften mit Unterabtheilungen (Kluft und Brodertemede) entwickelt, worin auch fremde Familien eintreten oder sich einkaufen konnten. Denn einem Geschlecht mußte jeder

angehören, der als vollberechtigter Volksgenosse gelten wollte. Viele Geschlechter erscheinen auf einzelne Kirchspiele und Dörfer beschränkt; namentlich in der Nordermarsch mögen solche Verbindungen behufs Eindeichung neuer Kööge, Anlage neuer Dörfer ꝛc. geschlossen sein. Andere haben sich über das ganze Land verbreitet, z. B. die Wollersmannen (Wolderiksmannen), das größte von allen Geschlechtern, das einmal 509 wehrhafte Männer aufstellen konnte, und die Vogdemannen. Alle Geschlechtsvettern waren einander gegenseitig zur Blutrache, zum Schutz und Beistand vor Gericht wie auch bei wirthschaftlichen Bedrängnissen, bei Brand- und Deichschäden ꝛc. verpflichtet. Von dem Wergeld für den Erschlagenen erhielten alle Vettern ihren Antheil, und für den unvermögenden Todschläger zahlten sie die Mannbuße und Friedensbrüche mit. Nur wer durch schimpfliche Verbrechen, Diebstahl, Unzucht ꝛc. sich verunehrte, der wurde ausgestoßen; das Geschlecht strafte solche Verbrecher selbst oder überließ sie dem öffentlichen Gerichte. Dagegen um einer offenen Gewaltthat willen gaben die Geschlechtsfreunde nicht leicht jemanden Preis, und der einzelne, der sich eines so starken Rückhaltes bewußt war, trat in seinen Händeln mit Landsleuten und Auswärtigen um so trotziger auf. So entbrannten oftmals blutige Fehden der Geschlechter unter einander oder mit Auswärtigen. Wenn dann die Macht des Kirchspiels nicht ausreichte, so mußte die Döfft oder die ganze Landschaft mit Waffengewalt einschreiten, um den Frieden zu erzwingen und den Beschädigten Schadenersatz zu verschaffen. In einzelnen Verträgen mit Hamburg (1281, 1442) hat die Landesgemeinde förmlich eine solche Verpflichtung übernommen. Oder man ließ es geschehen, daß die Hamburger sich selbst halfen; namentlich hatten diese immer wieder mit den Strandmannen zu kämpfen, die von dem Seeraub nicht abließen.

Die größte und grimmigste Fehde war 1434 zwischen den Geschlechtern der Wollersmannen und der Vogdemannen. Grausamkeit jeder Art, Verheerung, Mord und Brand waren an der Tagesordnung; am ärgsten trieb es der Häuptling der Vogdemannen, Rolves Karsten aus dem Kirchspiel Wesselburen, der mit seinen Raubschiffen auch die Elbe beunruhigte. Deshalb schickte die Stadt Hamburg fünfhundert Schützen nach der Nordermarsch, und mit deren Hülfe trugen die Wollersmannen den Sieg über ihre Gegner davon. Abgesandte von Hamburg und Lübek vermittelten darauf eine Aussöhnung und brachten es zugleich dahin, daß auf den Todschlag, außer der Mannbuße und Frie-

densbrüche, auch die Strafe der Recht- und Ehrlosigkeit gesetzt wurde. Doch dies neue Gebot, welches allzusehr gegen die hergebrachte Rechtsanschauung verstieß, ward wohl niemals streng gehalten und kam später wieder ganz außer Gebrauch. Gleichzeitig wurden durch freie Vereinbarung Maßregeln getroffen, um ein geordnetes Rechtsverfahren herzustellen und den Landfrieden zu sichern. Man beschloß das hergebrachte Landrecht aufzuzeichnen und ein Appellationsgericht als höchste Instanz in Civilsachen einzusetzen; die Criminalgerichtsbarkeit blieb nach wie vor den Kirchspielen. Die Sache war zunächst von acht nördlichen Kirchspielen ausgegangen, denen bald Meldorf und andere beitraten. Nur die Strandmannskröfft, wie es scheint, schloß sich damals aus und erhielt deshalb niemals Antheil an der Besetzung der Richterstellen, ohne daß sie sich darum dem Einfluß des neuen Obergerichts hätte ganz entziehen können. Die Aufzeichnung des Landrechts ward 1447 vollendet und sanctionirt; eine neue Bearbeitung und Revision, welche viele Härten milderte, erfolgte vor 1480; außerdem sind manche einzelne Beliebungen hinzugekommen. Das Dorf Heide („auf der Haide"), wo jene acht Norderkirchspiele ihre ersten Besprechungen gehalten hatten, wurde jetzt anstatt Meldorfs der Mittelpunkt des öffentlichen Lebens. Hier traten alle Sonnabend die 48 Oberrichter zusammen, die auf Lebenszeit gewählt waren und später sich selbst ergänzten. Bald gingen auf dies Collegium auch die wichtigsten Regierungsgeschäfte, insbesondere die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten über, und aus dem wöchentlichen Gerichtstage entwickelte sich eine regelmäßige Landesversammlung. Neben den Achtundvierzig, die sich Rathgeber, Regenten oder „Verweser des Landes Dithmarschen" nennen, erscheinen die Vögte, die Schließer und Geschwornen als „Vollmacht" (Vertretung) aller Kirchspiele; sie verhandelten öffentlich auf dem Marktplatz, während das versammelte Volk im Kreise umherstand („den Ring schlug"). Von jener Zeit her besteht der vielbesuchte Sonnabendsmarkt zu Heide bis auf die Gegenwart fort. Unter dem Regiment der Achtundvierziger wandten die inneren Zustände Dithmarschens sich allmählich zum Besseren, und das Land erfreute sich der neuen Ordnung. Doch fielen auch später noch Geschlechts- und Kirchspielsfehden vor, z. B. 1508 zwischen der Westerkröfft und dem Kirchspiel Lunden. Namentlich während der Reformation 1524 (vgl. §. 31) ging es in Dithmarschen stürmisch her; die Kirchspiele und Geschlechter zogen bewaffnet gegen Andersgläubige aus, die Parteien warben sogar

fremde Söldner (Schotten und Dänen), und es kam zu blutigen Conflicten. Am meisten beklagte man die Ermordung des Achtundvierzigers Peter Swyn zu Groß-Lehe 1537, der auf dem Kirchhofe zu Lunden begraben liegt. Zuweilen begab es sich auch, daß ein landesflüchtiger Verbrecher oder ein trotziger Mann, der sich durch ungerechten Richterspruch u. dgl. beeinträchtigt glaubte, dem ganzen Lande Dithmarschen Fehde ansagte und seine Landsleute mit Mord, Brand und Raub schädigte, soviel er vermochte. Unter diesen Landesfeinden ist am namhaftesten Wiben Peters aus Meldorf, der 1545 auf Helgoland von den Dithmarschern erschlagen ward. Nach der Reformation traten in den öffentlichen Verhältnissen manche Veränderungen ein. In den Jahren 1539 bis 1541 wurde der Süderstrand (die Strandmannsbösst) förmlich von der Gerichtsbarkeit der Achtundvierzig eximirt und demselben die Einsetzung eines eigenen Gerichtshofes von 24 Oberrichtern gestattet, die jeden vierten Donnerstag in Diekshörn bei Eddelack zusammentreten sollten. Die lutherische Geistlichkeit hatte großen Einfluß gewonnen und drängte auf strengere gesetzliche Bestimmungen gegen allerlei Frevel und Uebermuth. Ganz besonders wiesen die Prediger auf das Unchristliche der alten Geschlechtsverbindungen hin; jeder Genosse mache sich aller Sünden seiner Geschlechtsvettern theilhaftig, indem diese durch das Vertrauen auf Beistand vor Gericht, auf Rache wegen erlittenen Schadens ꝛc. in ihren Lastern bestärkt würden. Wirklich erfolgte 1537 ein Beschluß der Landesversammlung, wodurch die alten Geschlechtsbünde auf ewige Zeiten aufgelöset und vernichtet wurden. Ein Edict vom Jahre 1543 bedrohte jeden, der die cassirten Bundesbriefe noch gebrauchen oder wiederherstellen wolle, mit schwerer Geldbuße. Damit verloren die Geschlechter alle politische Bedeutung, und der Zwang, daß jedermann sich zu einem Geschlechte halten mußte, hörte auf. Neue Bundesbriefe wurden entworfen, in denen alles was Anstoß gegeben hätte, beseitigt war. So haben manche Geschlechter und Klüfte als private Gesellschaften zu gegenseitiger Unterstützung bei Feuers- und Wassersnoth, bei Krankheits- und Todesfällen ꝛc. (wie es ähnliche Gilden ebenfalls in den anderen Gauen Schleswig-Holsteins gibt) noch lange fortbestanden. Auch die althergebrachte Mannbuße und Friedensbrüche erschien der lutherischen Geistlichkeit nach göttlichem und kaiserlichem Rechte schlechthin verwerflich und sündhaft. Im Jahre 1547 vereinigten die Prediger sich zu der Erklärung: „sie würden weder predigen noch die Sakramente administriren, wenn nicht der muthwillige

Todschlag in Zukunft mit dem Tode bestraft werde"; doch sie konnten damals mit diesem Antrage nicht durchdringen. Erst 1554 genehmigte die Landesversammlung ein Gesetz, das jeden Todschläger ohne Unterschied, selbst aus Nothwehr, mit der Hinrichtung durch das Schwert bedrohte. Damit sind, kurz vor dem Untergange des Freistaates, die alterthümlichsten Charakterzüge aus der Landesverfassung verschwunden.

Das nachbarliche Verhältniß zwischen Dithmarschen und Holstein ward im Mittelalter durch vielfältige Fehden gestört, deren Andenken in Sagen und Liedern fortlebte. Es waren aber meist nicht wirkliche Volkskriege, sondern nur vereinzelte Raubzüge oder Kämpfe zwischen feindlichen Geschlechtern. Insbesondere wird einer langwierigen Blutrache erwähnt, welche die Wolderiksmannen und ein zweites dithmarscher Geschlecht gegen die Reventlows führten. Ein Angriff der holsteinischen Grafen auf die Landschaft (1289), vielleicht ein bloßer Raubzug, soll schimpflich mißlungen sein. Als zur Zeit der vielen Landestheilungen in Holstein (vgl. §. 22) die Grafen wiederholt untereinander und mit den aufsässigen Rittern zu kämpfen hatten, mischten auch die Dithmarscher sich oftmals darein, indem sie bald dieser, bald jener Partei Beistand leisteten. Einmal drangen sie, als Bundesgenossen des Grafen Johann des Milden, bis nach dessen Stadt Kiel vor; aber wie sie mit Beute beladen heimwärts zogen, wurden sie auf der Ioh-Haide an der Bünzener Au (Kirchspiel Nortorf) von dem Grafen Gerhard III. dem Großen überfallen und erlitten eine vollständige Niederlage, 1317. Graf Gerhard beschloß darauf einen Rachezug gegen Dithmarschen und bewog vierzehn norddeutsche Fürsten und Grafen zur Theilnahme. Im September 1319 überschritt das verbündete Heer die Gränze; sie gewannen die Landwehr und drangen in die Norddermarsch ein. Zweimal wurden die Dithmarscher geschlagen; der Ueberrest suchte eine Zuflucht in der Kirche zu Wöhrden und bat um Gnade; doch die übermüthigen Sieger legten Feuer an die Kirche, um die Bauern zu verbrennen. Da machten diese einen verzweifelten Ausfall, zersprengten den feindlichen Schlachthaufen und erschlugen alle die sich plündernd in der Norddermarsch zerstreut hatten (am Tage vor Mariä Geburt, 7. September). So mußte Gerhard mit großem Verluste das Land räumen; die Dithmarscher aber stifteten zum Dank für den Sieg in Meldorf ein Kloster der Predigermönche (Dominikaner), welches den Namen „Marien-Aue" erhielt. Bald darauf, 1323, wurde Frieden zwischen Holstein und Dithmarschen geschlossen, und

ähnliche Friedensverträge erfolgten in den Jahren 1341, 1345, 1368 ꝛc., ohne daß es darum nach wie vor an gegenseitigen Rethungen und Gewaltthätigkeiten fehlte. Ernstlicher wurde die Sache erst, als die Enkel Gerhards III., Herzog Gerhard VI. und Graf Albrecht wegen einer vermeintlichen Beleidigung Rache nehmen wollten, 1402 u. ff. Nicht nur daß sie Dithmarschen mit wiederholten Raubzügen heimsuchten, sondern sie faßten auch im Lande festen Fuß und ließen bei der Delfbrücke die sogenannte Marienburg erbauen. Jedoch das Glück war ihnen ungünstig. Bei einem Streifzug in die Norderhamme ward Albrecht durch einen Sturz vom Pferde so schwer verletzt, daß er bald darauf starb, 1403. Die Dithmarscher boten jetzt ein großes Sühnegeld; aber Gerhard VI. wollte keinen anderen Frieden, als mit vollständiger Unterwerfung und jährlicher Zinszahlung. Er drang in die Süderhamme ein und ließ die Umgegend plündern; aber auf dem Rückweg durch diesen gefährlichen Engpaß wurde sein Heer von den Dithmarschern überfallen, der Herzog selbst mit mehr als dreihundert von der Ritterschaft erschlagen (am Vorabend des St. Oswaldus-Tages, 4. August) 1404. Die Freude der Dithmarscher über diesen Sieg war so groß, daß sie den Oswaldustag zu einem hohen Festtage erhoben, der gleich dem Ostertage gefeiert werden sollte; auch haben sie später das Bild des heiligen Oswald neben der Jungfrau Maria mit dem Jesuskind in ihr großes Landessiegel gesetzt. Gegen Räumung der Marienburg und hohes Lösegeld wurden der Leichnam des Herzogs und einige gefangene Ritter den Holsteinern zurückgegeben; noch in demselben Jahr kam auch der Friedensschluß zu Stande. Bald nachher gelang es dem dänischen König Erich (von Pommern) durch Versprechungen und Geschenke die Dithmarscher auf seine Seite zu ziehen; doch, abgesehen von der Grenzfehde gegen Eiderstedt 1414—17, nahmen sie an dem Krieg gegen die Söhne Gerhards VI. keinen thätigen Antheil. Die alten Verträge mit Holstein wurden 1422 erneuert. Mit Herzog Adolf VIII. fanden langjährige Verhandlungen statt, indem man beiderseits alle älteren Klagen wieder vorbrachte und große Geldsummen als Schadensersatz forderte. Der Herzog wollte, auf Grund eines alten Bundesvertrags vom Jahre 1283, auch Heerfolge beanspruchen; aber die Dithmarscher wiesen solche Forderung als unbegründet zurück. Nachdem beide Parteien 1447 den Hamburger Dompropsten sammt den Bürgermeistern und Rathsherren von Lübek und Hamburg als Schiedsrichter erwählt hatten, kam es endlich 1456

zu einem friedlichen Vergleich, worin alle Händel beigelegt und jener Anspruch auf Heerfolge ausdrücklich aufgegeben wurde.

Gleich der erste Oldenburger, welcher Schleswig-Holstein und Dänemark unter seinem Scepter vereinigte, der König-Herzog Christian I. hatte es auf Dithmarschen abgesehen, und Kaiser Friedrich III. ging bereitwillig auf seine Pläne ein. Ein kaiserlicher Lehenbrief vom 26. Mai 1473 verlieh das Land Dithmarschen, welches als herrenlos „dem Kaiser und Reich heimgefallen" bezeichnet wurde, an Christian zu Lehen. Ueberdies ward die Landschaft dem neuerrichteten „Herzogthum" Holstein 14. Februar 1474 incorporirt (vgl. §. 29). Kaiserliche Gebotsbriefe und Abgesandte, fremde Fürsten und Städte forderten die Dithmarscher auf, sich dem neuen Landesherrn zu unterwerfen; doch diese wollten lieber sterben als das Land übergeben. Sie machten jetzt wieder die Verbindung mit dem Erzbisthum Bremen geltend und appellirten an den Papst Sixtus IV., welcher darauf die Rechte des Hochstiftes und die Verfassung der Landschaft förmlich bestätigte (1477). Auch der Kaiser erklärte später (1481): er sei falsch berichtet gewesen, und befahl, die Sache nicht weiter zu verfolgen. Jedoch die Oldenburger haben den Anspruch und den herzoglichen Titel von Dithmarschen niemals wieder aufgegeben. Christian I. dachte anfangs an eine Eroberung; aber die Warnungen seiner holsteinischen Räthe und die Rücksichten auf die mächtige Hansestadt Lübek, welche seit 1468 mit Dithmarschen verbündet war, hielten ihn zurück. Zunächst versuchte er und nachmals seine Söhne, König Hans und Herzog Friedrich, den Weg der Unterhandlung; natürlich ohne Erfolg. Nichtsdestoweniger blieb lange Zeit Frieden; erst als die Dithmarscher durch neue Gewaltthätigkeiten auf Helgoland und in Eiderstedt die fürstlichen Nachbaren reizten, beschlossen diese, die Unterjochung zu versuchen. Am 11. Februar 1500 bei strengem Frost rückten Hans und Friedrich von Hanerau über die Gränze; mit ihnen Ritterschaft und Landesaufgebot Schleswig-Holsteins, Zuzug aus Dänemark und Norddeutschland, auch ein Haufen Landsknechte (die große oder schwarze Garde), zusammen wohl 10- bis 12000 Mann, denen Dithmarschen kaum die Hälfte entgegenstellen konnte. Man vermied die befestigten Hammen und rückte über Albersdorf, Süderhastedt, Windbergen nach Meldorf vor, das mit leichter Mühe genommen ward, 13. Februar. Hier rasteten die Fürsten drei Tage, einer freiwilligen Unterwerfung gewärtig; aber die Dithmarscher, welche ihre Hauptmacht in der Nordermarsch ge-

sammelt hatten, waren zur äußersten Gegenwehr entschlossen. Dazu schlug die Witterung um. Als das fürstliche Heer am 17. Februar nordwärts gegen Heide aufbrach, durch die vom Thauwetter und Regen aufgeweichte Marsch, stieß es beim Dusend-Düwels-Warf (kurz vor Hemmingstedt) auf eine schnell angelegte und mit Geschütz besetzte verdeckte Schanze, welche von der Mannschaft dreier Kirchspiele unter Wulf Isebrand vertheidigt wurde. Vergebens versuchte man diese Schanze zu stürmen oder zu umgehen. Die grundlosen Wege, die breiten Wassergräben, welche die Marschfennen scheiden, und weiter östlich das ungangbare Schweinemoor hemmten jede Bewegung. Durch die geöffneten Seeschleusen drang die Fluth herein und überspülte die Marsch. Das große Heer, das nicht vorwärts noch rückwärts noch zur Seite konnte, gerieth in vollständige Verwirrung, während die Dithmarscher von allen Seiten den dichtgedrängten Schlachthaufen angriffen. * Gleichzeitig rückte die Landwehr der Strandmanns-Döfft von Süden gegen Meldorf heran; wären sie zwei Stunden früher dagewesen, so wäre nicht der König noch der Herzog davon gekommen. x Auch so war es eine furchtbare Niederlage; die Hälfte des fürstlichen Heers, darunter zwei Grafen von Oldenburg und an dreihundert Edelleute wurden erschlagen; das dänische Reichspanier (der Dannebrog) und eine unermeßliche Beute blieben auf dem Schlachtfelde zurück. Die Sieger rächten sich jetzt durch Streifzüge an Schleswig-Holstein; doch vermittelten die Hansestädte Lübek und Hamburg schon im Mai einen Waffenstillstand auf unbestimmte Zeit.

Der Sieg bei Hemmingstedt, welcher daheim und auswärts in Liedern gefeiert wurde, hatte die Freiheit Dithmarschens wieder sicher gestellt, aber auch das Selbstgefühl der Bauern bis zur Selbstüberschätzung gesteigert. „Sie wurden aufgeblasen und stolz", sagt ein lübeker Chronist, „und ließen sich dünken, daß nun die ganze Welt sie nicht bezwingen könne." Zwar hatte König Hans Lust, nochmals einen Angriff zu versuchen; aber sein Bruder weigerte sich, und so kam der Plan nicht zur Ausführung. So lange der König-Herzog Friedrich I. und sein ältester Sohn, König Christian III. lebten, war Frieden; doch die gegenseitige Erbitterung ward nach wie vor durch Uebergriffe und Gewaltthaten wachgehalten und gesteigert. Auch mit dem Hochstift Bremen gab es langjährigen Hader, da die Dithmarscher den geforderten Beitrag zu den Reichssteuern nicht zahlen wollten. Erst während der letzten Fehde (1559) erboten sie sich, dem Erz-

bischof eine Grundsteuer zu zahlen, wenn er ihnen helfen wolle; doch inzwischen war das Schicksal des Landes bereits entschieden. Gleich nach dem Tode Christians III. hatten die drei Landesherren von Schleswig-Holstein, König Friedrich II. und die Herzoge Johann und Adolf, sich zu einer gemeinschaftlichen Eroberung vereinigt, und am 22. Mai 1559 überschritt das fürstliche Heer die Gränze bei Albersdorf. Ein erprobter Feldherr, Johann Rantzau, führte den Oberbefehl. Dieser täuschte die Dithmarscher durch Scheinangriffe, so daß sie ihre Hauptmacht bei der Süderhamme zusammenzogen. Unterdeß marschirte er südwärts und erstürmte die befestigte Stadt Meldorf, 2 Juni. In der nächsten Woche ward der Süderstrand unterworfen. Als die Dithmarscher darauf in der alten Stellung bei Hemmingstedt eine Entscheidungsschlacht erwarteten, hielt Rantzau sie durch eine Scheinbewegung dort fest. Er selbst zog mit der Hauptmacht in Eilmärschen nach Albersdorf zurück und von da gegen die Norderhamme. Hier waren die schwierigen Uebergänge, Tielenbrücke und Aubrücke, nur schwach besetzt, so daß er unaufhaltsam bis Heide vordrang, 13. Juni. Zu spät merkten die Dithmarscher, daß sie umgangen waren. Erst als der fürstliche Vortrab Heide fast erreicht hatte, begann der Widerstand; haufenweise eilten die Bauern von Hemmingstedt herbei; doch es fehlte an der rechten Ordnung, und ihre heldenmüthige Tapferkeit mußte auf offenem Blachfeld der Kriegsmacht unterliegen. Dreitausend Bauern waren gefallen; Heide ging in Flammen auf, und Hemmingstedt ward ohne Kampf geräumt. Noch standen in der Nordermarsch 4000 streitbare Männer; aber sie verzweifelten an weiterer Gegenwehr und boten Unterwerfung an. Im fürstlichen Lager ging die Rede, ob es nicht besser sei, das halsstarrige Volk ganz auszurotten. Doch die Fürsten willigten in Unterhandlungen, und die anfangs sehr harten Bedingungen der Capitulation wurden in vielen Stücken gemildert. Die Dithmarscher baten, man möge sie nicht leibeigen machen, sondern sie ihrer Güter und der Freiheit genießen lassen, wie die Nordfriesen und die Bewohner der Kremper- und Wilster-Marsch. Das ward ihnen bewilligt; aber sie mußten alles Kriegsmaterial, alle alten Trophäen und Urkunden ausliefern, auch fußfällig Abbitte und Huldigung leisten, 20. Juni 1559. Ueberdies mußten alle Schanzen und Festungswerke geschleift, die Hölzung in den Hammen abgehauen werden. Die Capitulationsakte und die gleichzeitig ausgestellte Versicherungsakte, worin die neuen Landesherren jene Bedingungen zu halten versprachen, er-

hielten 1560 und nochmals 1565 die kaiserliche Bestätigung, und alle Proteste ꝛc. des Bremer Hochstiftes blieben wirkungslos. Die drei Eroberer theilten sich in die Landschaft; aber bei der Landestheilung von 1581 (vgl. §. 32) erfolgte eine neue Theilung in zwei Hälften, Norder- und Süderdithmarschen, welche bis auf die Gegenwart fortbesteht. Das Land ergab sich in sein Schicksal und fügte sich der schleswig-holsteinischen Staatsordnung; doch ist es zu den Landtagen niemals hinzugezogen.

Mit Bezug auf die Eroberung Dithmarschens nahm das oldenburgische Fürstenhaus dafür als Wappenzeichen einen silbernen geharnischten Reiter mit gezücktem Schwert, im rothen Felde. Das neue Landessiegel, welches in Norder-Dithmarschen fortwährend im Gebrauch blieb, ist dem kleinen Geschäftssiegel der Achtundvierziger nachgebildet und zeigt die heilige Jungfrau mit dem Jesuskinde nebst dem holsteinischen Nesselblatt.

Zweites Buch.

Die Vereinigung Schleswig-Holsteins und die Landestheilungen unter dem schauenburger und oldenburger Hause (1239—1779).

§. 22. Die Schlacht bei Bornhöved hatte die dänische Machtstellung in Norddeutschland gebrochen; durch eigene Kraft hatte Nordelbingen, das von Kaiser Friedrich II. preisgegeben war, sich von der Fremdherrschaft befreit. Auch in den folgenden Jahrhunderten hat das deutsche Kaiserthum, da fortwährend süddeutsche Geschlechter die Krone trugen, sich um diese nördlichen Lande fast gar nicht gekümmert. Es blieb den einheimischen Fürsten und den Hansestädten (vgl. §. 63) überlassen, die deutschen Interessen gegen Dänemark zu vertreten. Vor allen war es das holsteinische Grafenhaus der Schauenburger, welches in diesen Kämpfen hohen Ruhm gewann und das Deutschthum über seine alten Gränzen hinaus verbreitete.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts ward in den deutschen Fürstenthümern und Grafschaften überall ein volles Erbrecht gebräuchlich, so daß, wenn mehrere Söhne waren, alle gleichen Antheil erhielten, wie bei einem Privatgut. Das väterliche Erbland

blieb entweder im gemeinschaftlichen Besitz der Söhne oder wurde wirklich unter dieselben getheilt. Ebenso ging es in Holstein. Anfangs (seit 1239) regierten die beiden Söhne des Grafen Adolf IV., Johann I. zu Kiel (gest. 1263) und Gerhard I. zu Itzehoe (gest. 1290), gemeinschaftlich, so daß nur die Einkünfte getheilt wurden. Eine förmliche Landestheilung geschah erst um 1273. In Folge der zweiten Theilung 1294 u. ff. entstanden sogar fünf Linien, welche nach ihren Hauptschlössern benannt wurden: die Segeberger, die Kieler, die Plöner, die Rendsburger und die Schauenburger. Letztere besaß außer der Grafschaft an der Weser auch einen Theil von Stormarn, nämlich Schloß und Herrschaft Pinneberg. Diese kleinen Dynastien waren wiederholt unter sich uneins; auch hatten sie oft mit den benachbarten Fürsten, mit den Dithmarschern und mit Lübek zu kämpfen. Nicht minder versuchte der holsteinische Adel hin und wieder den schwachen Landesherren Trotz zu bieten; Ritterbündnisse und Einigungen werden mehrfach erwähnt. Ritter und Bauern tummelten sich in Familienfehden herum und machten als Wegelagerer die Landstraßen unsicher. Gelegentlich betrieb der Adel von seinen an der See gelegenen Burgen auch das einträgliche Kapergeschäft und Seeraub. Die Städte, welche jetzt mit Lübschem Recht bewidmet wurden (zuerst Oldenburg 1235), umgaben sich zu ihrem Schutze mit Ringmauern; doch abgesehen von Hamburg, hat keine holsteinische Stadt sich zu größerer Bedeutsamkeit erhoben. Während dieser Zeit der Zersplitterung und Verwirrung blieb jedoch immer eine gewisse Gemeinschaft des ganzen Landes bewahrt, und allmählich entwickelte sich ein gemeinsamer holsteinischer Landtag, der während des Mittelalters regelmäßig zu Bornhöved abgehalten wurde. Hier verhandelten die Abgeordneten der Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte mit den Landesherren über öffentliche Angelegenheiten, besonders über die gelegentliche Bewilligung von außerordentlichen Steuern (Beden). Die freien Bauern waren noch nicht ausgeschlossen; aber sie erscheinen neben den privilegirten Ständen mehr als Zuschauer denn als Theilnehmer.

Die ursprünglich zu Wagrien gehörige Insel Fehmarn oder Femern (wendisch: im Meer) ward 1248 von dem dänischen König Erich Pflugpfenning erobert und kam erst 1326 (als dänisches Lehen) wieder in den Besitz des holsteinischen Grafenhauses. Schon vorher hatten die Insulaner ihr eigenes Landrecht ausgebildet, und die Stadt Burg war mit Lübschem Recht bewidmet. Auch gab es sog. Betterschaften, welche ähnlich wie die dithmarscher Geschlechtsverbindungen eingerichtet waren. Bemerkenswerth ist, daß hier nach der vollständigen Germanisirung die wendische ringförmige

Weise des Dorfanbaus sich erhalten hat. Seitdem blieb Fehmarn bei Holstein; nur war es von 1437—1490 an die Stadt Lübek verpfändet. Lange Zeit galt die Insel neben Holstein und Schleswig gewissermaßen als ein besonderes Land; doch hatte die Stadt Burg auf dem Landtage unter den holsteinischen Städten Sitz und Stimme. Erst seit Anfang des 17. Jahrhunderts wurde Fehmarn zum Herzogthum Schleswig gerechnet, bis es 1867 wieder mit dem holsteinischen (wagrischen) Kreise Oldenburg vereinigt ist.

§. 23. In Schleswig regierte seit 1232 Herzog Abel, welcher mit Mechthild, Tochter des Grafen Adolf IV. von Holstein, vermählt war. Dieser ehrgeizige Fürst hatte wiederholte Streitigkeiten mit seinem älteren Bruder, dem dänischen König Erich Pflugpfennig. Als ihn derselbe in der Stadt Schleswig besuchte, ließ er ihn gefangen nehmen und bei Missunde ermorden, 1250. Darauf ward Abel selbst König von Dänemark, fand aber schon 1252 im Kampfe gegen die aufständischen Nordfriesen seinen Tod. Nun kam die dänische Krone an eine andere Linie. Doch Abels Söhne behaupteten, mit Hülfe der verwandten holsteinischen Grafen, wenigstens den Besitz des Herzogthums Schleswig als ein dänisches Fahnenlehen. Als König Erich Glipping von Dänemark und seine Mutter Margarete (die „schwarze Grete") den Herzog Erich von Schleswig mit Krieg überzogen, wurden sie auf auf der Lohaide, nördlich von Rendsburg, 1261 besiegt und gefangen. Seitdem ward die Erblichkeit des Herzogthums nicht weiter bestritten; auch die Krondomänen (das sogenannte Konungslef), die dem dänischen König vorbehalten waren, gingen allmählich in den Besitz des Herzogs über. Doch blieb, außer den von der dänischen Königsburg und Bischofsresidenz Ripen abhängigen Distrikten auch das ganze Nordfriesland fortwährend unter dänischer Herrschaft. Später gab es noch langwierige Zwistigkeiten zwischen den Herzogen und den dänischen Königen, wobei es sich namentlich um den Besitz der Inseln Alsen und Arröe handelte. Der einheimische Adel war nicht sehr zahlreich und neigte sich im Ganzen mehr nach Dänemark hin. Die Folge war, daß Abels Nachkommen ihre Stütze im Süden suchten. Wiederholte Familienverbindungen wurden mit dem schauenburgischen Grafenhause angeknüpft, und die holsteinischen Grafen und Ritter erwarben namentlich im Dänischwohld und in Schwansen zahlreiche Besitzungen und Pfandherrschaften. Die deutsche (plattdeutsche) Sprache und Sitte, welche bisher auf das Gebiet der vormaligen dänischen Mark und die Stadt Schleswig beschränkt war, begann sich in immer weiteren Kreisen geltend zu machen.

Die Besitzungen des Bischofs und des Domkapitels zu Schleswig waren dem Herzog unterthan; ebenso die anderen geistlichen Stiftungen, unter denen das Collegiatstift bei der Marienkirche zu Hadersleben, das Lygum-Kloster, das Rude-Kloster (jetzt Glücksburg) und das St. Johannis-Nonnenkloster bei Schleswig hervorzuheben sind. Andererseits behielten die dänischen Bischöfe ihre altherkömmlichen Diöcesanrechte, der Bischof von Ripen über die Propstei Törninglehn, der Bischof von Odense über die Inseln Alsen, Arröe und Fehmarn.

Das nach 1161 von den schleswigschen Bischöfen erbaute und bewohnte Schloß Gottorp ging 1268 tauschweise in den Besitz des Herzogs Erich über und blieb seitdem herzogliche Residenz. Sonst waren die wichtigsten landesherrlichen Burgen zu Hadersleben, Törning, Tondern, Flensburg und Sonderburg. Bei der Ausbildung des städtischen Communalwesens im Herzogthum hat das schleswigsche Stadtrecht und das Jütsche Lov am meisten Einfluß geübt; so bei Flensburg, Apenrade, Hadersleben ꝛc. Nur Tondern erhielt 1243 Lübsches Recht. Uebrigens blieben all diese Städte unbedeutend, während die Stadt Schleswig nach dem Verlust ihres Handels durch die zahlreichen Kriege des 12. bis 15. Jahrhunderts immer mehr verfiel und verarmte.

§. 24. Nachdem die Segeberger Linie 1308 und die Kieler Linie 1321 erloschen waren, vereinigten Graf Johann III. der Milde (1313—59) von der Plöner Linie und Graf Gerhard III. der Große (1304—40) von der Rendsburger Linie deren Besitzungen unter ihrer Herrschaft. Diese beiden hochbegabten Fürsten verstanden es, aus der inneren Zerrüttung des benachbarten dänischen Reichs, wo König Christoph II. mit übermüthigen Großen zu kämpfen hatte, Vortheile zu ziehen. Nach manchen Wechselfällen erlangte Graf Johann der Milde den Besitz der Insel Fehmarn und ausgedehnte Pfandherrschaften in Schoonen, Seeland ꝛc. Noch größere Erfolge errang Gerhard der Große, dem 1325 die Vormundschaft über seinen Schwestersohn, den Herzog Waldemar V. von Schleswig, zufiel. König Christoph II., der ihm diese Vormundschaft streitig machen wollte, erlitt eine vollständige Niederlage bei dem Hesterberg bei Schleswig. Dann zog Gerhard nach Dänemark und setzte, im Einverständniß mit den dänischen Großen, 1326 seinen unmündigen Neffen Herzog Waldemar als König ein. Er selbst regierte in dessen Namen als „Vormund des Reiches Dänemark" und erhielt zugleich das Herzogthum Schleswig als erbliches Lehen. Jedoch Waldemar konnte die dänische Krone nicht behaupten und dankte 1330 wieder ab. Nun gab Gerhard dem Neffen sein Herzogthum zurück; aber er behielt die Pfandherrschaft in Jütland und Fühnen. Dazu erlangte er für sich und seine Nachkommen die Anwartschaft auf Schleswig, für den Fall, daß Abels Geschlecht aussterben

würde. Gerhard, welchen die Dänen den „kahlköpfigen Grafen“ nennen, erfocht noch zwei große Siege über König Christoph II. auf der Lohaide bei Rendsburg 1331 und über dessen Sohn Prinz Otto auf der Taphaide bei Viborg 1334. Endlich ward er von einem jütländischen Ritter, Niels Ebbesen, zu Randers 1340 überfallen und erschlagen. Seine Söhne, Heinrich II. der Eiserne (gest. um 1390) und Klaus (gest. 1397) vermochten nicht, die großartige Stellung des Vaters zu behaupten, und das dänische Reich ward durch König Waldemar IV. Atterdag wiederhergestellt. Die Pfandherrschaften in Dänemark wurden allmählich ausgelöset oder gingen verloren; aber ein großer Theil von Schleswig blieb fortwährend in den Händen der holsteinischen Grafen. Gleichzeitig befestigte sich im Innern die landesherrliche Gewalt; die Ritterschaft und die Gemeinden (Kirchspiele) wurden zum Gehorsam angehalten. Die Blutrache, welche unter den Bauern aus alter Gewohnheit üblich war, ward (1392) abgeschafft und der bäuerliche Todschläger mit Todesstrafe bedroht, während dem Adel die Mannbuße (Wergeld) gestattet blieb.

Gerhard der Große und Heinrich der Eiserne, welcher den größten Theil seiner Lebenszeit auf abenteuerlichen Kriegszügen im Ausland zubrachte, sind vorzugsweise von der Volkssage verherrlicht worden. Besonders tiefen Eindruck machte die Ermordung des jungen Grafen Adolf zu Segeberg 1315 durch den Ritter Hartwig Reventlow, einem Dienstmann Gerhards. Ein anderer Sagenkreis knüpft sich an die große Pest, den sog. schwarzen Tod, welcher 1348—50 ganz Europa durchzog und auch die Cimbrische Halbinsel furchtbar heimsuchte. In Lübek starben am 10. August 1350 an 2500 Menschen; in Schleswig blieb kaum der vierte Theil der Bewohner am Leben. Die in den Haiden noch hie und da sich wiederfindenden Spuren früheren Anbaus will man aus der damaligen Verödung erklären.

§. 25. Im Jahre 1375 starb der Sohn und Nachfolger Waldemars V., Herzog Heinrich von Schleswig, und mit ihm erlosch Abels Geschlecht. Sofort nahmen die Söhne Gerhards des Großen kraft der ihnen zuständigen Anwartschaft das erledigte Herzogthum in Besitz, und auch das bisher dänische Nordfriesland unterwarf sich demnächst ihrer Herrschaft. Diese Erwerbung ward dadurch erleichtert, daß in demselben Jahre 1375 der dänische König Waldemar IV. Atterdag mit Tode abging. Seine Tochter Margareta, welche als Vormünderin ihres Sohnes Olaf die Regierung in Dänemark und Norwegen übernahm, versuchte anfangs den Holsteinern Einhalt zu thun; aber bald ward sie durch die skandinavischen Angelegenheiten so beschäftigt, daß sie es

vorzog, mit den südlichen Nachbarn Frieden zu haben. Zu Nyborg auf Fühnen, im August 1386, kam der Vertrag zu Stande, kraft dessen das Herzogthum Schleswig (mit Nordfriesland) als ein erbliches dänisches Fahnenlehen den holsteinischen Grafen von der Rendsburger Linie zur gesammten Hand überlassen wurde, und der älteste Sohn Heinrichs des Eisernen, Graf Gerhard VI., empfing die feierliche Belehnung mit der Fahne als Herzog von Schleswig. Vier Jahre darauf, 1390, starb der letzte Graf von der Plöner Linie, Adolf VII., und sein Erbtheil, wie auch die ihm verpfändete Haseldorfer Marsch, fiel der Rendsburger Linie zu, die sich nun mit den schauenburg-pinnebergischen Geschlechtsvettern vollends auseinandersetzte.

Die Haseldorfer Marsch an der Elbe (im jetzigen Kreis Pinneberg), welche von Alters her den Erzbischöfen von Bremen gehörte, ward 1375 bis 1379 pfandweise an Holstein überlassen und niemals wieder eingelöset. Die Herrschaft Pinneberg erhielt durch den Vertrag von 1390 ihre definitive Abgrenzung, so daß sie die jetzigen Kreise Pinneberg (größtentheils) und Altona umfaßte. Hier herrschte das schauenburgische Grafenhaus, bis es 1640 ganz ausstarb.

§. 26. In der nächsten Zeit hatten die schleswig-holsteinischen Landesherren wiederholt gegen die Nordfriesen zu kämpfen, welche nur langsam und allmählich sich in die neue Ordnung der Dinge fügen lernten. Ein Krieg gegen Dithmarschen nahm den unglücklichsten Ausgang; am 4. August 1404 wurde Herzog Gerhard VI. in der Süderhamme erschlagen. Dieser Todesfall ward verhängnißvoll für Schleswig-Holstein. Des Herzogs drei Söhne waren unmündig, und die Mutter und der Vaterbruder geriethen in Streit über die Vormundschaft. Solche Gelegenheit benutzten die Beherrscher der durch die Kalmarische Union 1397 vereinigten Reiche Dänemark, Schweden und Norwegen, Königin Margareta und ihr Großneffe König Erich (von Pommern), um sich einzumischen. Wirklich gelang es ihnen, als Vermittler und Bundesgenossen in Schleswig festen Fuß zu fassen und ausgedehnte Pfandherrschaften zu erwerben. Bald kam es darüber zu Feindseligkeiten, welche einen vieljährigen wechselvollen Krieg nach sich zogen. Nach Margaretens Tode ließ Erich durch ein Lehnsgericht zu Nyborg, Juli 1413, das Herzogthum Schleswig für ein verwirktes Lehen erklären. Abermals gab jetzt ein süddeutsches Kaiserhaus Schleswig-Holstein den Dänen preis; der Kaiser Sigismund bestätigte 1415 und nochmals 1424 den Spruch des dänischen Gerichtshofes. Die Söhne Gerhards VI. standen

anfangs allein gegen die drei skandinavischen Königreiche; nichtsdestoweniger setzten sie den Kampf muthig fort, und als der älteste, Herzog Heinrich, vor Flensburg 1427 fiel, übernahm der zweite, Adolf VIII., das Herzogthum; der dritte Bruder, Gerhard, starb 1433. Es war damals in der gemeinsamen Noth des Widerstandes, daß die beiden neuvereinigten Lande zuerst so eng und brüderlich miteinander zusammenwuchsen. Auch die Stadt Hamburg, obwohl nach ihren Privilegien nicht zur Heerfolge verpflichtet, leistete wackere Kriegshülfe.

Der Krieg ward vorzugsweise an den Ufern der Schlei geführt, wo das Schloß Gottorp allen dänischen Belagerungen trotzte. Außerdem ist besonders die Verwüstung der Insel Fehmarn durch König Erich und die dänische Niederlage bei Immervad (1420) im Gedächtniß geblieben.

§. 27. Die deutsche Hansa, welche 1426 für Schleswig-Holstein Partei nahm und sich am Kriege betheiligte, gab den Ausschlag. König Erich mußte 1432 sich zu einem fünfjährigen Waffenstillstand verstehen, und im Juli 1435 ward der Friede zu Wordingborg auf Grundlage des thatsächlichen Besitzstandes abgeschlossen. Danach sollte Herzog Adolf alles was er von Schleswig (nebst Nordfriesland) besaß, auf Lebenszeit behalten; dagegen behielt der König, was er noch in Händen hatte, besonders Hadersleben und Arröe. Erst nach der Entthronung Erichs 1439 kamen auch diese Distrikte an Herzog Adolf und der neugewählte dänische König Christoph (von Bayern) ertheilte demselben zu Kolding 30. April 1440 die Belehnung mit dem Herzogthum Schleswig „zu einem rechten Erblehen." Nur die Enclaven Ripen und Mögeltondern, die Insel Amrum nebst Theilen von Röm, Sylt und Föhr blieben beim Königreiche Dänemark. Nachträglich bestätigte der deutsche Kaiser Albrecht II. am 15. August 1439 die Gerechtsame Adolfs auf Schleswig. Somit war die Existenz des Staates Schleswig-Holstein allseitig anerkannt. Herzog Adolf VIII. hat darauf noch zwanzig Jahre lang „in großer Ehre und in dem allerbesten Frieden" regiert. Sogar die dänische Königskrone ward ihm 1448 angetragen. Doch lehnte er dieselbe ab und brachte dafür mit Erfolg den ältesten Sohn seiner Schwester Heilwig, den Grafen Christian von Oldenburg und Delmenhorst, in Vorschlag. Dagegen bestätigte Christian ausdrücklich eine von dem schleswigschen Herzog Waldemar V. während seiner kurzen dänischen Königsherrschaft 1326 ausgestellte Urkunde (constitutio Waldemariana), wonach Schleswig niemals wieder mit Dänemark vereinigt noch verbunden werden soll

(28. Juni 1448). Endlich starb Adolf VIII. kinderlos, 4. Dec. 1459, und mit ihm erloſch der Mannsſtamm der Rendsburger Linie.

Daß man ſpäter auf die letzten Friedensjahre Adolfs VIII. wie auf ein goldenes Zeitalter zurückblickte, beweiſet das landesübliche Sprichwort: „Es iſt nicht mehr wie zu Herzog Adolfs Zeiten".

Die Schweſter Adolfs VIII., Heilwig oder Hedwig (geſt. 1436), war 1424 mit dem Grafen Dietrich dem Glücklichen von Oldenburg und Delmenhorſt (geſt. 1440) vermählt, deſſen Geſchlecht ſeit mehr als dreihundert Jahren an der Weſermündung herrſchte. (Der erſte hiſtoriſch beglaubigte Stammvater iſt Graf Egilmar oder Elimar, 1108.) Aus dieſer Ehe entſprangen drei Söhne, von denen der älteſte, König Chriſtian I., zu Gunſten ſeiner Brüder Gerhard und Moritz auf die Stammlande verzichtete. Die von Moritz geſtiftete Nebenlinie erloſch ſchon mit deſſen Sohn; aber Gerhard pflanzte die gräfliche Linie zu Oldenburg fort, welche endlich mit dem Grafen Anton Günther 1667 ausſtarb. Darauf fielen die Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt an die Nachkommenſchaft des Königs Chriſtian I.

§. 28. Von zwei Seiten wurden jetzt Erbanſprüche erhoben. Einerſeits von der ſchauenburg-pinnebergiſchen Linie, welche ohne Zweifel in Holſtein nächſtberechtigt war, aber an der Geſammtbelehnung mit Schleswig niemals Antheil gehabt hatte. Andererſeits von den Schweſterſöhnen Adolfs VIII., den Grafen von Oldenburg und Delmenhorſt, von denen der älteſte, König Chriſtian I., die drei unirten ſkandinaviſchen Reiche beherrſchte. Dieſer konnte überdies geltend machen, daß er als Lehnsherr berechtigt ſei, das Herzogthum Schleswig als ein heimgefallenes Lehen einzuziehen. Beide Theile hatten Anhang. Die Schleswiger, heißt es, neigten ſich dem däniſchen Könige zu, weil ſie fürchteten, er werde ſonſt ihr Land verheeren. Aus gleichen Rückſichten waren die Holſteiner mehr für den Grafen Otto von Schauenburg, den überdies die Hanſeſtädte Lübek und Hamburg empfahlen. Mit ganz beſonderem Eifer ſoll die Familie Rantzau für König Chriſtian geworben haben. Aber am meiſten war doch allen Landeseinwohnern daran gelegen, daß die ſo ſchwer erkämpfte Vereinigung Schleswig-Holſteins bewahrt bleibe; ſie nahmen ſich vor, einträchtiglich einen Herrn zu wählen. Zwar von Rechts wegen ſtand ein ſolches Wahlrecht dem Lande durchaus nicht zu; jedoch wie die Verhältniſſe waren, blieb kein anderer Ausweg. Die Ritterſchaft und die Landſtände hielten mehrfach Berathungen; übrigens blieb die Verhandlung mit den Prätendenten ſowie die endliche Entſcheidung thatſächlich dem ſogenannten Landrath überlaſſen, welcher aus den höchſten Hof- und Landes-

beamten, Geistlichen und Rittern bestand und gewissermaßen zugleich als landesherrlicher Rath wie auch als ständischer Ausschuß fungirte. Die ersten Verhandlungen zu Neumünster und Rendsburg (Januar und Februar 1460) verliefen ohne Resultat; so ward eine neue Zusammenkunft in Lübek verabredet, wo beide Prätendenten selbst sich einstellen und ihre Ansprüche darlegen sollten. Aber diese Verabredung ist nicht gehalten worden. Inzwischen gelang es dem König Christian durch Geld und gute Worte die einflußreichsten Männer für sich zu gewinnen; den einzelnen wurden große Summen verhießen, wofür sie später landesherrliche Schlösser und Aemter zum Pfand erhielten. Vielleicht auch glaubte der Adel unter dem auswärtigen König freieres Spiel zu haben, als unter einem einheimischen Fürsten. So folgten die Landräthe der Einladung Christians nach Ripen, und hier wählten sie ihn zum Landesherrn von Schleswig-Holstein, 5. März 1460. Gleich darauf kam der König ins Land und nahm die Huldigung entgegen. Als die schauenburger Grafen zur anberaumten Frist in Lübek erschienen, war alles vorbei; sie gingen später einen Vertrag ein, worin sie ihre Erbansprüche gegen eine Geldentschädigung aufgaben. Auch Christians Brüder wurden mit Geld abgefunden.

Die Vorgänge von 1460 haben eine Verbindung zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark eingeleitet, welche mehr als vierhundert Jahre fortbestand. Diese Verbindung hat es vermittelt, daß Dänemark fortan mit dem geistigen Leben Deutschlands immer enger verknüpft wurde und dem Einfluß deutscher Bildung unterlag. Aber andererseits ist Schleswig-Holstein dadurch dem politischen Leben des deutschen Reichs fast vollständig entfremdet worden; das Land, welches unter den Schauenburgern in rühmlichster Weise die deutsche Grenzwacht gegen Norden gehalten hatte, wurde jetzt mehr oder minder ein Nebenland Skandinaviens. Und im Lande selbst hatte man, um des lieben Friedens willen oder gar aus selbstsüchtigen Motiven, dazu die Hand geboten. Der Kaiser Friedrich III. hat sich um diese Vorgänge an der deutschen Nordgrenze gar nicht gekümmert. Um so schärfer urtheilten die benachbarten Hansastädte. Der Lübeker Chronist tadelt mit harten Worten den Eigennutz, die „Gierigkeit" der Holsten, welche um kleinen Gewinnst die Errungenschaften langjähriger Kämpfe preisgegeben und freiwillig ohne Schwertschlag sich dem König von Dänemark unterworfen hätten. Die Stadt Hamburg hat seitdem, soviel sie konnte, sich von der alten Ver-

bindung mit Holstein abgewandt und nach der Reichsfreiheit gestrebt. Bei alledem ist jedoch das nicht zu verkennen: wenn jetzt abermals die Machtgewalt dänischer Herrscher bis an die Elbe reichte, wie zur Zeit Waldemars des Siegers, so war es doch unter ganz anderen Bedingungen. Der Landrath und die Landstände haben den König Christian I. gewählt, angenommen und ihm gehuldigt — wie es in der Urkunde vom 5. März 1460 heißt — „nicht als einem König von Dänemark", sondern als einem Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein; auch nicht wegen seines Erbrechts, sondern „aus Gunst zu seiner Person." Daher sollte die Herrschaft nicht erblich sein, sondern es blieb den Ständen für die Zukunft das Recht vorbehalten, unter Christians Nachkommen und Erben einen Nachfolger zu wählen. Auch versprach der König-Herzog, „daß die Lande ewig zusammenbleiben sollten ungetheilt." In der obgedachten Wahlcapitulation und einer zweiten Urkunde, der sogenannten „tapferen Verbesserung der Privilegien" zu Kiel 4. April 1460, wurden die Rechte des Landraths und der Stände sorgfältig gewahrt und erweitert; namentlich sollte der Landesherr ohne ihre Zustimmung keinen Krieg anfangen und keine Schatzung oder Bede auflegen dürfen. Um jeder dänischen Einmischung vorzubeugen, war ganz besonders stipulirt, daß alle Aemter nur mit Eingeborenen besetzt werden sollten, und daß niemand außerhalb Landes Kriegsdienste zu leisten noch vor Gericht zu erscheinen brauche. Somit war eine Personalunion im strengsten Sinne zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein begründet. Im Ganzen ist dieser Vertrag während der beiden nächsten Jahrhunderte respectirt worden, wenn auch im Einzelnen manche Unzuträglichkeiten vorfielen.

Zwischen dem schleswig-holsteinischen Landrath und dem dänischen Reichsrath ward 1466 eine sog. Union abgeschlossen, worin man gegenseitig versprach, sich über künftige Landesherrnwahlen vorher zu verständigen. Außerdem wurde festgesetzt, daß zwischen beiden Landen keine Fehde mehr statthaben, sondern aller Streit schiedsrichterlich ausgeglichen werden solle. Das Verhältniß zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark knüpfte sich allmählich enger, namentlich durch die Union von 1533, in der beide Theile sich wieder zum friedlichen Austrag aller vorfallenden Streitigkeiten und außerdem zu gegenseitiger Kriegshülfe bei feindlichem Angriff verpflichteten. 1623 wurde diese Union erneuert und erweitert, namentlich die Kriegshülfe auch auf rechtmäßige Offensivkriege ausgedehnt. Diese Verträge sind unter Mitwirkung der beiderseitigen Landesherren und Stände wie zwischen selbstständigen Staatskörpern abgeschlossen. Erst bei der wiederholten Erneuerung und Erweiterung der Union 1637 erhielt dieselbe mehr den Charakter eines Bundesvertrags zwischen den damals regierenden

beiden Landesherren, zu dem die ständische Zustimmung erst nachträglich eingeholt wurde.

§. 29. Die Herrschaft des neuen Fürstengeschlechts und die landesherrliche Gewalt wurden unter schweren Stürmen befestigt. König Christian I. hatte es übernommen, seine Brüder und die schauenburgischen Grafen abzufinden; dazu hatte er einen großen Theil der landesherrlichen Aemter an einheimische Adelige verpfändet. Um die nöthigen Summen herbeizuschaffen, wurden zeitweilig die Städte Kiel (1469), Neustadt und Heiligenhafen (1473) an Lübek pfandweise überlassen; die Insel Fehmarn war schon seit 1437 unter lübekischer Pfandherrschaft und wurde erst 1490 wieder eingelöset. Außerdem wurden neue Steuern aufgelegt, was bei dem Landvolk große Unzufriedenheit erregte. Dazu kam, daß der Adel, dessen Macht und Reichthum nach der Wahl Christians sehr gestiegen war, sein Uebergewicht gegen Bürger und Bauern immer rücksichtsloser geltend machte. Des Königs Bruder, Graf Gerhard von Oldenburg, der seit 1466 die Statthalterschaft führte, suchte diese Mißstimmung zu benutzen und die Herrschaft an sich zu reißen. Er fand Anhang bei dem Landvolk, namentlich in den Elbmarschen und in Nordfriesland; aber die Ritterschaft sowie auch die benachbarten Hansestädte hielten zu Christian. So mußte Gerhard aus dem Lande weichen, und seine Anhänger wurden hart gestraft (1470 und 1472). Um so höher stieg jetzt der Uebermuth des seit 1469 zu einem förmlichen Ritterbündniß vereinigten Adels; Gewaltthätigkeiten, Erpressungen und Uebergriffe aller Art waren an der Tagesordnung, bis der König 1480 ernstlich dagegen einschritt. Der Adelsbund ward cassirt, die ärgsten Mißbräuche abgestellt und ein strenges Gesetz zur Wahrung des Landfriedens erlassen. Auch Dithmarschen wünschte Christian zu unterwerfen; doch kam der Plan nicht zur Ausführung. Dagegen als Christian auf einer Reise nach Rom mit Kaiser Friedrich III. zusammentraf, zu Rothenburg an der Tauber, erlangte er die Erhebung der Grafschaften Holstein und Stomarn (nebst Wagrien) zu einem „Herzogthum Holstein", dem zugleich das Land Dithmarschen incorporirt ward, 14. Februar 1474.

Kaiser Sigismund hatte 1433 dem Bischof von Lübek das Recht übertragen, die Grafen mit Holstein zu belehnen. Diese Belehnung geschah zum ersten Mal 1438 in Plön durch Ueberreichung eines Hutes mit goldener Hutschnur. Auch nach der Erhebung Holsteins zu einem Herzogthum wurde die Belehnung mit der Fahne noch mehrmals durch den Lübeker

Bischof, seit 1548 aber immer unmittelbar von den deutschen Kaisern vollzogen. (Das Lehnsverhältniß Schleswigs zur dänischen Krone wurde durch den Odenseer Vertrag von 1579 geregelt.)

§. 30. Trotz der ausdrücklichen Bestimmung der Wahlcapitulation von 1460 kam es bald wieder zu einer Landestheilung. Nach Christians I. Tode 1481 ließen die Stände sich bereden, dessen beide Söhne, den dänischen König Hans und Herzog Friedrich I., als Landesherren zu erwählen. Diese theilten 1490, so daß jeder eine Anzahl holsteinischer und schleswigscher Aemter erhielt, Hans mit dem Hauptschloß Segeberg (segebergischer Antheil), Friedrich mit dem Hauptschloß Gottorp (gottorpischer Antheil). Doch blieben die Beziehungen zu den geistlichen und weltlichen Ständen, die Landtage, der Landrath und andere wichtige Verhältnisse für ganz Schleswig-Holstein gemeinsam. So gestaltete sich ein Zustand, welcher der noch heutzutage in den beiden Großherzogthümern Meklenburg bestehenden gemeinschaftlichen Verfassung ähnlich war. Später unternahmen Hans und Friedrich einen gemeinsamen Eroberungszug gegen Dithmarschen sie erlitten aber bei Hemmingstedt 17. Februar 1500 eine furchtbare Niederlage. Als Hans 1513 starb, succedirte im segebergischen Antheil sein Sohn, König Christian II., ein hochbegabter und auf gemeinnützige Reformen bedachter Fürst, aber von wilder Leidenschaftlichkeit, die sich oft bis zu schonungsloser Grausamkeit (Stockholmer Blutbad 1520) steigerte. Unter ihm riß Schweden sich auf immer von der Kalmarischen Union los; dazu verfeindete er sich mit der deutschen Hansa und mit seinem Oheim, dem Herzog Friedrich. Am Ende brach auch in Dänemark ein Aufstand aus, und die Empörer trugen dem Herzog Friedrich die Krone an. Da verlor Christian II. allen Muth und entfloh ins Ausland, 1523.

Die späteren Versuche Christians II., seine verlorenen Reiche wieder zu gewinnen, scheiterten vollständig; er selbst wurde 1531 gefangen genommen und erst zu Sonderburg auf Alsen, seit 1549 aber zu Kallundborg auf Seeland in Gewahrsam gehalten. Hier starb er 1559, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen. Seine einzige Schwester Elisabeth war mit dem Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg vermählt und wurde die Stammmutter des preußischen Königshauses. Kurfürst Joachim ließ 1517 durch den deutschen Kaiser Maximilian I. sich die vorbehaltenen Erbansprüche seiner Gemahlin auf den segebergischen Antheil bestätigen und eine Anwartschaft auch auf die andere Hälfte Schleswig-Holsteins verleihen.

§. 31. Nach der Entthronung Christians II. vereinigte Friedrich I. wieder ganz Schleswig-Holstein unter seiner Herrschaft

und wurde auch zum König von Dänemark und Norwegen erwählt. Zu seiner Zeit drang die lutherische Reformation zuerst erfolgreich in den Norden ein und rief hier, ebenso wie in Deutschland, eine allgemeine geistige Bewegung hervor, in der sich nicht blos religiöse, sondern auch politische und sociale Gegensätze geltend machten. Am friedlichsten war der Verlauf in Schleswig-Holstein, wo Friedrich I. und sein ältester Sohn Christian III. die Predigt des Evangeliums durch Hermann Tast u. a. begünstigten; nur die Sectirer, wie Melchior Hofmann, wurden aus dem Lande gewiesen. In Dithmarschen mußte Heinrich Moller von Zütphen als einer der ersten Blutzeugen der evangelischen Kirche auf dem Scheiterhaufen sterben, zu Heide 10. December 1524; doch allmählich drang die neue Lehre durch. In Hamburg (1529) und in Lübek (1530) ward das Werk der Kirchenverbesserung durch Luthers Freund, Johannes Bugenhagen, durchgeführt. Dabei kam es in Lübek zu heftigen Parteikämpfen, und die alte Stadtverfassung wurde in demokratischer Richtung abgeändert, was jedoch nicht von Bestand war. Viel schlimmer noch ging es in Dänemark. Hier gab der Tod des Königs Friedrich I. 1533 das Signal zu einem Bürgerkrieg (der sogenannten Grafenfehde), in dem Katholiken gegen Protestanten, Adel und Geistlichkeit gegen Städte und Bauern standen. Durch die selbstsüchtige Politik und die bewaffnete Einmischung der Hansestadt Lübek, wo damals der unternehmende Bürgermeister Jürgen Wullenwever regierte, gewann der Krieg noch weitere Ausdehnung, so daß auch Schweden und andere Ostseeländer darin verwickelt wurden. Die eine Partei, unter Führung des Grafen Christoph von Oldenburg, wollte den gefangenen König Christian II. wieder einsetzen; die andere erwählte den ältesten Sohn des Königs Friedrich, Herzog Christian III., und Schleswig-Holstein, namentlich die Ritterschaft, machte die größten Anstrengungen, um diesem zur Königskrone zu verhelfen. Nach blutigem Kampf behielt Christian III., dem der kriegserfahrene Johann Rantzau zur Seite stand, den Sieg und gelangte 1536 zur Herrschaft über Dänemark und Norwegen. Sein wichtigstes Werk war, daß er unter Beirath Bugenhagens 1537—42 die lutherische Reformation in seinen Königreichen und Herzogthümern vollends durchführte. Auf Betrieb der lutherischen Geistlichkeit ward in Nordfriesland (1540), in Dithmarschen (1554) und auf Fehmarn (1558) die noch übliche Mannbuße (Wergeld) abgeschafft und auf den Todschlag Todesstrafe gesetzt. (Bei dem Adel sind noch später Vergleiche

wegen Todschlags vorgekommen, bis dieselben 1636 gänzlich verboten wurden.) Die hochdeutsche Sprache kam mit der evangelischen Predigt und dem deutschen Kirchenlied, mit Luthers Bibelübersetzung und der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (1532) jetzt zuerst in die Lande nördlich der Elbe. Dagegen wurden diese Länder von den Religionshändeln in Deutschland nicht unmittelbar berührt. Schon König Friedrich I. war allerdings mit dem Schmalkaldischen Bunde in Verbindung getreten; später auch Christian III., aber er hielt sich von jeder thätigen Mitwirkung zurück. Ebenso das wiederhergestellte aristokratische Stadtregiment in Lübek. Nur Hamburg schickte bundesgetreu Mannschaft und Geld zum Schmalkaldischen Kriege und mußte dafür dem siegreichen Kaiser Karl V. eine schwere Geldbuße zahlen (1547).

In Folge der Reformation ist der Naturalzehnte in manchen Gegenden ganz oder theilweise weggefallen. Das Hamburger Domkapitel verlor seine geistliche Gerichtsbarkeit ꝛc. in Holstein, Stormarn und Ditmarschen; ebenso der Bischof von Lübek in Wagrien. Auch Fehmarn wurde dem schleswig-holsteinischen Kirchenregiment unterstellt. Dagegen behielten die Bischöfe von Ripen und Odense ihre Obergewalt über Törninglehn, Alsen und Arröe. (Im Jahre 1819 wurden Alsen und Arröe von dem Bisthum Odense getrennt und erhielten einen eigenen Bischof, der jedoch dem Kirchenregiment des Königreichs Dänemark untergeordnet blieb. Erst 1864—65 wurden alle dänischen Diöcesanrechte beseitigt und das Bisthum Alsen aufgehoben.)

Der letzte katholische Bischof von Schleswig, Gottschalk von Ahlefeld, starb 1541. Die schleswig-holsteinische Kirchenordnung ward auf dem Landtag zu Rendsburg März 1542 angenommen und damit die bischöfliche Gewalt auf die Landesherrschaft übertragen, welche die kirchliche Oberaufsicht durch Pröpste und Superintendenten (Generalsuperintendenten) ausüben ließ. Doch bestand das Bisthum Schleswig als Pfründe für Prinzen des landesherrlichen Hauses bis 1624 und das Schleswiger Domkapitel zu ähnlichen Zwecken bis 1658 fort. Die übrigen geistlichen Stifter waren schon früher säcularisirt und in landesherrliche Aemter umgewandelt. Nur die Nonnenklöster zu Preetz, Uetersen, Itzehoe und St. Johannis bei Schleswig blieben als Versorgungsanstalten für adelige Fräulein bestehen. Aehnlich in Lübek das Jungfrauenstift zu St. Johannis, in Hamburg das Johannis- und das Marien Magdalenen-Kloster. Im Kloster Bordesholm wurde 1566 ein Gymnasium gestiftet, dessen Fonds später zur Ausstattung der Universität Kiel dienten. Auch das Johanneum in Hamburg (1529), das Katharineum in Lübek (1531), die Gelehrtenschule in Meldorf (1540) u. s. w. sind ursprünglich in vormaligen Klöstern eingerichtet. Ueberhaupt wurden seit der Reformation die (meist lateinischen oder gelehrten) Schulen in den Städten zahlreicher, während für das eigentliche Volks- und Landschulwesen bis zu der gemeinschaftlichen Schulverordnung vom Jahre 1745 kaum etwas Ernstliches geschah.

§. 32. Im Jahre 1544 ward mit Zustimmung der Stände abermals eine Landestheilung vorgenommen. Der König-Herzog Christian III. erhielt die Hauptschlösser Sonderburg und Segeberg, während seine Brüder Johann (der Aeltere) das Schloß Hadersleben und Adolf das Schloß Gottorp, jedes mit den zugelegten schleswigschen und holsteinischen Aemtern nahmen. Ungetheilt blieben auch diesmal die Landstände (Städte, Klöster und Ritterschaft) und alles was damit zusammenhing; desgleichen die Ansprüche auf die Stadt Hamburg, welche jetzt immer mehr sich der holsteinischen Landeshoheit zu entziehen trachtete. Unmittelbar nach Christians III. Tode 1559 vereinigte sich sein ältester Sohn, der König-Herzog Friedrich II., mit seinen beiden Oheimen Johann und Adolf zu einem Kriegszuge gegen Dithmarschen, bei dem der bewährte Feldherr Johann Rantzau (gest. 1565) den Oberbefehl führte. Nach heldenmüthigem Widerstande ward das Land unterworfen und gleichfalls zwischen den drei Landesherren getheilt. Bald darauf, 1564, theilte Friedrich II. wiederum mit seinem Bruder Johann (dem Jüngeren), dem er das Schloß Sonderburg nebst mehren Aemtern abtrat. Aber die Stände weigerten sich, auch diesen als (vierten) Landesherrn anzunehmen. Die Folge war, daß Johann der Jüngere (gest. 1622) und seine Nachkommenschaft, die sog. sonderburgische Linie, niemals an der Landesregierung und der Landeshoheit Schleswig-Holsteins theilnahmen, sondern die Regierungsrechte nur in den besonderen Gebieten übten, die ihnen als Apanage überwiesen waren (abgetheilte Herren). Für die gemeinsamen Angelegenheiten und namentlich für die Landesvertheidigung war seit dem Flensburger Landtag von 1564 eine gemeinschaftliche Regierung eingerichtet, in der abwechselnd einer von den Landesherrn als regierender Herr fungirte, und zwar fand der Wechsel alljährlich auf Michaelis (29. September) statt. Die alten Landesversammlungen zu Urnehöved für Schleswig und zu Bornhöved für Holstein waren längst außer Gebrauch gekommen. Dafür war 1524 gesetzlich bestimmt, daß alljährlich zwei gemeinschaftliche Landtage, acht Tage nach Ostern in Flensburg und acht Tage nach Michaelis in Kiel, stattfinden sollten; doch ist es damit niemals streng gehalten worden. Hier waren nur die Ritterschaft nebst den ritterschaftlichen Klöstern (Prälaten) und die alten Städte vertreten; die Geistlichkeit ward seit der Reformation und der freie Bauernstand schon früher nicht mehr hinzugezogen. Ebensowenig wurden Nordfriesland, Dithmarschen, Pinneberg und die neueren Städte (Husum, Tönning,

Garding ꝛc.) zur Theilnahme zugelassen; die Landschaften Eiderstedt und Fehmarn sind sogar förmlich zurückgewiesen. Das Gerichtswesen ward durch die zwischen den Landesherren und den Ständen vereinbarte Landgerichtsordnung von 1573 (revidirt 1636) neugeregelt. Die bisherige Verhandlung von Rechtssachen auf dem Landtage sollte danach aufhören, und dafür ward als höchste Instanz (auch als Instanz für privilegirte Personen) ein gemeinschaftliches, aus landesherrlichen Räthen bestehendes Landgericht eingesetzt. Neben demselben errichteten die verschiedenen Landesherren für ihre Gebiete besondere Kanzleien, die zugleich als Justiz- und Verwaltungsbehörden fungirten und allmählich ihre Competenz auf Unkosten des Landgerichts immer mehr ausdehnten. Auch die Abfassung verschiedener neuen Gesetzbücher für einzelne Landschaften (Dithmarscher Landrecht 1567; Nordstrander Landrecht 1572; Eiderstedter Landrecht 1591) fällt in diese Zeit. Als 1580 Herzog Johann der Aeltere von Hadersleben kinderlos starb, ward sein Antheil 1581 zwischen den übrigen Linien getheilt. Seitdem gab es in Schleswig-Holstein nur zwei regierende Landesherren. Friedrich II. und seine Nachkommen, welche auch die dänisch-norwegische Krone trugen, beherrschten den sog. königlichen oder segebergischen Antheil (später benannt nach der neuen Hauptstadt Glückstadt, wo 1649 die königliche Regierungskanzlei ihren Sitz nahm), und die Nachkommen des Herzogs Adolf beherrschten den gottorpischen Antheil. In beiden regierenden Linien wurde durch Hausgesetze die Primogeniturordnung (Recht der Erstgeburt) eingeführt, und nach längeren Verhandlungen ließen die Stände auf dem Landtage zu Schleswig 1616 zu Gunsten der Primogenitur auch das ihnen zustehende Wahlrecht fallen.

In Holstein-Gottorp folgten auf den Herzog Adolf 1544—86 die Herzoge Friedrich II. 1586—87, Philipp 1587—90, Johann Adolf 1590 bis 1616, Friedrich III. 1616—59, Christian Albrecht 1659—94, Friedrich IV. 1694—1702, Karl Friedrich 1702—39, Karl Peter Ulrich, der unter dem Namen Peter III. den russischen Kaiserthron bestieg, 1739—62; endlich dessen Sohn Großfürst Paul von Rußland 1762—73.

In Holstein-Glückstadt succedirten die König-Herzoge Friedrich II. 1559—88, Christian IV. 1588—1648, Friedrich III. 1648—70, Christian V. 1670—99, Friedrich IV. 1699—1730, Christian VI. 1730—46, Friedrich V. 1746—66 und Christian VII., welcher endlich 1779 ganz Schleswig-Holstein wieder unter seinem Scepter vereinigte.

§. 33. Das Verhältniß zwischen den beiden regierenden Linien war anfangs gut, und vorübergehende Mißhelligkeiten wurden immer freundschaftlich wieder beigelegt. So erfreute

Schleswig-Holstein sich fast ein Jahrhundert lang eines ungestörten Friedens. Das milde und wohlthätige Regiment Johanns des Aelteren steht in Nordschleswig noch in gutem Andenken. Ebenso in Nordfriesland der Herzog Adolf, welcher freilich einen großen Theil seiner Lebenszeit auf Kriegs- und Brautfahrten in der Fremde zubrachte, und dessen Sohn Johann Adolf. Im königlichen Antheil fungirte der gelehrte und staatskluge Heinrich Rantzau auf Breitenburg (gest. 1598), Johanns Sohn, lange Jahre als Statthalter; er zeichnete sich selbst als Schriftsteller aus und förderte nach Kräften Wissenschaft, Kunst und Industrie. Die landständische Verfassung stand damals in höchster Blüthe, und der Adel behauptete fortwährend die einflußreichste Stellung.

Das Land erreichte in dieser Zeit eine hohe Stufe materiellen Wohlstandes. Die schleswig-holsteinische Ritterschaft, worunter besonders die Familie Rantzau hervorragte, war weit und breit wegen ihres Reichthums bekannt. In Folge der Reformation gingen viele klösterliche Besitzungen in die Hände des Adels über. Die Pest- und Kriegsjahre des 16. und 17. Jahrhunderts boten Gelegenheit, zahlreiche verödete Hufen und ganze Dorfschaften niederzulegen. Diese wurden zum gutsherrlichen Hoffeld geschlagen, das sich zugleich aus der Feldgemeinschaft aussonderte. Auch waren die Gutsbesitzer bemüht, sich durch gegenseitigen Austausch der Streuhufen möglichst abzurunden. So entstanden die großen geschlossenen Güter mit ihren Hofwirthschaften (holsteinische Koppelwirthschaft) und ihren stattlichen zum Theil wohlbefestigten Schlössern und Herrenhäusern, wo die Grundherren kraft des Privilegiums von 1524 die volle Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über ihre „Unterfassen und Diener" ausübten. Diese zins- und frohndienstpflichtigen Pacht- und Fästebauern wurden bei dem neuen Wirthschaftsbetrieb viel mehr wie früher angestrengt und zu ungemessenen Frohndiensten genöthigt. Zum Entgelt dafür übernahm der Gutsherr jetzt die Zahlung der bisher von den Pächtern selbst gezahlten Staatssteuern, und die Landesherrschaft verlangte auch, daß für die niedergelegten wüsten Hufen gesteuert werde. Das alte Hoffeld blieb steuerfrei, obgleich der Roßdienst dafür jetzt außer Gebrauch kam. Der schwere und ungewohnte Druck schien dem Landvolk unerträglich, so daß die Pachtbauern ihre Hufen im Stich ließen, Knechte und Mägde lieber auswärts ihr Fortkommen suchten. Die Gutsherren, um Arbeitskräfte verlegen, boten alle Mittel auf, ihre Bauern festzuhalten, und verfolgten die „ausgetretenen Unterthanen" mit äußerster Strenge. Um die

Mitte des 16. Jahrhunderts wird uns von einem Gewohnheitsrecht berichtet, das über Menschengedenken in Wagrien galt. Danach konnten sowohl der Gutsherr wie der Pachtbauer auf Petri Stuhlfeier (22. Februar) kündigen; wenn aber ein Unterthan ohne Aufkündigung und ohne Zahlung des schuldigen Pachtzinses heimlich entwich, so hatte er Leib und Gut verwirkt. Bald kam es dahin, daß den Gutsunterthanen das Recht der Freizügigkeit ganz bestritten wurde; schon die Landgerichtsordnung von 1573 spricht von „eigenen Leuten". Seit 1597 wiederholte der Adel fast auf allen Landtagen die Beschwerde, daß seine entlaufenen Bauern in den Städten und den landesherrlichen Aemtern Zuflucht fänden, und forderte Abhülfe. Die Landesherrschaft erwiderte darauf 1613: „wofern ein jeder aus der Ritterschaft seine Unterthanen also halten thäte, wie sich's eignet und gebühret, daß alsdann ihre Leute ebensowenig wie die Unterthanen der Aemter, Domkapitel und Klöster entlaufen würden". Jedoch allmählich drangen die Grundsätze der Ritterschaft durch. Ein Urtheil des Landgerichts von 1634 erkannte, „daß alle, so unter einem von Adel geboren, seine eigenen Leute seien". Sogar wenn landesherrliche Amtsdistrikte (z. B. das Dorf Großenbrode) an den Adel veräußert und in Rittergüter umgewandelt wurden, verfielen die freien Einwohner thatsächlich in Leibeigenschaft. Nur in den adeligen Marschgütern (Haseldorfer Marsch, Herrschaft Breitenburg ꝛc.) und sonst vereinzelt haben Gutsunterthanen, meist wohl Nachkommen der holländischen Kolonisten, ihre persönliche Freiheit und ihr Grundeigenthum bewahrt. Vorzugsweise blieb der adelige Grundbesitz auf den fruchtbaren Osten des Landes beschränkt; in den Marschen suchten die Landesherren die Bildung von Rittergütern möglichst zu verhindern; auch das Bisthum Lübek hielt sich davon frei. Andererseits ist der Beschluß der Ritterschaft von 1623, wodurch der Verkauf von adeligen Gütern an Nichtadelige verboten war, niemals gehalten worden. In den landesherrlichen Domänen und Aemtern, den Besitzungen der Klöster, geistlichen Stifter ꝛc. blieb der landwirthschaftliche Betrieb nach alter Weise unverändert. Die durch Krieg oder Pest verwüsteten Hufen wurden mit neuen Ansiedlern besetzt. Nur ausnahmsweise sind Hufen niedergelegt, um daraus Meierhöfe und Vorwerke zu machen. Die Pacht- und Fästebauern blieben hier im Ganzen in den alten Verhältnissen, und thatsächlich vererbten die Pacht- und Fästehufen sich in denselben Familien. Der größte Theil des Landvolks behauptete sogar das freie Grundeigenthum.

Namentlich in Nordfriesland, Dithmarschen, der Kremper- und Wilster-Marsch erhielt sich ein selbstbewußter und wohlbegüterter Bauernstand, zugleich mit einer ausgedehnten Selbstverwaltung. An der Westküste wurden allmählich große Marschdistrikte eingedeicht. Doch ging bei der furchtbaren Sturmfluth vom 11. und 12. October 1634 viel fruchtbares Land wieder verloren, und an 15,000 Menschen sollen dabei umgekommen sein. Die Insel Nordstrand lag seitdem zwanzig Jahre lang ohne Bedeichung; dann ward sie durch holländische Kolonisten wieder in guten Stand gesetzt.

Die Ausfuhr von Korn und Mastvieh war sehr beträchtlich und einträglich. Viel weniger hatte die Industrie zu bedeuten. Dem Statthalter Heinrich Rantzau wird nachgerühmt, daß er auf seinen Gütern nicht nur zahlreiche Kornmühlen, sondern auch Oel-, Loh-, Papier-, Pulver-, Säge-, Schleif-, Blech- und Kupfermühlen anlegte, die bisher hier unbekannt oder doch sehr selten gewesen waren. Außerdem entstanden viele Ziegeleien, und die Landesherrschaft begünstigte die Anlage von Glashütten durch Privilegien, Landschenkungen und wohlfeile Holzlieferung. Ueberhaupt wurde der Waldreichthum des Landes auf die schonungsloseste Weise ausgebeutet. Nach Holland und England ging das schönste Bauholz zu Schiffs-, Haus- und Deichbauten; auch das Brennholz und die Holzkohlen, welche der großartige Köhlereibetrieb lieferte, fanden guten Absatz. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beginnen die Klagen in den Landesgesetzen, daß die Hölzungen verhauen und nicht wieder angepflanzt würden. Mit Rücksicht auf den verspürten Holzmangel hat die gottorpische Regierung 1695 sogar die Ausfuhr von Brenn- und Bauholz und Kohlen verboten und die Niederlegung der vorhandenen Glashütten angeordnet. Aber wie die Nachfrage und der Preis stieg, nahm der Holzhandel einen größeren Aufschwung, und die Wälder wurden weiter gelichtet. Zum Glück erhielt das Land für diese Holzverwüstung einen theilweisen Ersatz in den lebendigen Hecken, welche bei der Koppelwirthschaft immer mehr in Aufnahme kamen.

Die wichtigsten Handelsbeziehungen bestanden von jeher zu den beiden benachbarten Hansestädten, weshalb schon in der Wahlcapitulation Christians I. ausbedungen war, daß keine andere Münze in Schleswig-Holstein eingeführt werden dürfe, als die in Hamburg und Lübek gang und gebe sei. Die eigenen Städte des Landes, welche allmählich unter die ausschließliche Herrschaft der einzelnen Landesherren, in deren Bezirk sie belegen waren, ver-

fielen, konnten dagegen zu keiner Bedeutsamkeit gelangen. Die meisten beschränkten sich auf Ackerwirthschaft und bürgerliche Gewerbe, namentlich Bierbrauerei. Lütjenburg war um 1490 von der Landesherrschaft förmlich verkauft und blieb der Gutsherrschaft von Neuhaus hundertfunfzig Jahre lang erbunterthänig, bis König Christian IV. die Stadt wieder an sich brachte. Schleswig, das zu Anfang des 15. Jahrhunderts in den tiefsten Verfall gerathen war, erholte sich nur langsam als fürstliche Residenz der gottorper Linie. Kiel hatte von Alters her eine vielbesuchte und einträgliche Messe, den sog. Umschlag. Die wichtigste Handelsstadt war Flensburg, die an Volkszahl und Wohlstand alle anderen Städte übertraf; auch bethätigte sich hier am meisten Wohlthätigkeit und Familiensinn durch milde Stiftungen und Vermächtnisse. An der Westküste hatten Husum, Crempe und die 1616 neuangelegte Glückstadt einigen Handelsbetrieb, besonders nach Holland und England. Kräftiger ist die in der damaligen Herrschaft Pinneberg belegene Ortschaft Altona, welche erst 1664 Stadtgerechtigkeit erhielt, aufgeblüht. Hauptsächlich weil man hier allen fremden Religionsverwandten, die in der strenglutherischen Nachbarstadt Hamburg nicht geduldet wurden, volle Freiheit der Religionsübung gewährte. Ueberdies bestand hier allgemeine Gewerbefreiheit mit nur wenigen Beschränkungen, während in allen anderen Städten ein strenger Zunftzwang herrschte. Aus dieser Zeit (1624) datirt auch der Anfang eines geregelten Postwesens. Ueberhaupt geschah von Seiten der Landesherren viel, um den Handelsverkehr zu fördern. Der Herzog Friedrich III. von Gottorp dachte sogar daran, den Handel mit dem Orient, namentlich den Seidenhandel mit Persien über Rußland und die Ostsee an die Küsten seines Landes zu leiten; Kiel und die 1621 von holländischen Kolonisten gegründete Friedrichstadt sollten die Hauptstapelplätze werden. Er schickte deshalb 1633—38 eine Gesandtschaft mit dem gelehrten Adam Olearius (gest. 1671) nach Rußland und Persien; aber die Sache hatte keinen Erfolg. Derselbe Herzog zeichnete sich (wie schon sein Vater Johann Adolf) durch lebhaftes Interesse für Kunst und Wissenschaft aus; er schmückte seine Residenz mit werthvollen Sammlungen und Kunstwerken und wollte sogar eine Universität stiften. Diesen Plan brachte erst sein Sohn Christian Albrecht in Kiel 1665 zur Ausführung; doch blieb die Wirksamkeit der neuen Akademie vorläufig auf den gottorpischen Antheil beschränkt.

Im Auftrage und mit Unterstützung der beiden Landesherren, des Königs Christian IV. und des Herzogs Friedrich III., verfaßte 1638—48 der königliche Mathematikus Johann Meyer sein Kartenwerk über Schleswig-Holstein, welches zusammen mit der „Neuen Landesbeschreibung" von Caspar Danckwerth 1652 im Druck erschien. Durch seine geistlichen Gesänge erwarb sich große Beliebtheit der Prediger zu Wedel, Johann Rist (gest. 1667). Der berühmte Altarschrein der Bordesholmer Klosterkirche, welchen der Bildschnitzer Hans Brüggemann aus Husum 1521 vollendet haben soll, ward 1666 in die Schleswiger Domkirche übertragen.

Leider blieb das Land auch von dem Unwesen der Hexenprocesse nicht verschont; zuletzt wurden auf dem Gute Schmoel 1688 funfzehn Personen deshalb hingerichtet. Ein anderes besonders namhaftes Beispiel gutsherrlicher Willkür ist der Leibeigenenmord zu Bürau 1723.

§. 34. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts löseten das Bisthum Lübek, wo ein jüngerer Zweig der gottorper Linie festen Fuß faßte, und die Hansestadt Hamburg (1618) sich ganz aus der Verbindung mit dem Herzogthum Holstein. Dagegen wurde die Herrschaft Pinneberg wiedergewonnen. Hier regierte 1601—22 Graf Ernst zu Holstein-Schauenburg, der 1619 von Kaiser Ferdinand II. in den Reichsfürstenstand erhoben ward. Seine Nachfolger Jobst Hermann (gest. 1635) und Otto VI. (gest. 1640) begnügten sich wieder mit dem Grafentitel, und mit dem letzteren erlosch diese uralte Dynastie. Nunmehr nahmen die beiden Mitregenten, König Christian IV. und Herzog Friedrich III., die Herrschaft Pinneberg als einen „alten Theil und Zubehör" des Herzogthums Holstein sofort in Besitz. Dagegen behauptete die Mutter des Grafen Otto, daß Pinneberg ein Allodialbesitz gewesen sei, ließ sich jedoch mit Geld abfinden. Andere Cognaten brachten die Sache an das Reichskammergericht, ohne daß jemals eine Entscheidung erfolgte. Die beiden Erwerber theilten sich in das Gebiet, worauf Herzog Friedrich III. das ihm zugefallene Amt Barmstedt 1649 an Christian Rantzau auf Breitenburg, den Enkel des gelehrten Heinrich, überließ. Der deutsche Kaiser Ferdinand III. bestätigte diese Uebertragung und erhob zugleich Rantzau in den deutschen Reichsgrafenstand, seinen neuen Besitz aber zu einer „unmittelbaren freigehörigen" Reichsgrafschaft Rantzau, 16. und 20. November 1650.

Der erste Reichsgraf von Rantzau, Christian, welcher ebenso wie sein Vater Gerhard (gest. 1627) und sein Großvater Heinrich die Statthalterschaft im königlichen Antheil von Schleswig-Holstein führte, starb 1663. Sein Sohn, Reichsgraf Detlef (1663—97), fungirte gleichfalls als Statthalter im königlichen Antheil und erwarb noch dazu die dänische Lehnsgrafschaft Leuenholm in Jütland. Dieser bestimmte durch testamentarische

Disposition von 1669, welche 1671 von dem deutschen Kaiser Leopold I. bestätigt wurde, daß nach Aussterben seiner männlichen Nachkommen die Reichsgrafschaft an das dänische Königshaus fallen solle. In Folge dieser Donationsakte ist die Reichsgrafschaft 1726 wieder mit dem königlichen Antheil vereinigt (vgl. §. 37).

König Christian VII. verordnete 9. September 1806, daß die Herrschaft Pinneberg nebst der Stadt Altona und der Grafschaft Rantzau unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holsteins mitbefaßt sein sollten.

§. 35. Seit der Zeit des Königs Christian III. hatte Schleswig-Holstein an den religiösen und politischen Kämpfen in Deutschland und den Niederlanden keinen direkten Antheil genommen. Dagegen erwies die Verbindung mit dem deutschen Reich sich als nutzbringend für die oldenburgische Dynastie. Es war seit der Reformation üblich geworden, daß die norddeutschen Bisthümer von den benachbarten protestantischen Fürstenhäusern besetzt wurden, und so gelang es auch wiederholt, jüngere Prinzen der königlichen und der gottorper Linie als Bischöfe (Administratoren) in den Stiftern Lübek, Bremen, Schwerin ꝛc. unterzubringen. Erst Christian IV., der berühmteste und populärste unter allen Königen aus dem oldenburger Stamm, verfolgte wieder eine großartigere Politik. Als in Deutschland der dreißigjährige Religionskrieg (1618—48) entbrannte, beschloß Christian IV. den bedrängten protestantischen Glaubensgenossen thatkräftige Hülfe zu leisten. Neben einer wahren religiösen Begeisterung wirkten allerdings eigennützige Motive mit; der König wollte seine Söhne mit norddeutschen Bisthümern versorgen und für sich selbst eine Machtstellung in Norddeutschland gewinnen. Im März 1625 wurde er von den Ständen des niedersächsischen Kreises zum Kreisobersten erwählt und mit der Leitung des Kriegswesens betraut; aber das Glück war ihm ungünstig. Bei Lutter am Barenberge (in Braunschweig), August 1626, erlitt das königliche Heer eine vollständige Niederlage. Im nächsten Jahr, September 1627, überschwemmten die kaiserlichen Truppen unter Tilly und Waldstein ganz Schleswig-Holstein und Jütland; nur die Festung Glückstadt hielt sich. „Das Land", schreibt ein Augenzeuge dieser Invasion, „war voller Segen und schwamm in Ueberfluß; aber in Zeit von sechs Wochen ward es ruinirt, und aller Wohlstand war dahin". König Christian IV. schloß darauf mit dem Kaiser Ferdinand II. einen Separatfrieden zu Lübek, Mai 1629, und unterließ seitdem jede direkte Einmischung in den deutschen Krieg. Jedoch als es später zum Krieg zwischen Dänemark und Schwe-

den (1643—45) kam, ward die Cimbrische Halbinsel nochmals von einem schwedischen Heer unter Torstenson überzogen und furchtbar verwüstet.

In Folge der Kriegscontributionen und Kriegsschäden steigerte der Steuerdruck sich in einem bisher unbekannten Maaße. Schlimmer noch war es, daß das gute Einverständniß zwischen den beiden regierenden Linien aufhörte. Der König nahm es mit Recht sehr übel, daß Herzog Friedrich III. von Gottorp beidemal (ebenso wie Lübek und Hamburg) die Neutralität zu bewahren suchte, was geradezu gegen die Bestimmungen der Union verstieß. Dazu vermählte der Herzog 1654 seine Tochter mit dem Könige Karl X. Gustav von Schweden, der bald (1657—60) Dänemarks gefährlichster Feind wurde. Ohne die tapfere Gegenwehr des dänischen Königs Friedrich III. und ohne die Intervention des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und einer holländischen Flotte wäre das dänische Reich damals verloren gewesen. Auch Schleswig-Holstein hatte in diesen Jahren von Freund und Feind schwer zu leiden. Während des Kriegs hielt der Herzog von Gottorp sich möglichst zurück; doch erlangte er durch die Vermittelung seines Schwiegersohns Karl X. wichtige Vortheile. In dem Kopenhagener Vertrage vom 2. (12.) Mai 1658 (bestätigt im Kopenhagener Frieden 1660) mußte der dänische König Friedrich III. dem Hause Gottorp einige schleswigsche Distrikte abtreten und demselben die volle Souveränetät über den gottorpischen Antheil des Herzogthums Schleswig zugestehen. In einer zweiten Urkunde von demselben Tage, welche aber noch über hundert Jahre lang ein dänisches Staatsgeheimniß blieb, übertrug der König auch für den königlichen Antheil von Schleswig die volle Souveränetät sich selbst und seinem Mannsstamme. Somit ward die uralte dänische Lehnshoheit über das Herzogthum Schleswig aufgehoben; doch war dies Zugeständniß nur auf die beiden regierenden Linien (Holstein-Glückstadt und Holstein-Gottorp) beschränkt. Die sonderburgische Linie hatte daran keinen Antheil, sondern fuhr fort, ihre eventuellen Erbansprüche auf Schleswig sowohl wie auf Holstein durch die Belehnung zur gesammten Hand zu wahren.

Die Eifersucht zwischen Dänemark und Schweden veranlaßte eine lange Reihe von Kriegen, unter denen Schleswig-Holstein mitzuleiden hatte. Schon König Friedrich II., mit der Stadt Lübek verbündet, führte 1563—70 einen siebenjährigen schwedischen Krieg. König Christian IV. bestand zwei schwedische Kriege (Seeschlachten auf der Lister Tiefe bei Sylt und auf der Colberger Haide vor dem Kieler Hafen 1644). Am unglücklichsten war König Friedrich III., der im Kopenhagener Frieden von

1660 die altdänischen Provinzen jenseits des Sundes an Schweden verlor. Dies nationale Unglück gab den Anstoß zu einem politischen Umschwung in Dänemark, der auch auf Schleswig-Holstein zurückwirkte.

Die Wahlcapitulation (Handfeste) des Königs Christian I. (1448) hatte Dänemark für ein „freies Wahlreich" erklärt, so daß der Reichsrath, welchem hier die Königswahl zustand, nicht einmal (wie in Schleswig-Holstein) an die Nachkommenschaft Christians gebunden war. Jeder neue König hatte daher seine Wahl durch weitere Zugeständnisse erkaufen müssen; die Wahlcapitulationen wurden immer drückender, und die Krone sank allmählich zu einem Schattenkönigthum herab. Die Reichstage, an denen alle Stände theilnahmen, wurden nur noch selten und fast nur der Form wegen einberufen. Um so höher stieg der Einfluß des Reichsrathes, welcher aus den höchsten Kronbeamten, den Bischöfen und anderen vom König aus dem Adel zu erwählenden Mitgliedern bestand. Nach der Reformation traten die Bischöfe aus dem Reichsrath, und die Geistlichkeit verlor überhaupt alle weltliche Macht. So blieb nur ein „freier" und mächtiger Stand, der Adel, der sich mit dem säculariſirten Kirchengute bereicherte und immer mehr Kronrechte und Krondomänen an sich riß. Der Bauernstand verfiel in drückende Leibeigenschaft; unter Christian IV. gab es in ganz Dänemark kaum noch 5000 Bauern mit freiem Grundeigenthum, und der Versuch dieses Königs zur Aufhebung der Leibeigenschaft 1634 scheiterte an dem Widerwillen des Adels. Die dänischen Städte waren niemals von Bedeutung gewesen.

Kurz nach dem Kopenhagener Frieden 1660 berief König Friedrich III. einen Reichstag nach Kopenhagen, um über Abhülfe der allgemeinen Noth zu berathen. Hier bethätigten Reichsrath und Adel die größte Selbstsucht, indem sie von ihrer Steuerfreiheit und ihren nutzbaren Privilegien nicht das Geringste zum allgemeinen Besten opfern wollten. Darüber kam es zum Bruch. Die Geistlichkeit und der Bürgerstand übertrugen dem König Friedrich III. die erbliche Regierung, und der Adel, eingeschüchtert durch die drohende Haltung der kopenhagener Bürgerschaft, wagte nicht sich zu widersetzen. Dann wurde auch die Wahlcapitulation für nichtig erklärt und dem Könige die volle Souveränetät übertragen, indem man ihm zugleich anheimgab, eine neue Reichsverfassung festzustellen. Dies geschah in dem sog. Königsgesetz von 1665, welches in Dänemark ein völlig unumschränktes Erbkönigthum einführte. Der so begründete Absolutismus ist jedoch immer milde und verständig gehandhabt worden. Die Regierung geschah durch Collegien, die Unabhängigkeit des Gerichtswesens ward respectirt. Der Adel behielt ausgedehnte Privilegien, wie auch der Geistlichkeit und den Städten solche verliehen wurden, aber alles mit der Beschränkung, „daß sie dem Rechte des Königs und dem allgemeinen Besten auf keine Weise zum Nachtheil gereichen dürften". Den Hauptvortheil hatte die Stadt Kopenhagen, welche nun als königliche Haupt- und Residenzstadt auf alle Weise begünstigt ward und dadurch allein vor allen dänischen Städten zu einer wirklichen großstädtischen Bedeutsamkeit gelangte. Dagegen geschah nichts für die Erleichterung und Hebung des schwerbedrängten Bauernstandes. Zwar wurde die Leibeigenschaft in Dänemark 1702 aufgehoben; aber ein nicht minder drückender Heimathszwang blieb bis zum Jahre 1788 bestehen.

§. 36. Nachdem die dänischen Könige 1660 die unumschränkte Gewalt in Dänemark und Norwegen erlangt hatten, ward dasselbe absolute Regierungssystem allmählich auf Schleswig-Holstein übertragen. Auch dehnten die Kopenhagener Regierungscollegien ihre Competenz auf den königlichen Antheil aus; das beiderseitige Militär- und Finanzwesen wurde vereinigt, der Gebrauch der dänischen Seeflagge (1685) vorgeschrieben u. s. w. Bereitwillig ahmte der gottorper Hof den dänischen Absolutismus nach und überbot denselben manchmal durch die ärgste Willkür. Gleichzeitig ward das Verhältniß zwischen beiden regierenden Linien immer mehr gespannt. Sowie die dänische Monarchie unter der neuen Verfassung an Kraft gewann, begannen die Könige ehrgeizige Vergrößerungspläne zu verfolgen. Einerseits wollten sie die verlorenen Provinzen jenseits des Sundes wieder den Schweden entreißen, was zu neuen Kriegen Anlaß gab. Andererseits arbeiteten die Könige darauf hin, im Herzogthum Schleswig wenigstens die verlorene Lehnshoheit wieder zu gewinnen oder gar die Mitregenten dort ganz zu verdrängen. Dagegen suchten die Herzoge von Gottorp eine Stütze an Schweden, zu dem sie in immer engere Beziehungen traten. Zwischen den beiden Mitregenten König Christian V. und Herzog Christian Albrecht kam es zu langwierigen Händeln. Der Herzog mußte schon 1675 in Hamburg eine Zuflucht suchen, und der König nahm 1684 sogar den gottorpischen Antheil von Schleswig förmlich in Besitz. Doch unter Vermittelung des deutschen Kaisers Leopold I., Brandenburgs und anderer Mächte ward endlich der Altonaer Vergleich 20. (30.) Juni 1689 abgeschlossen, welcher das Haus Gottorp in alle seine Besitzungen und Rechte wieder einsetzte. In Folge dieses Zwiespalts kam die landständische Verfassung Schleswig-Holsteins außer Gebrauch. Der letzte ordentliche Landtag trat in Kiel 1675 zusammen, wurde aber sofort wegen Uneinigkeit der beiden Mitregenten abgebrochen. Dann verhandelten die Landesherren noch einmal 1711—12 mit einer Landtagscommission in Schleswig und einem (unvollständigen) Landtag in Rendsburg, wozu nur Deputirte der Ritterschaft und nicht der Städte geladen waren. Die Landesprivilegien von 1460 galten nur noch als Rechte der ritterschaftlichen Corporation. Die gemeinschaftliche Regierung und das (gemeinschaftliche) Landgericht blieben nur für den sog. gemeinschaftlichen Distrikt, der die adeligen Güter und die Besitzungen der adeligen Fräuleinklöster (zuletzt bloß in Holstein) umfaßte, in Wirksamkeit.

Nach kurzer Friedenszeit wurde das Land von dem großen nordischen Kriege hart berührt. Herzog Friedrich IV. von Gottorp, der mit einer Schwester des Königs Karl XII. von Schweden vermählt war, machte die abenteuerlichen Feldzüge seines Schwagers nach Rußland und Polen mit und fiel in der Schlacht bei Clissow 20. Juli 1702. Dagegen war der dänische König Friedrich IV. mit den Gegnern Karls XII. verbündet. Zwar mußte er zuerst in dem Frieden zu Travendal 18. August 1700 dieser Bundesgenossenschaft entsagen und dem Hause Gottorp einige weitere Zugeständnisse machen; aber er erneuerte 1709 mit besserem Glück den Krieg gegen Schweden. Der gottorper Hof erhielt damals Neutralität zugestanden; trotzdem gewährte derselbe dem schwedischen General Steenbock, der eben erst die königliche Stadt Altona 8. und 9. Januar 1713 abgebrannt hatte, eine Zuflucht in der gottorpischen Festung Tönningen. Nunmehr verfuhr der König als Feind; Tönningen ward zur Uebergabe gezwungen und der ganze gottorpische Antheil von Schleswig-Holstein occupirt. Nach Beendigung des Kriegs 1720 wurde allerdings, auf Geheiß des deutschen Kaisers Karl VI., das gottorpische Holstein dem jungen Herzoge Karl Friedrich zurückgegeben, der jetzt in Kiel seine Residenz nahm (Holstein-Kiel). Aber König Friedrich IV. behielt mit Zustimmung Schwedens den vormals gottorpischen Antheil von Schleswig, welcher ihm von Großbritannien und Frankreich 26. Juli und 18. August 1720 förmlich garantirt wurde, und vereinigte (incorporirte) denselben durch Patent vom 22. August 1721 „als ein in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßiger Weise von der Krone Dänemark abgerissenes Pertinens" wieder mit seinen eigenen Besitzungen.

Ueber die rechtliche Bedeutung dieser sog. Incorporation Schleswigs sind die Ansichten äußerst verschieden; am wahrscheinlichsten ist, daß dabei außer der Wiedervereinigung des Herzogthums zugleich eine Wiederherstellung der dänischen Lehnshoheit beabsichtigt war.

§. 37. Auch die abgetheilten Herrschaften der sonderburgischen Linie fielen nach und nach an das dänische Königshaus (Holstein-Glückstadt). Zuerst wurden die Besitzungen der Hauptlinie Sonderburg (-Franzhagen) 1667 und der Linie Norburg 1669, die in Concurs geriethen, erworben. Doch ward die Herrschaft Norburg 1676 abermals ausgegeben an einen Zweig der Linie Plön, die dafür ihre Ansprüche auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an das dänische Königshaus abtrat. Die Reichsgrafschaft Rantzau nahm König Friedrich IV. 1726 in

Besitz. Die jüngere Herrschaft Norburg nebst dem dazu gehörigen Theil der Insel Arrõe wurde 1729 wieder reunirt; dann folgte die andere glücksburgische Hälfte der Insel Arrõe 1749, die Herrschaft Plön 1761 und zuletzt die Herrschaft Glücksburg 1779. Die nächstberechtigten Erben von den Linien Augustenburg und Beck wurden für ihre Ansprüche mit anderweitiger Entschädigung an Geld und Landgütern 1764 abgefunden.

Die Nachkommenschaft des Herzogs Johann des Jüngeren (gest. 1622) von Sonderburg hatte sich in viele Zweige gespaltet, von denen einige bis zu ihrem Erlöschen abgetheilte Herrschaften besaßen; die übrigen waren nur große Grundbesitzer ohne irgend welche Regierungsrechte. Am angesehensten wurden die abgetheilten Herzoge von Plön, welche wegen ihrer Besitzungen in Holstein auswärts vielfach für selbstständige deutsche Reichsfürsten galten. Von diesen steht namentlich Herzog Hans Adolf 1671—1704, der dem Kaiser Leopold I. als General gegen Türken und Franzosen diente, sowie auch als wohlthätiger Regent noch im Andenken. Allmählich sind ausgestorben: die ältere Linie Plön 1706, die Hauptlinie Sonderburg-Franzhagen 1709, die Linie Norburg 1722, die sog schlesische (katholische) Linie 1727, die Linie Rethwisch 1729, Wiesenburg 1744, die jüngere Linie Norburg-Plön 1761 und Glücksburg 1779. Noch blühen die Linie Augustenburg und die Linie Beck, seit 1825 Glücksburg genannt, welche 1863 die Throne von Dänemark und Griechenland bestiegen hat.

In der Reichsgrafschaft Rantzau folgte dem Reichsgrafen Detlef (gest. 1697) sein ältester Sohn Christian Detlef (1697—1721), der mit seinem Bruder Wilhelm Adolf in Unfrieden lebte und durch zügellosen Lebenswandel und die schlimmste Mißregierung sich auch seinen Unterthanen verhaßt machte. Nach einem unruhigen Leben ward Christian Detlef 1721 auf der Jagd meuchlings erschossen, und Wilhelm Adolf succedirte. Aber nun erhob sich ein Gerücht, welches diesen der Anstiftung des Brudermordes beschuldigte. Auf solchen Verdacht hin ließ König Friedrich IV. 1722 den Reichsgrafen auf holsteinischem Gebiet verhaften und in Rendsburg vor Gericht stellen. Obwohl der deutsche Kaiser Karl VI. für ihn intercedirte, wurde Wilhelm Adolf 1726 zu lebenslänglicher Gefangenschaft verurtheilt und starb kinderlos 1734 in der norwegischen Festung Aggershuus bei Christiania. Seine Besitzungen wurden eingezogen; doch erhielt die einzige Schwester des letzten Reichsgrafen die Herrschaft Breitenburg, welche später auf eine andere Linie des Hauses Rantzau vererbte. Ein Proceß, den die rantzauischen Agnaten beim Reichskammergericht anhängig machten, kam niemals zur Entscheidung. Die Reichsgrafschaft Rantzau ward in Gemäßheit der Donationsakte von 1669 mit dem königlichen Antheil vereinigt, blieb jedoch als eigener Amtsbezirk bestehen, bis sie 1867 wieder zum Kreise Pinneberg geschlagen wurde.

§. 38. Wichtiger war es, mit der regierenden Linie Holstein-Gottorp (Holstein-Kiel) ein Abkommen zu treffen. Der Herzog Karl Friedrich, der 1725 die Großfürstin Anna, Tochter des Kaisers Peter des Großen von Rußland, geheirathet hatte, weigerte sich hartnäckig, auf Schleswig Verzicht zu leisten. Er wies die

angebotenen Abfindungssummen zurück und suchte Hülfe bei auswärtigen Mächten, aber ohne Erfolg. Bedenklicher wurde die Sache für Dänemark, als das Haus Gottorp die Anwartschaft auf zwei große nordische Throne erlangte. Der Herzog Karl Peter Ulrich wurde 1742 von seiner Tante, der Kaiserin Elisabeth, zum Großfürsten-Thronfolger von Rußland ernannt, und durch russische Vermittelung wurde 1743 des Herzogs Oheim, der Bischof Adolf Friedrich von Lübek, zur Thronfolge in Schweden berufen. Die dänischen Könige Christian VI. und Friedrich V. knüpften neue Unterhandlungen an, und 1750 kam ein Vertrag mit Adolf Friedrich zu Stande. Der Großfürst-Thronfolger lehnte aber alle Vergleichsvorschläge ab, und als er 1762 als Kaiser Peter III. den russischen Thron bestieg, traf er sofort Anstalten, um sein schleswigsches Erbland wiederzuerobern, wozu auch König Friedrich II. von Preußen seine Mitwirkung versprach. Ein dänisches Heer zog den Russen entgegen. Schon standen in Mecklenburg die Vorposten einander gegenüber, und die russische Flotte lag bei Fehmarn, als die Nachricht von der Entthronung und Ermordung Peters III. eintraf. So kam der Krieg nicht zum Ausbruch. Der dänische Hof verständigte sich mit der russischen Kaiserin Katharina II., welche für ihren unmündigen Sohn, den Großfürsten und Herzog Paul, die vormundschaftliche Regierung in Holstein-Kiel übernahm. Am 22. April 1767 ward zwischen der Kaiserin und dem dänischen König Christian VII. ein provisorischer Tractat abgeschlossen, demgemäß das Haus Gottorp auf Schleswig verzichten und seinen Antheil von Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst austauschen sollte. Nachdem Großfürst Paul volljährig geworden, kam auf dieser Grundlage der Definitivtractat vom 1. Juni 1773 zu Stande, worauf zu Kiel 16. November 1773 die feierliche Uebergabe des großfürstlichen Antheils erfolgte. Vorher hatten die beiden regierenden Linien durch Vertrag vom 27. Mai 1768 die holsteinischen Hoheitsansprüche auf Hamburg gegen eine Geldzahlung völlig aufgegeben. Später ist der Territorialbestand Schleswig-Holsteins noch durch einige geringfügige Grenzberichtigungen und Arrondirungen mit den Hansestädten Lübek und Hamburg (1802—3) und dem Fürstenthum Lübek (1842) verändert worden.

Das russische Kaiserhaus, welches von dem Großfürsten und nachmals Kaiser Paul I. (gest. 1801) abstammt, repräsentirt die älteste Linie des Hauses Gottorp. Die von Adolf Friedrich (gest. 1771) gestiftete mittlere Linie hat von 1751 bis 1818 im Königreich Schweden regiert.

Eine jüngere Linie herrscht im Großherzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübek.

Der letzte Graf von Oldenburg und Delmenhorst, Anton Günther (vgl. §. 27), hatte durch Vertrag von 1619 seine mächtigsten Agnaten, den König von Dänemark und den Herzog von Gottorp, zu Lehuserben eingesetzt, welche nach seinem Tode 1667 sofort Besitz ergriffen. Dagegen erhob der abgetheilte Herzog von Plön als näher berechtigter Agnat beim Reichshofrath Klage. Derselbe erhielt auch ein günstiges Urtheil und wurde durch Reichsexecution in den Besitz der beiden Grafschaften gesetzt, worauf er diese 1676 gegen anderweitige Entschädigung an den König Christian V. von Dänemark abtrat. Nach einer fast hundertjährigen dänischen Herrschaft überließ König Christian VII. durch den Tauschvertrag von 1773 Oldenburg und Delmenhorst an den russischen Großfürsten Paul. Zugleich erklärte der Großfürst als Chef des Hauses Gottorp, daß er die Grafschaften zum Etablissement der jüngeren gottorpischen Linie bestimme. Demgemäß wurde das Land am 10. December für den Großfürsten Paul in Besitz genommen, aber schon 14. December 1773 dem Bischof Friedrich August von Lübek übertragen. Seitdem ist Oldenburg (Herzogthum 1774, Großherzogthum 1829) mit dem Bisthum (Fürstenthum) Lübek unter einem Regenten vereinigt geblieben (vgl. §. 62).

Es war ein großes Glück für Schleswig-Holstein, daß die Landestheilungen jetzt aufhörten. Denn die Vielherrschaft war nicht allein eine fortwährende Quelle des inneren Haders und Bürgerkrieges gewesen, sondern sie war überdies immer mehr eine drückende Last geworden. Die alte patriarchalische Einfachheit verschwand auch hier, seit die Fürsten und der reiche Adel überall dem Beispiel des prachtliebenden Königs Ludwig XIV. von Frankreich nacheiferten. Dazu überlud man die kleinen Gebiete mit einer kostspieligen Bureaukratie, welche gleichfalls den Großstaaten nachgeahmt war. Die beschränkten Einkünfte reichten für solchen Aufwand nicht lange aus. Zwei abgetheilte Herrschaften der sonderburgischen Linie geriethen in Concurs; die anderen waren mehr oder minder verschuldet, so daß die nächstberechtigten Erben sich um so leichter zur Verzichtleistung verstanden (vgl. §. 37). Im gottorpischen Antheil sah es nicht besser aus; die Finanzverwaltung war in größter Unordnung, und man versuchte vergebens, sich durch allerlei Speculationen aus der Verlegenheit zu helfen. Herzog Friedrich IV., der durch einen großartigen Umbau dem Schloß Gottorp seine jetzige Gestalt gab, verpachtete 1702 sein Land förmlich an einen fremden Abenteurer von Berghol; doch mit dem baldigen Tode des Herzogs nahm die Statthalterschaft des Pächters ein Ende. Während der Minderjährigkeit des Herzogs Karl Friedrich wirthschaftete noch ärger der Baron Görtz, welcher nachher in schwedische Dienste trat (enthauptet 1719). Später

einmal, 1752, verkaufte die Regierung sämmtliche Waldungen im großfürstlichen Antheil zum Umhauen an Speculanten; und erst, als der königliche Statthalter drohte, dies Vorhaben nöthigenfalls mit Waffengewalt zu hindern, wurde der Handel rückgängig gemacht. Ueberhaupt waren die Zustände unter den letzten gottorpischen Herzogen durchweg unerfreulich. Karl Friedrich hielt sich meist auswärts auf, am schwedischen und russischen Hofe; Karl Peter Ulrich übersiedelte ganz nach Rußland. Das geheime Conseil, welches die Regierung führte, war ein Tummelplatz des Parteigeistes und der Intrigue. Ein Günstling verdrängte den anderen, und willkürliche Verhaftungen waren an der Tagesordnung. Es wird sogar erzählt, daß die höchsten Beamten immer Pferde gesattelt hielten, um sogleich zur Flucht bereit zu sein. Unter der vormundschaftlichen Regierung der Kaiserin Katharina II. wurde die Ordnung in der Rechtspflege und Verwaltung einigermaßen wiederhergestellt; jedoch erst der Uebergang unter die dänische Königsherrschaft hat vollends alle auswärtigen und inneren Verwickelungen beigelegt.

Drittes Buch.

Schleswig-Holstein als Bestandtheil der dänischen Monarchie. (Bis 1863.)

§. 39. Seit den Jahren 1773 und 1779 war ganz Schleswig-Holstein zusammen mit den Königreichen Dänemark und Norwegen unter dem Scepter des Königs Christian VII. (1766 bis 1808) wieder vereinigt. Aber das Verhältniß hatte sich allmählich sehr verändert. Die alten Landesrechte von 1460 wurden allerdings noch regelmäßig als ritterschaftliche Privilegien (in besonderen Urkunden für Schleswig und für Holstein) von jedem neuen Landesherrn bestätigt; aber ihre staatsrechtliche Bedeutung hatten sie längst verloren. Von der ursprünglichen Personalunion war keine Rede mehr, sondern thatsächlich galt Schleswig-Holstein als eine Provinz der dänischen Monarchie und unterlag in wesentlichen Stücken den gemeinschaftlichen Centralbehörden zu Kopenhagen. Auch bestand seit 1776 ein gemeinsames Indigenat für

die gesammte Monarchie. In demselben Jahr ward der Gebrauch der dänischen Flagge (Dannebrog) allgemein vorgeschrieben. Dagegen blieben allerdings Gesetzgebung, Gerichtswesen und Verwaltung in Dänemark und Schleswig-Holstein sehr verschieden. Auch behielten die Herzogthümer ihr eigenes althergebrachtes Münzwesen und bildeten ein abgesondertes Zollgebiet. Die oberste Gesetzgebung und Regierung ward von der sog. deutschen Kanzlei in Kopenhagen (seit 1806 schleswig holsteinische und seit 1815 schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei genannt) ausgeübt. Ein königlicher Statthalter für Schleswig-Holstein, meist aus fürstlichem Geblüt, residirte von 1731—1846 auf dem Schlosse Gottorp. Die Ritterschaft, die Universität Kiel, die Speciesbank in Altona (1788—1813), viele andere Behörden und öffentliche Institutionen waren beiden Herzogthümern gemeinsam. Dagegen gab es zwei Regierungskanzleien (Obergerichte) zu Glückstadt und zu Gottorp, die zugleich als Verwaltungsbehörden und als oberste Instanzen (resp. Instanzen für privilegirte Personen) für Holstein und für Schleswig fungirten. Auch übte in jedem Herzogthum ein besonderer Generalsuperintendent die Oberaufsicht in Kirchensachen aus; doch wurden beide Superintendenturen bisweilen von einem Manne verwaltet. Im Kanzleistil wurden die Herzogthümer als die „Deutschen Provinzen", die „Deutschen Lande" bezeichnet, wie man auch im gewöhnlichen Sprachgebrauch unter dem Namen „Holstein" das Herzogthum Schleswig mitzubefassen pflegte. Seit dem 17. Jahrhundert war Hochdeutsch die Gesetzgebungs-, Regierungs- und Gerichtssprache in ganz Schleswig-Holstein; auch Kirchen- und Schulsprache in dem plattdeutschen und nordfriesischen Sprachgebiet. Zugleich wurde Hochdeutsch allmählich die allgemeine Umgangssprache der höheren und gebildeten Stände. Andererseits breitete die plattdeutsche Volkssprache sich auf Unkosten des Nordfriesischen und Dänischen aus. Längs der Nordseeküste von Husum bis Hoyer, auf den Halligen und den Inseln Sylt, Föhr, Amrum und Helgoland erhielten sich verschiedene nordfriesische Dialekte; aber die nordfriesische Landschaft Eiderstedt und die Inseln Nordstrand und Pellworm nahmen die plattdeutsche Volkssprache an. Ebenfalls in den zwischen der Schlei und der Linie Flensburg-Tondern belegenen Distrikten, wo ursprünglich das Plattdeutsche und der dänische (westjütische) Volksdialekt neben und durcheinander liefen, wich allmählich das Dänische immer weiter zurück. Sogar Hadersleben, Apenrade und Sonderburg erhielten einen vorwiegend deutschen Charakter;

dazu kam die 1773 angelegte deutsche Herrnhuter-Kolonie Christiansfeld. Abgesehen von diesen Städten, wo Hochdeutsch zum amtlichen Gebrauch gelangte, behielt übrigens Nordschleswig seine dänische Kirchen- und Schulsprache (seit 1840 auch dänische Gerichtssprache). Das Verhältniß zu den dänischen Mitunterthanen war das freundschaftlichste, umsomehr da Dänemark seit der Reformation ununterbrochen in der engsten geistigen Verbindung mit Deutschland blieb und vollständig dem Einfluß der deutschen Bildung und Literatur unterlag. Der Kopenhagener Hof, wo lange Zeit sogar die deutsche Sprache vorherrschte, begünstigte und unterstützte deutsche Dichter, namentlich Klopstock (gest. in Hamburg 1803) und Schiller. Dänische Schriftsteller, wie Baggesen (gest. 1826) und Oehlenschläger (gest. 1850) suchten eine Ehre darin, zugleich deutsche Dichter zu sein. Auch Schleswig-Holstein nahm an dem Wiederaufschwung der deutschen Dichtkunst unmittelbaren Antheil: Hagedorn (gest. 1754) wirkte in Hamburg, Joh. Andreas Cramer (gest. 1788) in Lübek und Kiel, Boie (gest. 1806) in Meldorf, Voß und Stolberg in Eutin, Matthias Claudius (gest. 1815) in Wandsbeck, Gerstenberg (gest. 1823) in Altona, Johann Gottwerth Müller (gest. 1828) in Itzehoe. Auf anderen Gebieten zeichneten sich aus: als Geschichtsforscher der herzoglich gottorpische Geheimrath Ernst Joachim von Westphalen (gest. 1759), als Maler Asmus Jakob Carstens (geb. in St. Jürgen bei Schleswig 1754, gest. in Rom 1798), durch wissenschaftliche Beobachtungen auf seiner Reise nach Arabien 1761 bis 1767 Karsten Niebuhr (gest. in Meldorf 1815), als Astronom Heinrich Christian Schumacher (gest. in Altona 1850) u. s. w. Die schleswig-holsteinische Ritterschaft fand im dänischen Hof- und Staatsdienst erwünschte Beschäftigung, und manche Familien erwarben auch in Dänemark ansehnlichen Grundbesitz. Die königliche Gewalt wurde unumschränkt gehandhabt, aber mit Mäßigung. Im Jahre 1770 ward sogar die seit dem 16. Jahrhundert übliche Censur von Druckschriften aufgehoben und vollständige Preßfreiheit bewilligt. Gleichzeitig (1769—71) wurde die Kirchenbuße und zahlreiche kirchliche Feiertage abgeschafft. Es war die Zeit des sog. aufgeklärten Despotismus, auf welche man in der späteren Periode des nationalen und parlamentarischen Haders vielfach wie auf die gute alte Zeit zurückblickte. Zwar mußten die Herzogthümer wiederholt zu den dänischen Kriegslasten und Rüstungen und Holstein insbesondere auch zur deutschen Reichsvertheidigung beitragen; aber sie selbst genossen seit dem großen nordischen Kriege

mehr als achtzig Friedensjahre und wurden weder von den Kriegen Friedrichs des Großen noch von den französischen Revolutionskriegen direkt berührt. So konnte Schleswig-Holstein sich wieder zum Wohlstande erheben; Ackerbau, Handel und Gewerbe blühten wieder auf. Seit 1784 führte der Kronprinz Friedrich VI. für seinen geisteskranken Vater die Regentschaft, wobei ihm Graf Andreas Peter Bernstorff (gest. 1797) zur Seite stand. Unter diesem Minister war vorzugsweise die Blüthezeit der Gesetzgebung, und auch nach seinem Tode blieb der Einfluß seiner Schule erkennbar. Namentlich geschah viel für die Hebung und Befreiung des Bauernstandes. Gleichzeitig war der Generalsuperintendent Adam Struensee (1759—91), der Vater des unglücklichen Ministers, für das Volksschulwesen thätig.

Eine Volkszählung fand zuerst am 15. August 1769 im königlichen Antheil statt, welche 378,270 Einwohner ergab. Der glücksburgische Antheil in Schleswig, der großfürstliche und der gemeinschaftliche Antheil in Holstein sowie die zum Militär-Etat gehörigen Familien wurden nicht mitgezählt. Danach hat man die Gesammtbevölkerung Schleswig-Holsteins im Jahre 1769 auf 528,067 Einwohner berechnet.

Die Volkszählung vom Jahre 1803 ergab 602,087 Einwohner.
" " " " 1835 " 772,974 "
" " " " 1867 " 981,718 "

Die gesammten Staatseinkünfte des königlichen Antheils wurden im Jahre 1768 auf 1,408,000 alte Thaler (1,689,600 Vereinsthaler) und des großfürstlichen Antheils im Jahre 1773 auf 225,000 alte Thaler (270,000 Vereinsthaler) veranschlagt. Nach der Vereinigung ward für die Jahre 1785—87 eine Durchschnittssumme von 1,777,626 alte Thaler (2,133,150 Vereinsthaler) berechnet.

Die im Jahre 1759 eingerichtete General-Brandkasse, welche sich lediglich auf die Versicherung der Gebäude bezieht, ward zehn Jahre später in eine Kasse für die Städte und eine Kasse für die Aemter und Landschaften getheilt. Die Brandversicherungssumme betrug im Jahre 1794 in der städtischen Brandkasse circa 10 Millionen und im Jahre 1797 in der ländlichen Brandkasse ca. 26 Mill., zusammen 36 Mill. alter Thaler (43,200,000 Vereinsthaler). Dagegen im Jahre 1867 in der städtischen Brandkasse ca. 56 Mill., in der ländlichen Brandkasse ca. 110 Mill., zusammen 166 Mill. Vereinsthaler. Die adeligen Güter und Klöster sind nicht zur Theilnahme an der allgemeinen Brandkasse verpflichtet, und deren Versicherungssumme ist deshalb in obigen Zahlen nicht mitbegriffen.

§. 40. Eine natürliche Folge des Absolutismus war, daß die Bureaukratie immer weiter um sich griff. Die Beamten gewöhnten sich, in allen Stücken die Unterthanen zu bevormunden, und diese blieben dem öffentlichen Leben möglichst fern. In den Städten erhielten die Magistrate vollständig den Charakter landesherrlicher Behörden, woran auch die holsteinische Städte-Ordnung

vom Jahre 1854 nichts änderte. Von den Landdistrikten bewahrten nur Eiderstedt und Fehmarn sowie die Kremper- und Wilstermarsch ihre Selbstverwaltung ziemlich unverändert. Die wenigen Zeitungen und Zeitschriften, welche im Lande erschienen, beobachteten trotz der Preßfreiheit eine scheue Zurückhaltung. Auch die einzelnen Vereine, welche in die Oeffentlichkeit hinaustraten, beschränkten ihre Wirksamkeit auf die Förderung des materiellen Wohlseins und auf die sittliche Hebung des Volkes, auf Wohlthätigkeits- und Unterrichtszwecke. Namentlich die schleswig-holsteinische patriotische Gesellschaft zu Altona (gestiftet von dem dortigen Kaufmann Lawätz 1812, aufgelöset 1858) entfaltete anfangs eine vielseitige gemeinnützige Thätigkeit; aber der Stifter warnte gleich in seiner Eröffnungsrede, daß man „redlich bemüht sein müsse, mit steter Vorsicht alles selbst auch nur scheinbare Eindringen in öffentliche Angelegenheiten des Staates, der Justizpflege, der Sicherheitsanstalten, der Gesetzgebung u. dgl. zu vermeiden."

Justiz und Verwaltung blieben, wenigstens in der unteren Instanz, bis auf die neueste Zeit ungetrennt. Das Proceßverfahren hatte seit Ende des 17. Jahrhunderts auch bei den Untergerichten seine frühere Einfachheit verloren; es ward in der Regel schriftlich und durch Advokaten verhandelt. Die Richterstellen waren mit Rechtsgelehrten besetzt, und das römische Recht kam immer mehr zur Anwendung. Die alten Volksgerichte (Ding und Recht) gingen an vielen Stellen ganz ein, und wo nach früherer Weise Dingmänner, Urtheilsfinder und Beisitzer aus dem Volk (Sandmänner, Näffninge ꝛc. in Schleswig, Rathmänner in Nordfriesland und ebenso in den Städten, fromme Holsten, Schöffen ꝛc. in Holstein) thätig blieben, da war ihr Ansehen und Einfluß nur gering. Manche Härten der Gesetzgebung wurden gemildert, insbesondere 1770 die Anwendung der Folter (Tortur) im Criminalproceß untersagt. Dagegen ist es zu einer Codification (Ausarbeitung neuer Gesetzbücher) nicht mehr gekommen. Ueberdies haben die Patrimonialgerichtsbarkeit und die zahlreichen privilegirten Gerichtsstände in Schleswig bis 1850—54, in Holstein sogar bis 1867 fortbestanden. So war die Rechtspflege in den Herzogthümern sehr verwickelt, bis nach der Einverleibung in Preußen in Betreff der Justiz eine ganz neue Ordnung geschaffen wurde.

Die schleswig-holsteinische Ritterschaft war im 17. und Anfange des 18. Jahrhunderts zum höchsten Glanz und Reichthum

gelangt; aber dann trat ein Rückschlag ein. Mehrere alte Familien starben aus; andere geriethen durch ihre verschwenderische Wirthschaft in Concurs. Dagegen kamen eingewanderte und neugeadelte Geschlechter empor, welche zum Theil in die ritterschaftliche Corporation aufgenommen und dadurch des Anspruchs auf die Klosterpfründen theilhaftig wurden (recipirte Familien). Auch Bürgerliche, besonders reiche Hamburger Kaufleute drangen in den großen Grundbesitz ein, und so milderten die schroffen ständischen Unterschiede sich immer mehr durch Abstufungen. Gleichzeitig wurden manche große Güter zerstückelt und abgelegte Meierhöfe zu neuen adeligen Gütern erhoben. Besonders lebhaft war der Güterhandel am Schluß des 18. Jahrhunderts, wo Speculanten vielfach nur kauften, um das Holz zu schlagen. Die Grundsätze des Lehnrechts sind niemals streng beobachtet; die Lehnsgüter wurden ganz wie die Allodialgüter behandelt, vererbt, verkauft, und die Lehnsqualität gerieth bei den meisten in Vergessenheit. Das Gut Schönweide bei Plön blieb am längsten Lehnsgut, bis 1820 die lehnsherrlichen Rechte der Landesherrschaft abgekauft wurden.

Bei der fortschreitenden Lichtung der Wälder hörte die früher sehr beträchtliche Waldmast von Schweinen auf. Auf den Gütern, wo bisher die Weide hauptsächlich zur Ochsengrasung gedient hatte, wurde seit dem 17. Jahrhundert durch Holländer die Milchwirthschaft (Holländerei) eingeführt, und die holsteinische Hofbutter gedieh zu einem wichtigen und weitberühmten Ausfuhrartikel. Nur in der Marsch blieb die Viehzucht und Fettgrasung überwiegend. Der Ackerbau hob sich namentlich, seit in den Dorfschaften die uralte Feldgemeinschaft 1766—71 aufgehoben und die Feldauftheilung und Einkoppelung durchgeführt war. Andererseits ist in Folge der Auftheilung die Lage der Besitzlosen (Insten) wesentlich verschlechtert. Nicht minder wichtig war die Ablösung des Natural-Zehntens, welche sich jedoch sehr in die Länge zog und z. B. in der Propstei Hadersleben erst 1847 zu Stande kam. Seit Parven Drews in Süderdithmarschen und Adam Schneekloth in der Propstei um 1770 zuerst die Anwendung des Mergels erprobten, steigerte sich der Ertrag an Korn; auch Rappsaat und Klee wurden jetzt mit Erfolg angebaut. Den Kartoffelbau haben besonders die süddeutschen Kolonisten, welche 1759 u. ff. auf dem mittleren Haiderücken Schleswigs angesiedelt wurden, in Aufnahme gebracht. Als einer der eifrigsten und wirksamsten Beförderer der Landwirthschaft, des Gemüse-

und Kartoffelbaues verdient Philipp Ernst Lüders (gest. 1786), Hofprediger und Kirchenpropst zu Glücksburg, genannt zu werden, der zuerst einen landwirthschaftlichen Verein nebst Ackerbauschule (die sogenannte königlich dänische Ackerakademie) in Flensburg 1762 stiftete. Demnächst begann eine geregelte Forstwirthschaft (Forst- und Jagdverordnung von 1784; Forstlehranstalt zu Kiel 1785 – 1833). Die Wölfe, welche seit der Zeit des dreißigjährigen Krieges sehr zahlreich geworden waren, wurden gänzlich ausgerottet. Den Landstraßen und Wegen widmete die Regierung bessere Fürsorge und ließ 1777 – 84 den schleswig-holsteinischen Kanal erbauen, der die Eider mit dem Kieler Hafen, die Nordsee mit der Ostsee verband. Dagegen kam nicht früher als 1833 die erste kunstgemäße Chaussee, 1844 die erste Eisenbahn und 1850 der erste elektromagnetische Telegraph zwischen Altona und Kiel in Betrieb. Das Strandrecht, über dessen Härte und Unbilligkeit allgemeine Klage war, und das vielfach zu grausamen Mißbräuchen Anlaß gegeben hatte, wurde durch die Strandverordnung von 1803 in humaner Weise geregelt. In demselben Jahr erfolgte das sogenannte allgemeine Deichreglement, woran sich eine theilweise Neugestaltung der Deichbände anschloß.

Ganz besonders ist die Regierung auf die Hebung und Kräftigung des Bauernstandes bedacht gewesen. Die landesherrlichen Fästegüter in Schleswig, obwohl eigentlich nur auf Lebenszeit verliehen, waren thatsächlich längst in den Familien der Fästebauern erblich geworden. Diese Erblichkeit ward 1766 gesetzlich sanctionirt, dabei aber eine eigenthümliche Erbfolge mit besonderer Bevorzugung des Mannesstammes vorgeschrieben. Die landesherrlichen Domänen und Vorwerke in Schleswig-Holstein (mit Ausnahme der Wälder, Moore und Mühlen) wurden im Laufe der Jahre 1764—87 meistentheils niedergelegt und parcelenweise verkauft oder in Erbpacht gegeben, so daß die bisher frohndienstpflichtigen oder gar leibeigenen Insassen zugleich Freiheit und Grundeigenthum erhielten. So entstand neben dem altfreien, auf eigenem Erbe sitzenden Bauernstand (Bonden) eine zweite Klasse freier Bauern (Erbfäster und Erbpächter), die in allen wesentlichen Dingen demselben gleich gestellt waren, wenn sich die Landesherrschaft auch formell das Obereigenthumsrecht vorbehielt. Dagegen auf den meisten adeligen Gütern schmachteten die Bauern fortwährend in Leibeigenschaft. Obgleich dieselbe vielfach, wo die Güter lange Zeit in einer Familie blieben, ein mildes und patriarchalisches Ansehen gewann, so lagen doch die demorali-

sirenden Einwirkungen und die wirthschaftlichen Nachtheile dieses Verhältnisses klar zu Tage und wurden schon 1659 in der Denkschrift eines holsteinischen Edelmanns (v. Brokdorf) nachgewiesen. Seitdem war die Leibeigenschaft allmählich auf einzelnen Gütern freiwillig von den Gutsherren aufgehoben; doch das musterhafteste Beispiel gab der Graf Hans Rantzau auf Ascheberg, der hier seit 1740 zugleich das System der Erbpacht in großartiger Weise durchführte und in einer eigenen Denkschrift 1766 zur Nachahmung aufforderte. Der Einfluß der Humanitätsideen sowie die persönliche Theilnahme, welche der Kronprinz-Regent und Graf Bernstorff der Sache zuwandten, förderten die Bewegung. Nachdem eine freiwillige Aufhebung schon auf 33 Gütern erfolgt war, vereinigten die Gutsbesitzer 1797 sich zu dem Beschluß, daß binnen acht Jahren die allgemeine Aufhebung stattfinden solle. Dieser Beschluß erhielt sofort die landesherrliche Genehmigung. Demgemäß wurde durch Verordnung vom 19. December 1804 die Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein vom 1. Januar 1805 an, ohne alle Ausnahme gänzlich und auf immer abgeschafft. Etwa 20000 Familien erlangten damit die persönliche Freiheit; doch nur die wenigsten davon bekamen zugleich ihre Hufen als Eigenthum oder Erbpacht, während im Allgemeinen auf den adeligen Gütern das System der Zeitpacht vorherrschend blieb. Andererseits war es den Gutsbesitzern nicht mehr gestattet, bäuerliche Landstellen niederzulegen. Gleichzeitig wurde für die Verbesserung des bisher höchst mangelhaften Volksschulwesens Sorge getragen. Die Ritterschaft gab 10000 Thaler her für das 1781 in Kiel eingerichtete Schullehrerseminar (das 1839 nach Segeberg verlegt ward). Ein zweites Seminar zu Tondern wurde 1786 durch die Stiftung des dortigen Kirchenpropsten Balthasar Petersen begründet.

Während so viel zur materiellen und geistigen Hebung des Bauernstandes geschah, ließ man denselben doch ungerechter Weise die Pflicht der Landesvertheidigung allein tragen. Das regelmäßige Heer, dessen ersten Kern die 1629 errichtete stehende Truppe von 2500 Mann bildete, bestand allerdings aus Geworbenen, großentheils Ausländern. Doch wurden außerdem im Nothfall auch Mannschaften aus den einzelnen Districten des Landes aufgeboten und ausgewählt (der sogenannte Ausschuß). Adel und Städte, die sich längst der Heeresfolge entzogen hatten, blieben von dieser neuen Militärpflicht frei; auch andere Berufsklassen erlangten Befreiung. Im Jahre 1737 ward ein soge-

nannter beständig bewaffneter regulärer Landesausschuß in Schleswig-Holstein errichtet, der zwei National-Infanterie-Regimenter bilden sollte. Die dazu enrollirten Mannschaften blieben in ihrer Heimath, mußten aber jeden Sonntag nach dem Gottesdienst exerciren; Gewehre und Armaturstücke wurden in den Kirchen aufbewahrt. Nur einmal im Jahre fanden Exercitien in größeren Abtheilungen (Compagnie, Bataillon, Regiment) statt. Im Jahre 1764 wurden die beiden National-Regimenter aufgehoben und die Ausschußleute den geworbenen Truppentheilen überwiesen, wo sie den Dienst praktisch lernten; die Sonntags-Exercitien bei den Kirchen hörten 1778 auf. Nebenher fand auch schon eine Aushebung von Rekruten im Lande statt, die ganz den Geworbenen gleich und zum beständigen Dienst einbehalten wurden, während die Ausschußleute außer der Exercirzeit nur in Nothfällen Dienste thaten. Bei dieser Rekrutenlieferung rissen besonders in den adeligen und klösterlichen Distrikten manche Mißbräuche ein; eine Verfügung von 1791 verbot den Gutsbesitzern ausdrücklich, irgend jemanden ihrer Untergehörigen aus eigener Macht, zur Strafe, Besserung oder sonst, in Militärdienst zu geben. Zu Ende des Jahres 1802 hörte die ausländische Werbung ganz auf; gleichzeitig ward der Unterschied zwischen Ausschußleuten und Landrekruten aufgehoben und das System der Conscription allgemein durchgeführt. Nach der Landmilitärordnung von 1800 blieb die Wehrpflicht ausschließlich auf dem Bauernstande lasten, während Adel, Städter, geistliche und weltliche Beamte, Schullehrer, Studenten und Seminaristen, Gutsbesitzer und Pächter, Fabrikanten und noch zahllose andere Ausnahmen befreit waren. Dagegen lag die Pflicht zum Seedienst allen gewerbsmäßigen Seefahrern ob, ohne Unterschied des Wohnorts. Stellvertretung war beim Land- und Seedienst gleichmäßig erlaubt. In den Städten bestanden, außer den Schützengilden, auch noch sonst veraltete militärische Einrichtungen; die bewaffneten Bürgerschaften wurden namentlich aufgeboten, um vor dem durchreisenden Landesherren zu paradiren. Förmlich organisirte Bürgermilitärcorps gab es jedoch nur in Altona (Infanterie und Cavallerie) und in Rendsburg (Artillerie); außerdem hatte Altona eine geworbene Stadtmiliz von 40 Mann zu Polizeizwecken. Die mittelalterlichen Burgen und die alten Stadtmauern, welche seit dem Gebrauch des groben Geschützes nur unzureichenden Schutz gewährten, wurden in den langen Friedenszeiten meistentheils abgebrochen. Dafür ließ die Landesherrschaft mehrere Plätze nach moderner

Weise mit Wall und Graben befestigen; so entstanden z. B. die Festungen Crempe und Rendsburg (unter König Christian III.), Glückstadt und Friedrichsort (unter König Christian IV.), Tönningen (unter Herzog Friedrich III. von Gottorp). Auch das Schloß Breitenburg (erbaut von Johann Rantzau 1530) war eine förmliche Festung und mußte von dem kaiserlichen Feldherrn Waldstein 1627 mit Sturm genommen werden. Im Laufe der Zeit sind jedoch alle diese Plätze, bis auf die Festung Rendsburg und die Seebatterie Friedrichsort, geschleift worden. Die Unbilligkeit der altherkömmlichen Militärverfassung ward mit der Zeit allgemein anerkannt, und die Landbevölkerung wandte sich deshalb wiederholt mit Bitten und Beschwerden an die Landesherrschaft und die Provinzialständeversammlungen. Doch ist die gesetzliche Einführung der allgemeinen Wehrpflicht erst während der Erhebung Schleswig-Holsteins im Jahre 1848 erfolgt.

Die meisten Städte Schleswig-Holsteins verharrten auch in der Neuzeit auf dem Standpunkt der Mittelmäßigkeit oder gänzlichen Bedeutungslosigkeit. Crempe gerieth so sehr in Verfall, daß 1695—96 der Concurs über das städtische Eigenthum erkannt und alle Stadtländereien, sogar das Rathhaus, öffentlich verkauft wurden. Segeberg mit seiner alten Burg auf dem Kalkberg war vormals eine Residenz der schauenburgischen Grafen und Herzoge, später der königlichen Statthalter gewesen; aber das Schloß ward 1644 von den Schweden abgebrannt, und die großartige Ruine ist allmählich bis auf die letzte Spur verschwunden. Seitdem sank die Stadt, welche überdies von zahllosen Feuersbrünsten heimgesucht wurde, immer tiefer. Der Betrieb am Segeberger Kalkberg und die Saline zu Oldesloe waren nur von geringer Bedeutung. Der Flecken Neumünster, wohin im 17. Jahrhundert die Segeberger Tuchmacher übersiedelten, hatte diesem Industriezweig und einem ausgebreiteten Frachtfuhrwesen seinen Aufschwung zu verdanken. Altona und Flensburg gelangten zur höchsten Blüthe, als zur Zeit des nordamerikanischen Freiheitskrieges der westindische Handel unter der neutralen dänischen Flagge in Aufnahme kam. Kiel war von 1720—1773 die Hauptstadt des gottorpischen (großfürstlichen) Antheils von Holstein; auch ward die bisher blos gottorpische Christian Albrechts-Universität 1768 förmlich zur Landesuniversität für ganz Schleswig-Holstein erklärt. Für die Stadt Schleswig erwuchsen neue Erwerbsquellen aus dem Hofhalt der königlichen Statthalter; namentlich unter dem Landgrafen Karl von Hessen-Kassel, Schwiegersohn des Königs

Friedrich V. und Schwiegervater des Königs Friedrich VI., der von 1768 bis 1836 die Statthalterschaft bekleidete, nahmen Volkszahl und Wohlstand hier augenscheinlich zu. In Rendsburg überwog der Festungscharakter vollständig, seit König Christian V. neben der Altstadt 1684—95 das sogenannte Neuwerk und Kronwerk hatte anlegen lassen. Beim Ausbruch des Krieges gegen England 1807 ward der schwachsinnige König Christian VII. von Kopenhagen nach Rendsburg in Sicherheit gebracht und starb daselbst am 13. März 1808.

Das Wachsthum der wichtigeren Städte im letzten Jahrhundert ergiebt sich aus der nachstehenden Tabelle.

	Volkszählung von 1769,	1803,	1835,	1867.
Altona	18,050	23,085	26,393	67,350
Flensburg	6,842	13,109	12,438	21,999
Hadersleben	3,141	2,685	5,745	8,596
Husum	3,342	3,658	3,882	4,967
Itzehoe	2,320	2,659	5,495	8,336
Kiel	(ca. 5,750)	7,075	11,622	24,216
Neumünster	—	—	3,772	9,045
Rendsburg	3,586	7,573	9,947	12,460
Schleswig	5,629	7,823	11,040	13,390
Wandsbek	—	—	3,020	9,575

§. 41. Durch den Umsturz des deutschen Reiches (6. August 1806) wurde Holstein von der uralten Lehnsverbindung gelöset. Ein königliches Patent vom 9. September 1806 verkündete darauf, daß das Herzogthum Holstein fortan mit dem gesammten Staatskörper der dänischen Monarchie „als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben" verbunden und der alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit des Königs unterworfen sein solle. Das Kopenhagener Kabinet hatte ursprünglich beabsichtigt, Holstein als ein „unzertrennliches Pertinens der dänischen Krone" zu bezeichnen; aber dagegen hatte der Herzog Friedrich Christian von Augustenburg, welcher mit der einzigen Schwester Friedrichs VI. vermählt war (gest. 1814), mit Erfolg Einspruch erhoben. Während der nächsten Jahre ward König Friedrich VI. in die Napoleonischen Kriege verwickelt. In Folge davon hatte Schleswig-Holstein zunächst das drückende Continentalsystem, neue schwere Steuern und große Militärlasten zu tragen. Noch schlimmer ward es, als 1813 der partielle dänische Staatsbankerott eintrat und eine alliirte Armee unter dem Kronprinzen Karl Johann von Schweden

das Land-feindlich überzog. Dieser wollte hier die Abtretung Norwegens erzwingen; er dachte sogar daran, Schleswig-Holstein und Jütland von der dänischen Monarchie abzutrennen und als ein besonderes Königreich Cimbrien zu constituiren; doch fanden solche Pläne in den Herzogthümern keinen Anklang. Im Frieden zu Kiel, 14. Januar 1814, ging auch die schleswigsche Insel Helgoland, welche schon seit 1807 von den Engländern occupirt war, definitiv an Groß-Britannien verloren und wurde 26. August 1814 förmlich abgetreten. Darauf blieb Schleswig-Holstein noch bis 1815 von fremden Truppen besetzt. Nach Errichtung des deutschen Bundes (8. Juni 1815) mußte König Friedrich VI. demselben für das vormalige deutsche Reichsland Holstein beitreten, 14. Juli 1815.

Die dänische Monarchie befand sich damals in einer sehr traurigen Lage. Durch die Kriegslasten, die langjährige Handelsstockung und die schlechte Finanzwirthschaft war sowohl der öffentliche wie der Privatwohlstand untergraben. Die Staatsschuld war in den Jahren 1800—1814 von 28 Millionen auf 100 Millionen Thaler, die sogenannte Zettelschuld (unfundirtes Papiergeld) von $10\frac{1}{2}$ Millionen auf 142 Mill. Thaler gestiegen. Endlich trat ein partieller Staatsbankerott ein, indem das Papiergeld vollständig entwerthete. Zur Abhülfe ergriff die Regierung ein außerordentliches Mittel: alles Grundeigenthum wurde mit einer Abgabe von 6 Procent des Werthes belegt. Auf diesen Fonds ward eine Reichsbank 1813 begründet, welche sich 1818 in ein ausschließlich dänisches Privatinstitut, die Nationalbank zu Kopenhagen, umwandelte. Doch konnte dies allein nicht helfen. Die schlechten Zeiten und der Steuerdruck dauerten noch lange fort, bis allmählich die reichen Hülfsquellen des Landes sich wieder geltend machten. Uebrigens blieben die Finanzen immer eine Schattenseite der Regierung Friedrichs VI. Erst unter dessen Nachfolger, Christian VIII., ward strenge Ordnung eingeführt und jährlich öffentlich Rechenschaft abgelegt.

§. 42. Auf dem Wiener Congreß wurde dem König Friedrich VI. durch den Grafen Adam Moltke eine Bittschrift der Ritterschaft und der übrigen Gutsbesitzer Schleswig-Holsteins überreicht, worin sie aussprachen, daß der traurigen Lage des Landes nur durch die Berufung eines zeitgemäßen Landtags abgeholfen werden könne. Der König, in streng absolutistischen Anschauungen befangen, gab eine ausweichende Antwort. Doch ließ er im August 1816 eine Commission berufen, welche in Gemäßheit des Artikels 13 der deutschen Bundesakte für das Bundesland Holstein eine landständische Verfassung entwerfen sollte. Die Ritterschaft bat dagegen in einer neuen Eingabe, October: „der König möge dem alten Rechte volle Anwendung

geben und keine Trennung beschließen, wo weder Trennung nützlich sei, noch ohne Verletzung heiliger Verhältnisse bewirkt werden könne". Andere Corporationen, Städte und Landgemeinden schlossen sich dieser Bitte an. Man fing an, auf die alten Landesrechte von 1460 hinzuweisen. Ganz besonders legte man auf das Steuerbewilligungsrecht Gewicht, umsomehr, als die Herzogthümer durch Einrichtung der dänischen Reichsbank und andere Finanzmaßregeln sich gegen das Königreich Dänemark sehr empfindlich prägravirt fühlten. Dazu wurde Schleswig-Holstein nach langer Abgeschlossenheit jetzt wieder von dem geistigen und nationalen Aufschwunge berührt, den die Befreiungskriege in Deutschland hervorgerufen hatten. Aber gleichzeitig begann auch in Dänemark ein nationaler Wiederaufschwung; man knüpfte an die glorreichen Erinnerungen der Vorzeit an und begeisterte sich für Skandinavien, während man sich der geistigen Verbindung mit Deutschland mehr und mehr entfremdete. Die nationalen Gegensätze gaben sich zuerst kund in einer wissenschaftlichen Discussion über die staatsrechtlichen und sprachlichen Verhältnisse des Herzogthums Schleswig. Die dänischen Patrioten erinnerten gern daran, daß Schleswig in der Urzeit ein dänisches Kronland und Reichslehen gewesen, wollten aber ganz vergessen, daß dies Land schon an fünf Jahrhunderte aufs engste mit Holstein verknüpft gewesen. Sie bezeichneten es als nationale Pflicht, für die Aufrechterhaltung und Wiederausbreitung des dänischen Dialekts in Nordschleswig zu wirken. Zugleich versuchten sie, die alten staatsrechtlichen Ansprüche der dänischen Krone auf Schleswig neu zu begründen. Diesen Herausforderungen gegenüber vertrat besonders der Kieler Professor Nikolaus Falck (gest. 1850) mit Erfolg den deutschen Standpunkt. Gleichzeitig, 1817, wurde Schleswig-Holstein durch den vom Pastor Klaus Harms in Kiel (gest. 1855) veranlaßten sogenannten Thesenstreit in Aufregung versetzt. Die Verfassungsfrage schleppte sich hin, nachdem die Commission 1819 den Entwurf für Holstein vorgelegt hatte. Endlich wandte die Ritterschaft 1822 sich mit einer Eingabe an den deutschen Bund und bat, derselbe möge die holsteinische Verfassung in ihrer ganzen, namentlich auch auf die Verbindung mit Schleswig bezüglichen Ausdehnung in seinen Schutz nehmen. Es erfolgte darauf am 27. November 1823 ein abschlägiger Bescheid, welcher darauf basirt war, daß die alte Verfassung in Holstein nicht mehr in anerkannter Wirksamkeit bestehe. Das Kopenhagener Kabinet ließ nun auch die holsteinischen Verfassungspläne fallen, und Friedrich VI.

zog es vor, in absoluter Weise fortzuregieren. Erst unter dem Eindrucke der französischen Julirevolution brachte Uwe Jens Lornsen im November 1830 das Verfassungswerk in Schleswig-Holstein wieder öffentlich zur Sprache, wofür er hart büßen mußte. Die Ritterschaft und die städtischen Corporationen hielten sich damals ängstlich zurück. Doch erfolgten bald darauf die Gesetze vom 28. Mai 1831 und 15. Mai 1834, welche berathende Provinzialstände nach dem preußischen Vorbild einführten. Es wurden zwei getrennte Versammlungen angeordnet, für Schleswig in der gleichnamigen Stadt, für Holstein in Itzehoe. Dagegen wurden gleichzeitig 1834 für beide Herzogthümer die sogenannte schleswig-holsteinische Regierung auf Gottorp und das Ober-Appellationsgericht zu Kiel eingesetzt, während die Obergerichte zu Gottorp und Glückstadt nur als Gerichtshöfe zweiter Instanz bestehen blieben. Somit hatten (wie die 7. September 1846 am Bundestag abgegebene dänische Erklärung lautet) „die beiden Herzogthümer bis auf Holsteins Eigenschaft als Bundesstaat und die abgesonderten Ständeversammlungen, neben dem Socialnexus der Ritterschaft, bei gemeinsamer oder gleichartiger Gesetzgebung und Verwaltung, alle öffentlichen Rechtsverhältnisse miteinander gemein".

Uwe Jens Lornsen, geb. zu Keitum auf der Insel Sylt 18. Novbr. 1793, wo sein Vater Schiffskapitän und später Rathmann war, erhielt seit 1811 in Tondern und Schleswig höheren Unterricht. Er studirte die Rechte auf den Universitäten Kiel (1816—17) und Jena (1817—19) und bestand 1820 das Staatsexamen. Im Herbst 1821 trat er als Volontär in die schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei zu Kopenhagen. 1826 wurde er daselbst zum Contor-Chef befördert, im October 1830 aber auf sein Ansuchen zum Landvogt der Insel Sylt ernannt. Inzwischen hatte die Julirevolution auch in Schleswig-Holstein einige politische Bewegung veranlaßt, woran Lornsen den lebhaftesten Antheil nahm. Unmittelbar nach seiner Ernennung reiste er von Kopenhagen nach Kiel, und hier im Verkehr mit seinen politischen Freunden verfaßte er die Schrift: „Ueber das Verfassungswerk in Schleswig-Holstein." Lornsen forderte darin eine gemeinsame ständische Verfassung für beide Herzogthümer, Einsetzung eines besonderen schleswig-holsteinischen Staatsrathes, Verlegung der Landesbehörden von Kopenhagen nach dem Inlande u. s. w. Es war die Absicht, eine Petitionsbewegung in diesem Sinne zu organisiren, wobei die Communalvertretungen vorangehen sollten; aber diese Hoffnung schlug fehl. Die städtischen Collegien von Kiel faßten zuerst den Beschluß, nicht zu petitioniren, da derartige Bitten einer ruhigeren Zeit vorbehalten bleiben müßten, und dies Beispiel fand allgemeine Nachahmung. So blieb Lornsen allein dem Zorn des Königs Friedrich VI. preisgegeben, der die Sache als eine persönliche Kränkung auffaßte. Wenige Tage nachdem Lornsen sein Amt auf Sylt angetreten, wurde er 23. November 1830 verhaftet, nach Rendsburg abgeführt und 31. Mai 1831 vom schleswigschen Obergericht zur Amtsent-

setzung und einjähriger Festungsstrafe verurtheilt, welche er theils in Friedrichsort, theils in Rendsburg verbüßte. Hierauf zog er sich nach Sylt zurück; aber Hypochondrie und körperliche Leiden veranlaßten ihn, in einem tropischen Klima Heilung zu suchen. Im Oktober 1833 reiste er über Amsterdam nach Rio-de-Janeiro, wo er mehrere Jahre verweilte, und hier entstand sein größeres Werk: „Die Unionsverfassung Dänemarks und Schleswig-Holsteins“ (herausgegeben von G. Beseler; Jena 1841). Im April 1837 ging Lornsen von Rio-de-Janeiro nach Marseille, und Mitte September traf er in Genf ein. Schwer erkrankt, verlebte er hier einsam den Winter in düsterster Stimmung, und am 13. Februar 1838 zog man seinen Leichnam aus dem Genfer See.

§. 43. Von großer Wichtigkeit für die wirthschaftliche Entwicklung der Herzogthümer war die neue schleswig-holsteinische Zollverordnung vom 1. Mai 1838, welche mit dem Anfang des Jahres 1839 in Kraft trat. Bis dahin befand sich das Zollwesen in einem Zustande altherkömmlicher Verwirrung. Nach dem ursprünglichen deutschen Begriff erscheinen die Zölle als Abgaben für die Benutzung und Unterhaltung der Wege, Brücken, Häfen und sonstiger Einrichtungen, welche den Reisenden und Kaufleuten zu Gute kommen. Es genügte im Mittelalter also nicht, wie heutzutage, die Berichtigung des Zolles an einer Stelle, um im ganzen Lande frei passiren zu können, sondern an jeder Zollstätte, wo man vorbei kam, mußte aufs neue bezahlt werden. Eine ähnliche Abgabe, das Geleitsgeld, ward von den Reisenden erhoben für den ihnen unterwegs gewährten Schutz gegen Räuber, gleichsam als Entgelt für die Sicherheit der Landstraßen. Doch wurden hin und wieder nicht nur manchen Einheimischen, sondern auch Auswärtigen (insbesondere den Hansestädten) Zollfreiheit zugestanden. Das Recht, Zölle anzulegen und die Abgabensätze zu bestimmen, war in Deutschland ein Hoheitsrecht des Kaisers, der es an die einzelnen Reichsfürsten zu verleihen pflegte. Die ältesten Zollstätten in Holstein waren Oldesloe, Plön und Rendsburg; außerdem Hamburg; dazu kam durch kaiserliches Privilegium von 1474 der Zoll zu Hanerau (an der alten Grenze gegen Dithmarschen). Im Herzogthum Schleswig werden am früheſten die Zölle zu Schleswig und Schleimünde, zu Flensburg und Hadersleben erwähnt. Das Recht des Herzogs, neue Zollstätten zu errichten, unterlag hier keiner Beschränkung; doch ward für den gottorper Zoll ein Privilegium des deutschen Kaisers erbeten und ertheilt, 1375. Allmählich hat die Landesherrschaft die Zahl der Zollstätten bedeutend vermehrt, um eine größere Einnahme zu erzielen. Besonders einträglich war der Ausfuhrzoll auf Rindvieh

und Pferde, der um die Mitte des 16. Jahrhunderts bei den beiden Zollstätten von Gottorp und Rendsburg allein doppelt soviel einbrachte, als alle übrigen Zölle zusammen. Außerdem wurde an den Thoren der Städte eine Accise von den eingeführten Lebensbedürfnissen erhoben. Diese Steuer war zum Theil auf den Wunsch der Städte selbst aufgelegt, namentlich um die Einfuhr und den Absatz fremder Biere möglichst zu verhindern. Einen wirklichen Zoll im modernen Sinne, der einmal für allemal bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr (Transit) gewisser Waaren erlegt wird, hat zuerst das landesherrliche Edikt von 1636 unter dem Namen der „Licenten" vorgeschrieben. Daneben bestanden die alten Passagezölle und Accisen fort und sind zum Theil erst spät abgeschafft worden. Anfangs ließ die Landesherrschaft bei Auflegung der neuen Zölle (Licenten), ebenso wie bei den älteren, sich nur durch finanzielle Rücksichten leiten. Später wurden die Zolltarife immer zugleich von dem Gesichtspunkte aus geregelt, daß sie zur Beförderung und zum Schutz der inländischen Industrie gegen auswärtige Concurrenz dienen sollten (Schutzzollsystem). Aber schon die Zollverordnung von 1803 war verhältnißmäßig liberal und schaffte die bisherigen Ausfuhr- und Einfuhrverbote ab. Schleswig-Holstein bildete fortwährend ein Zollgebiet; doch stimmte die Zollgrenze keineswegs mit der politischen Grenze überein. Im Norden war die Zolllinie bis an die Mündung der Koldinger Au vorgerückt und umfaßte also auch einzelne Distrikte von Jütland. Dagegen blieb im Süden ein Theil von Stormarn, durch den die Hamburg-Lübeker Handelsstraße ging, außen vor; hier wurden nur niedrige Passage- oder Transitzölle erhoben. Außerdem hatte die Landesherrschaft den beiden Landschaften Norder- und Süderdithmarschen sowie auch der Kremper- und Wilstermarsch 1640 und 1649 verstattet, sich durch eine Geldzahlung von der Zoll- und Licentabgabe frei zu kaufen. Aehnliche Privilegien auf gänzliche Zollfreiheit erhielten die Insel Nordstrand, verschiedene neu eingedeichte Kööge, die Städte Altona und Glückstadt u. s. w. Außerdem war verschiedenen Ständen und Berufsklassen persönliche Zollfreiheit zugestanden, z. B. den Prälaten und Conventualinnen der ritterschaftlichen Fräuleinklöster, den Besitzern der adeligen Güter, der Geistlichkeit, den Kieler Universitätsverwandten, den Mitgliedern der Obergerichte u. s. w. Dieser bunte und verwirrte Zustand, der eine wirksame Zollcontrole im höchsten Grade erschwerte und zu zahllosen Mißbräuchen Anlaß gab, dauerte fort, bis die neue Zollverordnung

von 1838 alle örtlichen und persönlichen Zollbefreiungen (gegen Entschädigung) aufhob und die Zollgrenze mit der politischen Grenze Schleswig-Holsteins in Uebereinstimmung brachte. Durch den vertragsmäßigen Beitritt der fremdherrlichen Enclaven wurde das schleswig-holsteinische Zollgebiet vollends abgerundet. Nur Altona und Wandsbek blieben wegen ihrer unmittelbaren Nachbarschaft mit Hamburg außerhalb der Zollgrenze. An diese Zollreform knüpfte sich ein Streit mit den Hansestädten Hamburg und Lübek, welche kraft alter Privilegien und Verträge für sich einen zollfreien Transitverkehr durch das holsteinische Gebiet in Anspruch nahmen. Die Sache kam sogar vor den deutschen Bundestag; doch am Ende verglich die dänische Regierung sich mit den Hansestädten über einen mäßigen Transitzoll.

Obwohl Schleswig-Holstein von Alters her ein besonderes Zollgebiet bildete und durch eine Zollgrenze von dem Königreich Dänemark geschieden war, bestand doch eine gewisse Gemeinsamkeit. Beiderseits flossen die Zolleinkünfte in die gemeinschaftliche Staatskasse; die eigenen Landesprodukte durften gegenseitig frei eingeführt werden; die in den Herzogthümern verzollten Waaren hatten beim Ueberschreiten der dänischen Zollgrenze nur die etwaige Differenz der Abgabensätze nachzuzahlen. Der für Dänemark gültige Zolltarif war nämlich vielfach höher gestellt als für Schleswig-Holstein. Außerdem hatte das Königreich fortwährend Accise und Brennereisteuer zu tragen, welche die gewöhnlichsten Lebensbedürfnisse vertheuerten. An der Grenze war daher ein lebhafter Schmuggelhandel im Gang und wurde meist von den beiderseitigen Grenzbewohnern begünstigt.

§. 44. In den letzten Jahren des Königs Friedrich VI. (gest. 3. Dec. 1839) und unter seinem Nachfolger Christian VIII. mußte Schleswig-Holstein die bestehenden Rechts- und Verfassungszustände ernstlich bedroht sehen. Jetzt traten die Wortführer der nationalliberalen Partei in Kopenhagen entschieden mit dem Programm: „Dänemark bis zur Eider!“ hervor; sie forderten, daß „Südjütland“ (Schleswig) aus der Verbindung mit Holstein gelöset und dem Königreich einverleibt werde. Es gelang ihnen auch, bei der dänischredenden Bevölkerung Nordschleswigs Anhänger zu gewinnen. Zum ersten Mal begann im November 1842 ein nordschleswigscher Abgeordneter, obwohl er der deutschen Sprache vollkommen mächtig war, im Ständesaal zu Schleswig dänisch zu reden. Am 18. Mai 1843 ward auf der Höhe Skamlingsbank (nordöstlich von Christiansfeld, seit 1864 zu Dänemark gehörig) ein dänisch-schleswigsches Verbrüderungsfest gefeiert und in den nächsten Jahren wiederholt. Natürlich fehlte es nicht an Gegendemonstrationen. Durch die Volksfeste und Sängerfeste

der Herzogthümer ging ein patriotischer deutsch-nationaler Hauch, und die Einheit Schleswig-Holsteins fand ihren Ausdruck in der blauweißrothen Tricolore (1843) und dem bekannten Nationalliede. Die Provinzialstände zu Schleswig und Itzehoe wiederholten jetzt um so dringlicher die schon 1838 vorgebrachte Bitte um Vereinigung zu einer gemeinsamen schleswig-holsteinischen Ständeversammlung. Nur eine kleine Partei, die sogenannten Neuholsteiner unter Theodor Olshausen's (Kiel) Führung, legten anfangs mehr Gewicht auf die Verbindung Holsteins mit Deutschland als auf die Zusammengehörigkeit mit Schleswig; aber auch sie schlossen sich allmählich der allgemein vorherrschenden Richtung an. König Christian VIII. hatte für alle diese nationalen Bestrebungen im Königreich und in den Herzogthümern wenig Sinn und glaubte dieselben schlimmstenfalls mit polizeilichen Maßregeln niederhalten zu können. Indem er die Bedeutsamkeit des nationalen Gegensatzes völlig unterschätzte, sah er es vielmehr als seine Lebensaufgabe an, die Verbindung zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein enger zu knüpfen und beide Theile zu einem wirklichen „dänischen Gesammtstaat" zu verschmelzen. Zu diesem Zweck traf er verschiedene Maßregeln, die in den Herzogthümern alte Gewohnheiten verletzten. Besonders empfand man es schwer, daß man den althergebrachten, mit Hamburg und Lübek übereinstimmenden Münzfuß (Courantgeld) aufgeben und sich dem dänischen Münzsystem (Reichsbankgeld) anbequemen sollte. Die dänische Nationalbank zu Kopenhagen durfte eine Filialbank in Flensburg gründen, während die Errichtung einer schleswig-holsteinischen Landesbank daselbst nicht gestattet wurde. Die schleswig-holsteinischen Fahnen wurden verboten, wogegen die Civilbeamten in den Herzogthümern die dänische Nationalcocarde anlegen mußten. Weitere Pläne zu einem gemeinschaftlichen Cultus- und Unterrichtsministerium, zu einem gemeinschaftlichen provinzialständischen Ausschuß u. s. w. scheiterten an dem entschiedenen Widerspruch der Stände. Ernstlich jedoch wurden die Herzogthümer erst beunruhigt, als die Provinzialstände der dänischen Inseln zu Roeskilde 1844 beantragten: „der König möge die dänische Monarchie für ein untheilbares Ganzes erklären, das nach der agnatisch-cognatischen Erbfolgeordnung des dänischen Königsgesetzes von 1665 vererbe". In Schleswig-Holstein nämlich war man fast allgemein der Ansicht, daß hier nur die agnatische Erbfolge zu Recht bestehe, und daß demnach beim Erlöschen des königlichen Mannsstammes (Holstein-Glückstadt) zunächst die Linie

Sonderburg-Augustenburg succediren müsse. Die holsteinischen Provinzialstände gaben sofort dieser Rechtsüberzeugung einen Ausdruck durch die Adresse vom 21. December 1844, worin zugleich die Selbstständigkeit und die Verbindung Schleswig-Holsteins scharf betont war. Nunmehr setzte Christian VIII. eine Commission nieder zur Untersuchung der Erbfolgefrage, und nachdem diese ihre Arbeit vollendet, erließ er den offenen Brief vom 8. Juli 1846. Darin hieß es, „daß ebenso wie in Dänemark und Lauenburg auch in ganz Schleswig und einigen Theilen Holsteins die Erbfolge des Königsgesetzes gültig sei; rücksichtlich des übrigen Holsteins walteten anderweitige Verhältnisse ob; doch werde der König unablässig bestrebt sein, diese Hindernisse zu beseitigen und die vollständige Anerkennung der Integrität des dänischen Gesammtstaats zu Wege zu bringen." Dieser offene Brief stieß allerseits auf energischen Widerstand. Der Großherzog August von Oldenburg, im Namen der gottorpischen Linie, und der Herzog Christian Karl Friedrich August von Augustenburg, im Namen der sonderburgischen Linie, legten sowohl in Kopenhagen wie auch beim deutschen Bundestage Protest ein und verwahrten ihre agnatischen Erbansprüche. Nur der Prinz Christian von Glücksburg (nachmals König Christian IX.) schloß sich von dem Proteste der Agnaten aus. In Schleswig-Holstein legten der Statthalter Prinz Friedrich von Augustenburg (Noer), der Herzog Karl von Glücksburg und mehrere Mitglieder der Ritterschaft sofort ihre Commandos, Gesandtschaftsposten und andere Aemter nieder. Die Bevölkerung protestirte in Volksversammlungen und Adressen. Neun Kieler Professoren unterzogen das Commissionsbedenken, auf das der offene Brief angeblich gestützt war, einer scharfen Kritik. Die holsteinischen Provinzialstände richteten eine Adresse (24. Juli) an den König, und als die Annahme verweigert ward, wandten sie sich mit einer Vorstellung an den deutschen Bundestag (3. August), worauf der Landtag (13. August) „wegen pflichtwidrigen Verfahrens" aufgelöset wurde. Zugleich ward Graf Karl Moltke zum Präsidenten der schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzlei und dessen Freund, der Amtmann Ludwig Nikolaus von Scheele, zum Präsidenten der schleswig-holsteinischen Regierung ernannt, welche beide durch ein strenges Polizeiregiment die Bewegung niederzuhalten suchten.

§. 45. Inzwischen zeigte sich in ganz Deutschland die lebhafteste Sympathie, und sowohl zahlreiche Adressen wie auch Ständekammern und Regierungen sprachen sich offen für Schles-

wig-Holstein aus. Die deutsche Bundesversammlung constatirte in ihrem Beschlusse vom 17. September, daß der dänische Bundestagsgesandte (7. September) beruhigende Erklärungen gegeben habe, und sprach die Erwartung aus: der König werde bei endlicher Feststellung der Erbfolgefrage „die Rechte aller und jeder, insbesondere des Bundes, der erbberechtigten Agnaten und der holsteinischen Landesvertretung beachten". Seinerseits erließ Christian VIII., zu Plön 18. September, eine Bekanntmachung, worin er erklärte, daß es nicht seine Absicht gewesen, die Rechte der Herzogthümer zu kränken oder ihre Verbindung zu lösen. Zugleich aber deutete er darauf hin, daß die Verbindung und die Untheilbarkeit Holsteins durch die Anerkennung der Unzertrennlichkeit der dänischen Monarchie bedingt sei. Bei dieser zweideutigen Sprache konnte das Land nicht zur Ruhe kommen. Die schleswigschen Provinzialstände protestirten gleichfalls durch Adresse vom 2. November gegen den offenen Brief. Ueberdies baten sie um vollständige Trennung der Administration Schleswig-Holsteins von der des Königreiches Dänemark, um Einführung einer gemeinschaftlichen Verfassung für die Herzogthümer und um den Beitritt Schleswigs zum deutschen Bunde. Da der königliche Commissar die Annahme dieser Petitionen verweigerte, ging die Mehrheit der Versammlung auseinander, und der Landtag ward 14. December 1846 aufgelöst. Eine Eingabe der Ritterschaft, unter Führung des Grafen Friedrich Reventlow (Preetz), welche um Sicherstellung der Landesrechte durch eine Verfassungsurkunde für Schleswig-Holstein bat, 19. Januar 1847, wurde „als der Form und dem Inhalte nach unangemessen" zurückgesandt. Christian VIII. beschloß nun zu versuchen, ob nicht die Herzogthümer ihre nationale Sonderstellung um den Preis constitutioneller Zugeständnisse aufgeben würden. Er arbeitete den Entwurf zu einer Gesammtstaatsverfassung aus, welche neben den berathenden Provinzialständen einen gemeinschaftlichen Landtag für die dänische Monarchie mit beschließender Competenz in Aussicht stellte. Indessen er starb darüber hin, 20. Januar 1848. Erst sein Sohn und Nachfolger Friedrich VII. veröffentlichte (28. Jan.) die Entwürfe des Vaters und berief zur Prüfung derselben „erfahrene Männer" aus der ganzen Monarchie nach Kopenhagen. Diese Versammlung kam jedoch nicht zu Stande, indem unter dem Eindruck der französischen Februarrevolution die Volksbewegung in Schleswig-Holstein wie in Dänemark einen gewaltsamen Charakter annahm. Am 18. März traten etwa siebzig schleswig-

holsteinische Ständemitglieder in Rendsburg zusammen und schickten eine Deputation nach Kopenhagen, um von dem König außer liberalen Zugeständnissen die Entlassung Scheele's, die Vereinigung der beiden Provinzialständeversammlungen zum Zweck der Berathung einer Verfassung für Schleswig-Holstein und den Beitritt Schleswigs zum deutschen Bunde zu erbitten. Inzwischen hatte eine Massendemonstration in Kopenhagen (21. März) das eiderdänische sogenannte Casino-Ministerium ans Ruder gebracht. Am 24. März erhielt die Deputation die Antwort, „daß der König gesonnen sei, dem Herzogthum Holstein eine freie Verfassung zu gewähren und sich den Bestrebungen für ein deutsches Parlament offen anzuschließen; daß er aber weder das Recht noch die Macht noch den Willen habe, Schleswig dem deutschen Bunde einzuverleiben, dagegen die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark durch eine gemeinsame freie Verfassung kräftigen wolle". So war die Verbindung Schleswig-Holsteins durch ein Machtwort zerrissen. Die Deputation sowie die Mehrzahl der deutschgeborenen Beamten verließ sofort Kopenhagen, um nach den Herzogthümern zurückzukehren, und die schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei löste sich thatsächlich auf.

§. 46. Unterdeß hatte Schleswig-Holstein sich erhoben. Auf die Kunde von den Vorgängen in Kopenhagen trat zu Kiel in der Nacht vom 23. auf den 24. März eine provisorische Regierung zusammen, bestehend aus Graf Friedrich Reventlow (Preetz), Prinz Friedrich von Augustenburg (Noer), Advokat Beseler (Schleswig), Kaufmann M. T. Schmidt (Kiel); später wurden noch Advokat Bremer (Flensburg) und Th. Olshausen (Kiel) hinzugezogen. Eine Proklamation derselben erklärte: „der Landesherr sei durch die dänische Volksbewegung gezwungen, eine feindliche Stellung gegen die Herzogthümer einzunehmen; sein Wille sei nicht mehr frei; sie würden zur Aufrechterhaltung der Rechte des Landes und der Rechte des angestammten Herzogs in seinem Namen die Regierung führen". Behörden, Bürgerschaft und Garnison stimmten sofort bei. Am Morgen des 24. März fuhr Prinz Friedrich mit dem Kieler Jägerbataillon und einigen Freiwilligen auf der Eisenbahn nach Rendsburg und drang unbemerkt durch ein Ausfallsthor in die Festung ein, wo der dänische General, vollständig überrascht, ohne Widerstand das Commando abgab. Die eingeborenen Truppen schlossen sich überall der Bewegung an, und die dänischgeborenen Officiere wurden nach Dänemark entlassen. Das ganze Land unterwarf sich der provi-

sorischen Regierung, die jetzt in Rendsburg ihren Sitz nahm und die vereinigte schleswig-holsteinische Ständeversammlung dahin berief. In den Städten und manchen Landdistrikten bildeten sich Bürgerwehren und Freischaaren; später ward auch die allgemeine Wehrpflicht nach preußischem Muster gesetzlich eingeführt. In Deutschland wurde die Erhebung der Herzogthümer allgemein anerkannt. Das Vorparlament erklärte sich für die Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund, wie denn auch später schleswig-holsteinische Abgeordnete an der deutschen Nationalversammlung theilnahmen. Der deutsche Bundestag beschloß die Verbindung der Herzogthümer zu beschützen, womit insbesondere Preußen beauftragt wurde (4. April). Schon an demselben Tage rückten die ersten preußischen Hülfstruppen unter General von Bonin in Altona ein. Inzwischen hatten die Dänen Arröe und Alsen occupirt und drangen auch auf dem schleswigschen Festlande vor. Die kleine und ungeordnete schleswig-holsteinische Armee, welche in der Gegend von Flensburg Stellung genommen hatte, ward bei Bau 9. April geschlagen und darauf sogar Eckernförde und Schleswig von den Dänen besetzt. Nunmehr aber rückte das 10. deutsche Bundesarmeecorps unter dem hannoverschen General von Halkett in Holstein ein, und auch zahlreiche Freischaaren kamen aus verschiedenen Gegenden Deutschlands herbei. Der preußische General von Wrangel übernahm den Oberbefehl über alle Bundestruppen. Am Ostersonntag, 23. April, erfochten die Preußen und Schleswig-Holsteiner am Dannewerk einen Sieg, worauf die dänische Armee sich eilig nach Sundewitt und Alsen zurückzog. Zugleich versetzte die dänische Flotte alle norddeutschen Küsten in Blokadezustand, wogegen die kleine schleswig-holsteinische und die deutsche Marine nichts Ernstliches vermochten. Zwar rückte Wrangel mit der Reichsarmee in Jütland ein, wo die Festung Fridericia 2. Mai ohne Widerstand ihre Thore öffnete, und schrieb 18. Mai dort eine Kriegscontribution von drei Millionen Vereinsthalern aus zum Ersatz für die gekaperten deutschen Schiffe. Aber die Einmischung der russischen Diplomatie, welche energisch für Dänemark eintrat, lähmte bald die preußisch-deutsche Kriegsführung. Schon Ende Mai ward Jütland und zeitweilig sogar der Norden Schleswigs wieder aufgegeben. Auch blieben die Bundestruppen im Sundewitt, bei Nübel und Düppel, 28. Mai und 5. Juni, im Nachtheil. Dagegen bestand der bayerische Major von der Tann mit seinem Freicorps 7. Juni bei Hoptrup (zwischen Apenrade und Hadersleben) ein sehr rühmliches Gefecht gegen eine weit überlegene

dänische Truppenmacht. Am 30. Juni wurden Hadersleben und Christiansfeld wieder besetzt; andere kleine Gefechte in Nordschleswig waren von geringer Bedeutung. Gleichzeitig fanden langwierige diplomatische Verhandlungen statt. Eine erste zwischen Preußen und Dänemark abgeschlossene Waffenstillstandsconvention ward von dem deutschen Reichsverweser nicht anerkannt (Juli). Endlich kam zu Malmöe 26. August ein Waffenstillstand auf sieben Monate zu Stande, der von der deutschen Nationalversammlung 17. September sanctionirt wurde. Zwei Tage vorher, zu Rendsburg 15. September, hatte die provisorische Regierung das von der Landesversammlung beschlossene Staatsgrundgesetz für Schleswig-Holstein, welches auf die Sicherstellung einer Personalunion mit Dänemark im strengsten Sinne berechnet war, genehmigt und verkündigt. Nach den Bestimmungen des Waffenstillstandes mußte die provisorische Regierung 22. October 1848 abdanken. Eine sogenannte gemeinsame Regierung, aus fünf gemäßigten Männern bestehend, trat an ihre Stelle, die sich unter dem Vorsitz des Grafen Th. Reventlow (Jersbek) in der Stadt Schleswig installirte. Das dänische Kabinet hatte versucht, dem Grafen Karl Moltke das Präsidium zu verschaffen, und als dieser Plan mißlang, wurde einseitig eine dänische „Immediatcommission zur gemeinsamen Regierung" ernannt, deren Wirksamkeit jedoch auf die von dänischen Truppen besetzten Inseln Alsen und Arröe beschränkt blieb.

§. 47. Während des Winters 1848—49 ward die schleswig-holsteinische Armee durch den an Prinz Friedrichs Stelle neuernannten Oberbefehlshaber, den preußischen General von Bonin, reorganisirt und bedeutend verstärkt. Gleichzeitig fanden in London unter britischer Vermittlung Friedensverhandlungen zwischen Preußen, Deutschland und Dänemark statt, die jedoch zu keiner Verständigung führten. Die zuerst von Lord Palmerston befürwortete Theilung Schleswigs nach dem Princip der Nationalität ward von König Friedrich VII. definitiv verworfen und stieß auch im Lande selbst auf lebhaften Widerspruch. Noch entschiedener erklärte sich die öffentliche Meinung in den Herzogthümern gegen den dänischen Vorschlag einer sogenannten Selbstständigkeit (Unabhängigkeit) Schleswigs, das demnach eine abgesonderte Stellung zwischen Dänemark und Holstein einnehmen sollte. Endlich kündigte Dänemark den Waffenstillstand. Beim Ablauf desselben, 26. März 1849, trat die gemeinsame Regierung zurück, und die deutsche Reichsgewalt setzte dafür eine sogenannte Statthalterschaft

ein, die aus dem Grafen Friedrich Reventlow und Beseler bestand. Eine deutsche Reichsarmee unter dem preußischen General von Prittwitz rückte wieder in Schleswig-Holstein ein. Der Krieg ward eröffnet mit dem siegreichen Geschützkampf bei Eckernförde, 5. April, gegen zwei in den Hafen eingedrungene dänische Kriegsschiffe. Das Linienschiff Christian VIII. flog in die Luft, und die Fregatte Gefjon mußte sich ergeben. Am 13. April erstürmten Bayern und Sachsen die Höhen bei Düppel. Die schleswig-holsteinische Armee nahm 20. April Kolding und erfocht zwei Siege, bei Kolding 23. April und bei Gudsöe 7. Mai, worauf sie die Belagerung der Festung Fridericia begann. Unterdeß rückte Prittwitz mit den Reichstruppen weiter nordwärts bis Aarhuus vor, ohne auf ernstlichen Widerstand zu stoßen. Aber 6. Juli unternahmen die Dänen mit überlegenen Streitkräften einen Ausfall aus Fridericia. Die Schleswig-Holsteiner, welche in einem ausgedehnten Halbkreise um die Festung herumstanden und mit der Reichsarmee keine Verbindung hatten, erlitten eine Niederlage und mußten nach schwerem Verlust sich auf Veile zurückziehen. Wenige Tage darauf wurden zwischen Preußen und Dänemark in Berlin 10. Juli abermals ein Waffenstillstand und zugleich Friedenspräliminarien unterzeichnet, welche die Zusammengehörigkeit Schleswig-Holsteins völlig aufgaben. Die Statthalterschaft und die Landesversammlung weigerten sich, diese Abmachungen anzuerkennen, und auch die ohnmächtige Reichsgewalt (4. August) sprach denselben jede Rechtsgültigkeit ab. Man mußte sich jedoch dem Willen Preußens thatsächlich fügen. Die Reichstruppen zogen ab, und die schleswig-holsteinische Armee ging nach Holstein zurück. Die südliche Hälfte Schleswigs ward von preußischen, die nördliche von schwedisch-norwegischen Truppen besetzt; Alsen und Arrö blieben in dänischen Händen. Die Competenz der Statthalterschaft, die von Schleswig nach Kiel übersiedelte, ward auf Holstein beschränkt; dagegen wurde für das Herzogthum Schleswig eine sogenannte Landesverwaltung zu Flensburg 25. August 1849 installirt. Diese bestand aus dem dänischen Commissar von Tillisch und dem preußischen Commissar Graf Eulenburg; im Falle von Meinungsverschiedenheiten sollte der britische Geschäftsträger bei den Hansestädten, Oberst Hodges, als Schiedsrichter fungiren. Tillisch gewann in dieser Behörde bald den überwiegenden Einfluß, und die Regierung ward im streng dänischen Interesse gehandhabt, gegen Deutschgesinnte mit Härte und Willkür verfahren. Nur in Südschleswig leistete die Bevölkerung erfolgreichen passiven

Widerstand, namentlich durch Steuerverweigerung, und im März 1850 nahm hier die Statthalterschaft auf wiederholte Bitten thatsächlich die Regierungsgewalt wieder an sich. Unterdeß dauerten die Friedensverhandlungen in Berlin fort. Auch die Statthalterschaft versuchte durch Vertrauensmänner eine direkte Verständigung mit dem Landesherrn; aber alles blieb erfolglos. Am 9. April legte General von Bonin, der den preußischen Dienst nicht hatte aufgeben wollen, das Obercommando nieder, und mit ihm zugleich verließ eine Anzahl bewährter preußischer Officiere das Land. Der neue Oberbefehlshaber, General von Willisen, begann zur Unzeit eine neue Organisation. Außerdem schwächten andere Uebelstände die Schlagfertigkeit des Heeres, während die Stärke desselben durch neue Aushebungen auf etwa 40000 Mann gebracht wurde. Die Festung Rendsburg ward bedeutend verstärkt, und das Land trug willig die großen finanziellen Lasten. Am 2. Juli schloß Preußen für sich und den deutschen Bund, unter britischer Vermittelung, mit Dänemark den Frieden zu Berlin, indem beide Theile sich alle Rechte, die ihnen vor dem Krieg zustanden, reservirten. Die preußischen und die schwedisch-norwegischen Truppen verließen Schleswig, und es blieb nun den Dänen und den Schleswig-Holsteinern allein überlassen, den Kampf zu Ende zu führen. Am 17. Juli ward die Insel Fehmarn von dänischen Kriegsschiffen genommen. Am 22. Juli erfolgte das Kriegsmanifest der Statthalterschaft. Die schleswig-holsteinische Armee nahm eine Stellung bei Idstedt ein, mußte sich aber nach einer zweitägigen heißen Schlacht, 24. und 25. Juli, auf Rendsburg und hinter die Eider zurückziehen. Die Dänen besetzten darauf Eckernförde, Schleswig, Husum, im August auch Friedrichstadt und Tönningen. So war nunmehr fast das ganze Herzogthum Schleswig in dänischen Händen, und Tillisch waltete daselbst als außerordentlicher Regierungscommissar mit schrankenloser Willkür. Eine sehr große Zahl Beamter, Geistlicher und Lehrer wurde in nächster Zeit abgesetzt; jeder, der sich durch deutsche Gesinnung hervorthat, war den bittersten Anfeindungen preisgegeben. Besonders mußte die Stadt Schleswig für ihre patriotische Haltung büßen; sie verlor den Rang als Landeshauptstadt, indem Flensburg zum Sitz der oberen Provinzialbehörden, des Appellationsgerichts, der Provinzialstände u. s. w. bestimmt wurde. Bald erfolgten auch die sogenannten Sprachrescripte, die in einem großen Theile des Landes anstatt der deutschen die dänische oder gemischte Kirchensprache einführten. Auf das Andrängen der Statthalter-

schaft ergriff Willisen abermals die Offensive. Seine Angriffe auf die inzwischen starkbefestigten dänischen Stellungen Missunde, 12. September, und Friedrichstadt, 29. September bis 4. October, schlugen indeß ganz fehl und veranlaßten schwere Verluste. Ueberdies war die Jahreszeit größeren Operationen hinderlich, so daß nur noch Vorposten- und Recognoscirungsgefechte vorkamen. Infolge eines neuen Conflicts mit der Statthalterschaft trat Willisen 8. December 1850 zurück. Da der General Graf Baudissin schon früher abgelehnt hatte, so übernahm jetzt General von der Horst das Obercommando und führte es bis zu Ende, ohne daß jedoch im Felde noch etwas Ernstliches vorfiel.

§. 48. In Deutschland hatte eben damals die Reactionspolitik vollends gesiegt. Der von Oesterreich restaurirte Bundestag, auf dem auch ein dänischer Gesandter für Holstein-Lauenburg seinen Sitz einnehmen durfte, verlangte 25. October 1850 die Einstellung der Feindseligkeiten. Sowohl diese Forderung wie der fast gleichzeitige preußische Vorschlag zu einem rein militärischen Waffenstillstand wurden von der Statthalterschaft, 2. und 5. November, abgelehnt. Bald darauf verständigten sich Oesterreich und Preußen (zu Olmütz 29. November 1850) über ein gemeinsames Verfahren im Namen des deutschen Bundes. Am 6. Jan. 1851 trafen der österreichische Generalmajor Graf Mensdorf-Pouilly und der preußische Generalmajor von Thümen als Bundescommissare in Kiel ein und verlangten von der Statthalterschaft sofortige Einstellung der Feindseligkeiten, Rückzug der Armee hinter die Eider und Reducirung derselben auf ein Drittheil, Auflösung der Landesversammlung. Im Falle der Weigerung drohten sie mit einer Bundesexecution durch österreichische und preußische Truppen. Sowohl ein Kriegsrath wie auch der Staatsrath und die Mehrheit der Landesversammlung sprachen sich gegen den nicht mehr gerechtfertigten Widerstand aus. Beseler trat aus der Statthalterschaft aus und verließ das Land. Es blieb dem Grafen Friedrich Reventlow überlassen, das schwere und schmerzliche Amt zu Ende zu führen. Am 11. Januar zeigte er den Bundescommissaren die Unterwerfung Schleswig-Holsteins an, welche er zugleich der Armee und dem Volke durch Proclamationen kund gab. Schweigend fügte sich das Land in sein Schicksal; die Ordnung ward nirgends gestört. Die Reduction der Armee ging schnell vor sich; die Schleswiger wurden nach der Heimath entlassen, und aus den Cadres formirte man später ein sog. holsteinisches Bundescontingent. Graf Friedrich Reventlow

legte 1. Februar seine Regierungsgewalt in die Hände der Bundescommissare nieder, denen sich jetzt als landesherrlicher Commissar Graf Heinrich Reventlow-Criminil anschloß. Diese drei bestellten am 2. Februar für Holstein eine sog. Civilbehörde in Kiel, unter dem Vorsitz des Baron Adolf Blome (Heiligenstedten). Zugleich ward die Landesversammlung aufgelöst und das Staatsgrundgesetz außer Kraft gesetzt. Die Festung Rendsburg erhielt eine österreichisch-preußische Bundesgarnison, während das sog. Kronwerk daselbst und Friedrichsort den Dänen eingeräumt wurden, 8. und 9. Februar. Eine österreichische Reserve blieb in Altona und Hamburg stehen. Im Herzogthum Schleswig dauerte das Willkürregiment des Regierungscommissars v. Tillisch unverändert fort. Jede Verbindung mit Holstein ward beseitigt, sogar die Competenz des Kieler Oberappellationsgerichts daselbst aufgehoben, auch im December 1851 eine Zollgrenze an der Eider errichtet. Eine Versammlung von Notabeln, je sechs aus Holstein und Dänemark und neun aus Schleswig, wurde mit Zustimmung der deutschen Großmächte nach Flensburg berufen und derselben ein neuer Organisationsplan für die dänische Monarchie vorgelegt. Diese Zusammenkunft, 14. Mai bis 16. Juli 1851, verlief jedoch ohne Resultat. Inzwischen gingen die diplomatischen Verhandlungen ihren Gang, welche Oesterreich und Preußen im Namen des deutschen Bundes mit Dänemark führten. Beide Mächte anerkannten das Princip des dänischen Gesammtstaats und willigten in die definitive Trennung Schleswigs von Holstein. Nur das ward ausbedungen, daß die Herzogthümer innerhalb des Gesammtstaats eine selbstständige und mit dem Königreich Dänemark gleichberechtigte Stellung erhalten sollten. Auf Grundlage dieser Vereinbarungen erließ König Friedrich VII. die Bekanntmachung vom 28. Januar 1852, welche das neue Gesammtstaatsprogramm enthielt. Für Schleswig-Holstein beließ diese Urkunde nur einige gemeinschaftliche nichtpolitische Einrichtungen und Anstalten, nämlich die Universität Kiel, die Ritterschaft, den schleswig-holsteinischen Eiderkanal, das Brandversicherungswesen, die Strafanstalten (zu Glückstadt), das Taubstummeninstitut und die Irrenanstalt (zu Schleswig). Dagegen sollten künftig der Geschäftskreis der vormaligen schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzlei und der vormaligen schleswig-holsteinischen Regierung beziehentlich durch einen Minister für Schleswig (zuerst Graf Karl Moltke 1852—54) und durch einen Minister für Holstein und Lauenburg (zuerst Graf Heinrich Reventlow-Criminil 1852—54) wahrgenommen werden.

welche beide ihren Sitz in Kopenhagen angewiesen erhielten. Den berathenden Provinzialständen von Schleswig und Holstein wurde die baldige Beilegung einer beschließenden Competenz zugesagt. Außerdem versprach der König der dänischen und der deutschen Nationalität in Schleswig vollkommen gleiche Berechtigung und kräftigen Schutz zu gewähren und zu sichern. Damit waren die deutschen Großmächte befriedigt. Am 18. Februar 1852 übergaben der österreichische und der preußische Commissar dem Minister Reventlow-Criminil die volle Regierungsgewalt in Holstein, und in den nächsten Wochen räumten die Bundestruppen das Land. Bald darauf erlangte der kinderlose König Friedrich VII. durch den Londoner Tractat vom 8. Mai 1852 die völkerrechtliche Sanction für eine neue Thronfolgeordnung, welche den Prinzen Christian von Glücksburg (Christian IX.) zur Nachfolge in der gesammten dänischen Monarchie berief. Der deutsche Bundestag genehmigte 29. Juli 1852 die österreichisch-preußisch-dänischen Abmachungen. Dagegen wurde für die neue Thronfolgeordnung eine Anerkennung des Bundestags weder erfordert noch ertheilt. Das Haus Augustenburg, dem man dänischerseits die Hauptschuld an der Erhebung Schleswig-Holsteins beimaß, und dessen Stammgüter auf Alsen man schon 1848 mit Beschlag belegt hatte, wurde des Landes verwiesen. Nur durch preußische Vermittelung erlangte der Herzog Christian Karl Friedrich August für seinen ganzen fideicommissarischen Familienbesitz eine Abfindungssumme von drei Millionen dänischer Thaler, wogegen er durch Akte vom 30. December 1852 „für sich und seine Familie bei fürstlichen Worten und Ehren versprach, nichts zu unternehmen, wodurch die Ruhe der dänischen Monarchie gestört oder gefährdet werden könne, sowie auch der neuen Thronfolgeordnung und künftigen Organisation des dänischen Gesammtstaats in keiner Weise entgegenzutreten." Seine beiden majorennen Söhne schwiegen dazu und gaben auch ihre Zustimmung zur fideicommissarischen Anlage des Abfindungskapitals in Grundbesitz. Nur des Herzogs Bruder, Prinz Friedrich von Augustenburg (Noer, gest. 1865) wahrte durch Protest vom 24. März 1853 seine Erbansprüche.

§. 49. Die vollständige Wiederherstellung der dänischen Herrschaft in Schleswig-Holstein ward durch neue Härten bezeichnet. Außer der Augustenburgischen Familie wurden die Mitglieder der provisorischen Regierung, die vormals dänischen Officiere, welche 1848 in die schleswig-holsteinische Armee übergetreten waren, und andere mehr von der Amnestie ausgeschlossen und

mußten das Land meiden. Auch in Holstein wurden verschiedene Beamte und Universitätsprofessoren entlassen. Obwohl Dänemark das sehr bedeutende schleswig-holsteinische Kriegsmaterial ausgeliefert erhielt und die Herzogthümer an den dänischen Kriegsanleihen als Gesammtstaatsschuld mittragen mußten, verweigerte man doch der für Kriegszwecke gemachten schleswig-holsteinischen Anleihe von 1849—50 die Anerkennung. In Schleswig ging das Ministerium so weit, daß es den Gemeinden, welche zur Deckung jener Anleihe selbst vorläufig anderweitig Geld angeliehen hatten, ausdrücklich Juli 1852 untersagte, diese Privatgläubiger zu befriedigen. Die schleswig-holsteinische Zettelschuld (Kassenscheine) mußte Holstein allein einlösen. Doch herrschte ein milderes System in dem deutschen Bundeslande Holstein als in Schleswig, das man jetzt gern officiell als „dänisches Herzogthum" zu bezeichnen pflegte. Hier wurde in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege der amtliche Gebrauch beider Sprachen Dänisch und Deutsch angeordnet. Trotz aller Bitten und Beschwerden wurden die sog. Sprachrescripte vom 7. und 8. Februar und 4. März 1851 u. s. w. rücksichtslos durchgeführt und später auch in die schleswigsche Verfassung aufgenommen. Soweit man noch irgend welche Spuren der dänischen Volkssprache erkennen konnte, ward der abwechselnde Gebrauch der dänischen und deutschen Kirchensprache und ausschließlich dänische Schulsprache vorgeschrieben. Dasselbe geschah in den nordschleswigschen Städten. Dieser sog. gemischte Sprachdistrikt reichte von der Linie Flensburg-Tondern südwärts bis an eine Linie, die von Husum quer über den mittleren Landrücken und schräg durch Angeln nach der Mündung der Schlei gezogen ward. Derselbe umfaßte an 90,000 Einwohner, während der südliche deutsche Distrikt etwa 184,000 und der nördliche dänische Distrikt etwa 136,000 Einwohner zählte. Es blieb nur ein Gymnasium mit deutscher Schulsprache (die Domschule in Schleswig), während das Gymnasium zu Flensburg gemischte dänisch-deutsche und das Gymnasium zu Hadersleben dänische Schulsprache erhielt. Auch das deutsche Schullehrerseminar zu Tondern ward in ein dänisches umgewandelt und dafür ein neues deutsches Seminar zu Eckernförde (1857) errichtet. Man suchte die studirende Jugend Schleswigs möglichst von der Landesuniversität Kiel abzuziehen und nach Kopenhagen zu lenken. Dazu wurde Schleswig mit dänischen Beamten, Geistlichen und Lehrern überschwemmt, und das ganze öffentliche Leben daselbst erhielt mehr und mehr ein dänisches Gepräge. Sogar die althergebrachten schleswigschen

Ortsnamen wurden auf der officiellen Generalstabskarte soweit möglich danisirt. Gleichzeitig wurde Schleswig-Holstein von den dänisch-gesammtstaatlichen Organisationen betroffen. Im Juli 1853 ward die dänische Zollgrenze (mit dem höheren dänischen Tarif und der Brennereisteuer) von der Eider an die Elbe vorgeschoben. Die schleswigschen und holsteinischen Bataillone wurden nach Dänemark, nationaldänische Truppen nach den Herzogthümern verlegt. Das dänische Münzsystem sollte mit aller Strenge durchgeführt werden. Doch scheiterte dieser Plan wenigstens in Holstein an dem passiven Widerstande der Bevölkerung und an den Verkehrsbeziehungen mit Hamburg und Lübek. Die den Herzogthümern versprochenen verfassungsmäßigen Rechte wurden ihnen nur in ganz ungenügender Weise gewährt. Die berathenden Provinzialstände, welche man darüber (1853—54) hörte, widerriethen die gemachten Vorlagen. Einzelne Abschnitte, die insbesondere die neue Ordnung des Gesammtstaats und der Erbfolge betrafen, waren der ständischen Berathung entzogen. Die Majorität der holsteinischen Ständeversammlung empfahl geradezu die Rückkehr zu dem vor 1848 bestandenen Absolutismus als das einzige Mittel, um ein „gedeihliches Zusammenbestehen" zwischen den einzelnen Theilen der Monarchie wiederherzustellen. Dennoch erfolgte die Publikation der unveränderten Verfassung für Schleswig 15. Febr. und für Holstein 11. Juni 1854. Darin fehlten das Steuerbewilligungsrecht und alle freiheitlichen Garantien. Die ständische Competenz, das Wahlrecht und das Petitionsrecht waren aufs Aeußerste beschränkt, dagegen der Administrativgewalt sehr ausgedehnte Befugnisse eingeräumt. In diesen Verfassungsurkunden war Schleswig als ein „unzertrennliches Zubehör der dänischen Krone", dagegen Holstein als ein „selbstständiger Theil der dänischen Monarchie" bezeichnet. Bei der verfassungsmäßigen Einrichtung des Gesammtstaats wurden die schleswigschen und holsteinischen Stände gar nicht gehört. Die Herzogthümer sahen sich in dem sog. Reichsrath unbedingt einer dänischen Majorität unterworfen, und zugleich wurden sie finanziell benachtheiligt, indem man ihre reichen Domänen und Domanialabgaben für den Gesammtstaat in Anspruch nahm, ohne daß das Königreich Dänemark in der Art etwas zum Entgelt geboten hätte.

§. 50. Unter solchen Verhältnissen konnte Schleswig-Holstein zu keiner wirklichen Beruhigung gelangen. Nach den ersten Jahren der Abspannung und Erschöpfung begann die Opposition gegen den Druck der herrschenden eiderdänischen Partei sich fast

gleichzeitig im Reichsrath und in den beiden Provinzialständeversammlungen zu regen. Im Ständesaal zu Itzehoe war man immer fast einstimmig; im Flensburger Ständesaal behauptete sich trotz aller Einschüchterung und Beschränkung der Wahlfreiheit fortwährend eine entschieden deutsche Majorität. Scheele, der als Minister für Holstein (1854–57) rücksichtslos schaltete, ward von den holsteinischen Provinzialständen wegen Verfassungsverletzung in Anklagestand versetzt. Der Proceß endigte mit einer Incompetenzerklärung des Kieler Oberappellationsgerichts, 1. Sept. 1856. In der nächsten Session zu Itzehoe versuchte die Regierung eine Verständigung, indem sie eine liberale Reform der holsteinischen Verfassung anbot. Die Stände wiesen dies zurück, so lange nicht „der gerechte Anspruch Holsteins auf Selbstständigkeit und Gleichberechtigung innerhalb der Gesammtmonarchie" befriedigt sei, 9. September 1857. Gleich darauf brachten Oesterreich und Preußen die sog. holstein-lauenburgische Sache wieder vor den deutschen Bund. Dieser veranlaßte zunächst König Friedrich VII. zu dem Patent vom 6. November 1858, wodurch die nicht mit den Ständen berathenen Abschnitte der holsteinischen Verfassung sowie auch die Gesammtstaatsverfassung für Holstein (und Lauenburg) aufgehoben ward, während die letztere für Schleswig unverändert fortbestehen blieb. Dagegen wurden die Vorschläge, welche die holsteinischen Stände 11. März 1859 behufs einer Reconstruction des Gesammtstaats machten, dänischerseits verworfen. Seitdem dauerten die Verhandlungen am Bundestage fort und zogen sich in die Länge, indem das Kopenhagener Kabinet durch Scheinconcessionen die seit 1858 wiederholt angedrohte Bundesexecution hinauszuschieben wußte. Die europäischen Mächte, besonders England, begannen jetzt sich in die dänisch-deutsche Frage einzumischen. Bei diesen internationalen Verhandlungen brachte Preußen zuerst auch die Verhältnisse Schleswigs wieder zur Sprache. Reichliches Material dazu lieferte die Adresse der schleswigschen Stände an den König vom 11. Febr. 1860, worin die Beschwerden des Herzogthums, namentlich die Unterdrückung der deutschen Nationalität ausführlich dargelegt waren. Diese Kundgebungen riefen um so strengere Repressivmaßregeln hervor. Der Minister für Schleswig, Wolfhagen, suchte auch das letzte, worin sich noch irgend eine Gemeinsamkeit Schleswig-Holsteins kundgab, zu beseitigen; selbst kirchliche, wissenschaftliche und landwirthschaftliche Vereine durften nicht mehr für beide Herzogthümer gemeinschaftlich sein. Die Unterzeichnung von

politischen Petitionen an die schleswigsche Ständeversammlung wurde mit Geld- und Freiheitsstrafen belegt. Das Ministerium für Holstein war seit Scheele's Rücktritt fortwährend mit dänisch geborenen Männern besetzt, da sich kein Eingeborner dazu bereit finden ließ. Das System blieb hier milder; doch die Holsteiner fühlten die Leiden Schleswigs herzlich mit. Große Erbitterung erregte namentlich das zweideutige Verhalten der dänischen Regierung gegenüber dem Provinziallandtag zu Itzehoe, März bis April 1861. In Folge davon lehnten die holsteinischen Stände sowohl die Behandlung einer angeblichen Budgetvorlage wie auch die Entwürfe zu einer neuen Gesammtstaats- und Provinzialverfassung entschieden ab. An eine Verständigung auf parlamentarischem Wege war seitdem nicht mehr zu denken. Auch die internationalen Verhandlungen über die dänisch-deutsche Frage verliefen ohne Resultat, nachdem sie das Unrecht und die Verblendung der dänischen Regierung vor den Augen Europa's dargelegt hatten.

§. 51. Unterdeß war Schleswig-Holstein von dem Umschwung berührt worden, welchen der Regierungsantritt des Prinz-Regenten, nachmals Königs Wilhelm I. in Preußen und ganz Deutschland hervorrief. Bisher hatte die Opposition der holsteinischen Stände, unter Führung des Barons Karl v. Scheel-Plessen, sich streng auf den Boden des Gesammtstaats beschränkt und die Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 als Grundlage festgehalten. Zuerst im Februar 1859 gingen bei der Ständeversammlung zahlreiche Petitionen ein, in welchen man diese aufforderte, auf das alte Landesrecht zurückzugreifen. Der Abgeordnete für Kiel, Advokat Theodor Lehmann (gest. 1862), setzte durch, daß in dem ständischen Bedenken vom 11. März 1859 die „altberechtigte legislative und administrative Verbindung Schleswig-Holsteins" wieder erwähnt wurde. Auch die Petitionsbewegung, welche 1860 an die schleswigschen Provinzialstände gerichtet war, ging von derselben Rechtsgrundlage aus, und diese Ständeversammlung protestirte in ihrer Adresse ausdrücklich gegen alle bisherigen und künftigen Maßregeln, die auf eine Lösung der verbindenden Verhältnisse zwischen Schleswig und Holstein abzweckten. Dann organisirte sich im Anschluß an den deutschen Nationalverein und unter Lehmann's Leitung eine nationale Partei, zu Kiel 13. Januar 1861, deren Programm außer dem alten Landesrechte den „Anschluß der Herzogthümer an das unter Preußens Führung centralisirte Deutschland" verlangte. Darauf hin ließ die dänische Regierung sofort Lehmann von der Advokaten-

praxis suspendiren und auch eine fiskalische Anklage wegen angeblichen Versuchs zum Hochverrath und Eidesbruchs gegen ihn einleiten; doch wurde er in beiden Instanzen freigesprochen. Unter Lehmann's Einfluß erklärten endlich die holsteinischen Stände in ihrem Bedenken vom 26. März 1861, daß „der wahre Friede dem Lande nicht wiederkehren werde, so lange nicht dem innigen Verlangen nach Wiederherstellung und zeitgemäßer Entwickelung der altberechtigten Verbindung Schleswig-Holsteins vollständig Genüge geschehen." Aber gleichzeitig hatte auch in Dänemark die nationalliberale (eiderdänische) Partei sich zu größerer Energie aufgeschwungen, und die Regierung ließ sich willig vorwärts drängen. Die Kopenhagener Presse betonte die Nothwendigkeit einer vollständigen „Aussonderung" Holsteins, während gleichzeitig die Verbindung zwischen Schleswig und Dänemark durch Gesetze und administrative Maßregeln immer enger geschürzt wurde. Große Fortificationen bei Düppel und am Dannewerk wurden in Angriff genommen, eiderdänische Demonstrationen in Schleswig hervorgerufen. Am Jahrestage der Schlacht bei Idstedt, 25. Juli 1862, ward auf dem Flensburger Kirchhofe mit großem Prunk das sog. Löwendenkmal enthüllt (demolirt 1864 und seit 1867 im Zeughause zu Berlin). Als dagegen die holsteinischen Stände in einer Adresse vom 18. Febr. 1863 abermals ihre Beschwerden vorbrachten und die Wiedervereinigung Schleswig-Holsteins als die einzig befriedigende Lösung betonten, verweigerte der königliche Landtagscommissar die Annahme dieses Aktenstücks. Nunmehr wandte sich die Versammlung mit einem Gesuch um Schutz der Rechte und Interessen Holsteins 19. März an den deutschen Bund. Noch rücksichtsloser wurden die schleswigschen Stände behandelt, indem der Landtagscommissar denselben sogar das Recht der Wahlprüfung bestritt. Die deutsche Majorität legte darauf ihr Mandat nieder, und die Versammlung mußte aufgelöst werden, Juli 1863. Die dänische Regierung war jetzt entschlossen, den äußersten Schritt zu thun. Bereits am 12. November 1862 hatte man für das Herzogthum Holstein eine sog. holsteinische Regierung (unter Aufsicht des betreffenden Ministeriums) angeordnet, die anfangs in Kopenhagen installirt, aber im nächsten Frühjahr nach Plön verlegt wurde. Dann folgte die königliche Bekanntmachung vom 30. März 1863, betreffend die Verfassungsverhältnisse Holsteins, welche die beschlossene „Aussonderung" thatsächlich vollzog. Das Herzogthum erhielt dadurch ein abgesondertes Bundescontingent und Militärbudget. Im Uebrigen sollte

es die Beiträge zu den Gesammtstaatsfinanzen unverändert fortbezahlen, ohne irgend welchen Einfluß auf die Gesammtstaatsverwaltung zu haben. Dies Patent rief natürlich große Unzufriedenheit hervor, weshalb die Regierung alle politischen Versammlungen in Holstein aufs strengste verbot. Endlich ward ein neues „Grundgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten Dänemarks und Schleswigs" am 29. Septbr. dem dänischen Reichsrath vorgelegt und am 13. November 1863 von demselben genehmigt, mit der Bestimmung, daß es am 1. Januar 1864 in Kraft treten solle. Dies Grundgesetz sollte die vollständige Verschmelzung anbahnen; es war die thatsächliche Incorporation Schleswigs, nur mit Vermeidung des Worts. Damit hatte Dänemark vollends die Vereinbarungen von 1851—52 zerrissen, ohne sich an den Bundesbeschluß vom 1. October 1863 zu kehren, welcher nach langen Zögerungen endlich das Executionsverfahren wegen Nichterfüllung bundesmäßiger Verpflichtungen bezüglich der Verfassungsverhältnisse Holsteins (und Lauenburgs) gegen den König-Herzog einleitete.

So war die Sachlage, als plötzlich und unerwartet König Friedrich VII. auf seinem Schlosse Glücksburg starb, 15. Novbr. 1863. Mit ihm erloschen die königliche Linie des oldenburger Hauses (Holstein-Glückstadt), welche einzig und allein ganz unzweifelhafte und unbestrittene Erb- und Herrscherrechte im gesammten Schleswig-Holstein gehabt hatte.

Viertes Buch.

Die Vereinigung Schleswig-Holsteins mit der preußischen Monarchie. (1863—67.)

§. 52. Nach dem Tode Friedrichs VII. trat der durch den Londoner Tractat von 1852 designirte Thronerbe, König Christian IX., auch in Schleswig-Holstein die Herrschaft an. Seine Familie, namentlich sein ältester Bruder Herzog Karl von Glücksburg, genoß in den Herzogthümern eine wohlverdiente Popularität, und zum Theil war man, namentlich in Schleswig, geneigt gewesen, auf den neuen König Hoffnungen zu setzen. Doch mit

der Sanctionirung des neuen Grundgesetzes für Dänemark-Schleswig, 18. Novbr., verscherzte Christian IX. hier alle Sympathien. Dem gegenüber erklärte, durch Patent aus Oelzig vom 16. Nov. 1863, der Erbprinz Friedrich Christian August von Augustenburg, gestützt auf die agnatische Erbfolgeordnung des oldenburger Hauses und auf das schleswig-holsteinische Staatsgrundgesetz von 1848, seinen Regierungsantritt als Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein und dessen Lostrennung von Dänemark. Der Erbprinz Friedrich konnte sich darauf berufen, daß er (allerdings erst nachträglich am 15. Januar 1859) gegen die neue dänische Thronfolgeordnung förmlich Protest erhoben hatte. Viel weniger angemessen erschien, daß dessen Vater, der Herzog Christian Karl Friedrich August von Augustenburg (gest. 1869), trotz der 1852 eingegangenen Verpflichtungen jetzt nochmals zu Gunsten seiner männlichen Nachkommenschaft auf die Erbfolge in Schleswig-Holstein Verzicht leistete. Indeß man sah in den Herzogthümern über solche Mängel und etwaige Unklarheiten des Augustenburgischen Erbrechts hinweg, um so mehr da keine anderweitige Handhabe zur Erlangung der nationalen Unabhängigkeit sich darbot. Deutschgesinnte Männer ohne Unterschied der Partei vereinigten sich zur Unterstützung des Erbprinzen. In Holstein verweigerte die Mehrzahl der Beamten den „binnen drei Tagen" geforderten Homagialeid für Christian IX. Die Mehrzahl der holsteinischen Ständemitglieder, zu Kiel 19. Novbr. und zu Hamburg 24. Nov., sowie auch die schleswig-holsteinische Ritterschaft, zu Kiel 27. Nov., riefen den deutschen Bund an um Schutz für das Recht des Landes und die legitime Erbfolge. In Schleswig, wo die Stimmung gedrückter war, kamen nur einzelne Eidesverweigerungen vor, welche mit sofortiger Absetzung bestraft wurden. Ueberhaupt wagte man hier, nach den früheren Erfahrungen, kaum noch auf deutsche Hülfe zu hoffen. Auch in Holstein war an einen thätlichen Widerstand gegen die faktische Herrschergewalt nicht zu denken; aber eine rührige Agitation, welche von dem Grafen Ludwig Reventlow (Kiel) und dem Advokaten Römer (Elmshorn) geleitet wurde, gewann durch Wort und Schrift immer weitere Kreise der Bevölkerung für den Gedanken einer Lostrennung von Dänemark. In Deutschland hatte inzwischen eine Volksbewegung begonnen, die auf einen deutschen Nationalkrieg zur Befreiung Schleswig-Holsteins hinarbeitete, aber bald wieder erlahmte. Der Erbprinz Friedrich hatte seine Residenz nach Gotha verlegt, wo er ein Kabinet (Samwer, Francke, Oberst du Plat) bildete,

auch finanzielle und militärische Vorkehrungen beginnen ließ. Er wurde von Baden, Braunschweig, den sächsischen Herzogthümern und anderen Kleinstaaten als Herzog anerkannt; aber die Mittelstaaten hielten sich zurück, und Oesterreich und Preußen erschienen ganz abgeneigt. Vorläufig blieb die Action dem deutschen Bunde überlassen, der am 28. November die holsteinische Stimme am Bundestag suspendirte und am 7. December die sofortige Execution in Holstein (und Lauenburg) beschloß, alles unter Vorbehalt seiner competenzmäßigen Entscheidung über die Successionsfrage. Mit der Vollstreckung wurden in erster Reihe Sachsen und Hannover beauftragt. Der königlich sächsische Geheimrath v. Könneritz und der hannoversche Geheimrath Nieper wurden zu Civilcommissaren des Bundes ernannt, während der sächsische Generallieutenant v. Hake den Oberbefehl über die Executionstruppen erhielt. Oesterreich und Preußen sollten die Reserve stellen.

§. 53. Abermals mischte sich jetzt die fremde Diplomatie in die deutsch-dänische Frage ein. Da Oesterreich und Preußen sich bereit erklärten, am Londoner Traktat festzuhalten, wenn Dänemark die Vorbedingungen desselben, nämlich die Vereinbarungen von 1851—52 ernstlich erfüllen wolle, so riethen England, Frankreich und Rußland in Kopenhagen dringend zum Widerruf des dänisch-schleswigschen Grundgesetzes vom 18. November. Aber die dänische Regierung wollte sich in Bezug auf Schleswig auch nicht zu der geringsten Concession herbeilassen. Nachgibiger war sie in Betreff Holsteins. Das Patent vom 30. März war bereits am 4. December aufgehoben. Man protestirte zwar gegen die Rechtsgültigkeit der Bundesexecution, beschloß aber, derselben keinen Widerstand entgegenzusetzen. Während die österreichische und preußische Reserve in Hamburg und Lübek stehen blieb, überschritten die Sachsen und Hannoveraner am 23. December die Grenze Holsteins und besetzten bis zum 31. December das ganze Herzogthum. Vor ihnen wichen die dänischen Truppen Schritt vor Schritt zurück und behielten nur das sog. Kronwerk von Rendsburg nebst einigen benachbarten Dorfschaften besetzt. Gleichzeitig ward die dänische Zolllinie von der Elbe an die Eider zurückverlegt. Die Bundescommissare, die ihren Sitz in Altona nahmen, erklärten die Regierung in Plön für aufgehoben und bestellten dafür eine sog. „herzogliche Landesregierung" in Kiel. Die königlich dänischen Insignien und Hoheitszeichen wurden allenthalben entfernt. Gleichzeitig benutzte die holsteinische Bevölkerung

ihre Freiheit zu lebhaften Demonstrationen. Nachdem schon eine Versammlung von holsteinischen Ständemitgliedern zu Hamburg 22. December in einer Eingabe an den Bundestag geradezu um Anerkennung des Herzogs Friedrich VIII. gebeten, wurde derselbe unmittelbar nach dem Abzuge der dänischen Truppen in Wandsbek 23. Decbr., Altona 24. Decbr. und vielen anderen Ortschaften als „rechtmäßiger Landesherr" von Schleswig-Holstein ausgerufen. Dasselbe geschah auf einer von etwa 15,000 Menschen besuchten „allgemeinen Landesversammlung" zu Elmshorn, 27. December. Zugleich wurde von hier eine Deputation nach Gotha abgeschickt, um den „Herzog" nach Holstein einzuladen. Am 30. December traf der Erbprinz Friedrich in Glückstadt ein und ging weiter nach Kiel, wo er mit Enthusiasmus aufgenommen wurde. Der Prinz, welcher sich ganz und gar von seinem Rathgeber Samwer leiten ließ, zeigte jedoch eine schwankende unentschlossene Haltung. Er ließ den Bundescommissaren erklären, daß er nur als „Privatmann" gekommen sei und dem deutschen Bunde in keiner Weise vorgreifen wolle. Auch seine Proclamation an das Volk vom 31. December 1863 war im gleichen Sinne gehalten. Dessenungeachtet nahm er unausgesetzt Adressen und Deputationen an, die ihn als Landesherrn begrüßten. Außerdem beschäftigte er sich mit Vorbereitungen für die künftige Organisation des holsteinischen Bundescontingents. Unter der Hand übten er und seine Rathgeber auch einen großen Einfluß auf die Mitglieder der Landesregierung. Gleichzeitig entstanden in den sog. schleswig-holsteinischen Vereinen und den Kampfgenossenvereinen neue politische Organe. Auch ward eine holsteinische Landesdeputation von 186 Mitgliedern mit einer Adresse an den Bundestag abgeschickt, welche 23. Januar 1864 in Frankfurt am Main eintraf und dann noch die Höfe von München 26. Januar und Dresden 30. Januar besuchte. Ihre Reise durch Deutschland glich einem Triumphzuge, hatte aber natürlich keinerlei praktische Resultate.

§. 54. Während das Herzogthum Holstein seine Wiedervereinigung mit Deutschland feierte, mußte Schleswig um so schwerer leiden. Fast die ganze dänische Armee hatte an der Eider und dem Dannewerk Stellung genommen. Aber bald schlug auch hier die Stunde der Befreiung. Da Dänemark hartnäckig die Wiederaufhebung des dänisch-schleswigschen Grundgesetzes verweigerte, so verbündeten sich Oesterreich und Preußen durch die Convention vom 16. Januar 1864 zu einer Occupation (Inpfandnahme) Schleswigs. Der deutsche Bund hatte 14. Jan.

seine Mitwirkung verweigert. Eine alliirte Armee unter dem Oberbefehl des preußischen Generalfeldmarschalls v. Wrangel, unter welchem Prinz Friedrich Karl von Preußen die preußischen Truppen, Feldmarschalllieutenant v. Gablenz das österreichische 6. Armeecorps befehligte, rückte in Holstein ein und überschritt am 1. Februar die Eider. Die Preußen, auf dem rechten Flügel, stießen zuerst bei Missunde 2. Febr. mit den Dänen zusammen und trafen dann Anstalt, um die Schlei bei Arnis und Cappeln zu überschreiten. Die Oesterreicher marschirten auf die Stadt Schleswig zu und kämpften zuerst bei Jagel und Oberselk, wo der sog. Königsberg (Königs Sigurds Hügel) am 3. Februar erstürmt wurde. Somit war die dänische Stellung am Dannewerk zugleich von vorn und in der Flanke bedroht, und man beschloß im dänischen Kriegsrath, dieselbe aufzugeben. In der Nacht vom 5. bis 6. Februar trat die dänische Armee unter Zurücklassung vieler Geschütze ꝛc. den Rückzug an, und das Gros erreichte glücklich die verschanzte Stellung bei Düppel. Am 6. Februar Morgens besetzten die Oesterreicher Schleswig und lieferten dem Feinde ein blutiges Rückzugsgefecht bei Oeversee, während die Preußen ohne Widerstand die Schlei überschritten. Am 7. Februar rückten die Alliirten in Flensburg ein. Das preußische combinirte Armeecorps unter Prinz Friedrich Karl nahm jetzt Stellung im Sundewitt, um gegen Düppel zu operiren. Die preußische Gardedivision und die Oesterreicher drangen nordwärts vor, um Nordschleswig von Feinden zu säubern, und besetzten schon 19. Febr. die jütländische Grenzstadt Kolding. Dagegen begann die dänische Flotte in den nächsten Wochen die Blokade der norddeutschen Küsten. Unterdeß war in Flensburg eine oberste Civilbehörde installirt worden, bestehend aus einem preußischen Commissar Freiherrn v. Zedlitz und einem österreichischen Commissar Graf Revertera (später Freiherr v. Lederer und zuletzt Freiherr Halbhuber von Festwill), welche im Namen der alliirten Mächte die Verwaltung des Herzogthums Schleswig übernahm. Man verbot den Gebrauch der königlich dänischen Insignien, beseitigte das dänische Münzsystem, schaffte das Verbot der schleswig-holsteinischen Tricolore ab, stellte den Zollverband Schleswig-Holsteins wieder her, genehmigte die Rückzahlung der von der schleswig-holsteinischen Anleihe herrührenden Communalschulden u. s. w. Eine Verordnung vom 19. Februar hob die sog. Sprachrescripte auf und führte in dem früheren Bereich die altherkömmliche deutsche Kirchen- und Schulsprache wieder ein; auch wurde

Deutsch wieder die allgemeine Amtssprache. Dagegen blieb das nördliche Schleswig selbstverständlich in dem ungestörten Gebrauche der dänischen Kirchen-, Schul- und Gerichtssprache, und alle Gesetze, Verordnungen u. s. w. werden daselbst in amtlicher dänischer Uebersetzung verkündigt. Gleichzeitig hatte die Civilbehörde alle politischen Vereine und Kundgebungen, namentlich in Betreff der Erbfolgefrage untersagt. Dennoch erfolgte in vielen Ortschaften des südlichen Schleswigs die förmliche Proclamirung des „Herzogs Friedrich VIII". Auch gingen Deputationen und Adressen zum Erbprinzen nach Kiel, und es wurden schleswig-holsteinische Vereine und Kampfgenossenvereine organisirt. Im Ganzen war aber die Betheiligung nur spärlich und weit geringer als in Holstein. Unmittelbar nach dem Abzuge der Dänen waren hier und da im südlichen Schleswig die Beamten, welche sich als Hauptwerkzeuge des dänischen Systems besonders verhaßt gemacht hatten, von der Bevölkerung vertrieben worden. Desgleichen entließ die Civilbehörde in nächster Zeit eine große Anzahl meist dänischgeborner Beamten und Geistlichen, theils wegen Widersetzlichkeit, theils weil ihnen die gesetzlichen Qualificationen fehlten, und Eingeborne traten an deren Stelle.

§. 55. Die Kriegsoperation der Alliirten, welche aus diplomatischen Rücksichten einige Zeit in Stockung gerathen war, wurde bald energisch wieder aufgenommen. Am 8. März begann von Kolding aus der Einmarsch in Jütland. Die preußische Gardedivision warf die Dänen nach Fridericia zurück, und die Oesterreicher nahmen Veile ein. In den nächsten Tagen, 10. bis 15. März, drangen die Alliirten bis zum Liimfjord vor, während die Dänen sich über den Salligsund nach der Insel Mors zurückzogen. In der Nacht des 15. bis 16. März setzten die Preußen von der holsteinischen Küste nach der Insel Fehmarn über, wo die dänische Besatzung überrumpelt und gefangen wurde. Ein Theil der preußischen Flotte unter Contreadmiral Jachmann bestand 17. März an der Ostküste von Rügen ein Seegefecht gegen ein weit überlegenes dänisches Geschwader. Inzwischen belagerte Prinz Friedrich Karl die dänische Düppelstellung, und nach einem furchtbaren Bombardement erstürmten die Preußen am 18. April die Düppeler Schanzen und den Sonderburger Brückenkopf. Nunmehr wurde ganz Jütland bis zum Liimfjord förmlich von den Alliirten occupirt; auch die Festung Fridericia ward, unter Zurücklassung eines großen Kriegsmaterials, von den Dänen 29. April geräumt. Zu Anfang Mai erschienen drei österreichische

Kriegsschiffe unter Contreadmiral Tegetthoff, denen sich im Texel einige kleinere preußische Fahrzeuge angeschlossen hatten, vor der Elbmündung und lieferten 9. Mai bei Helgoland dem dänischen Blokadegeschwader ein hitziges Treffen. In London war unterdeß am 25. April eine Conferenz zur Beilegung des deutsch-dänischen Conflicts eröffnet, woran sich die fünf Großmächte, der deutsche Bund, Dänemark und Schweden betheiligten. In Folge eines Beschlusses dieser Conferenz trat am 12. Mai eine Waffenruhe ein, auf Grundlage des militärischen Besitzstandes und unter Aufhebung der Blokade. Feldmarschall Wrangel legte jetzt das Obercommando der alliirten Armee nieder, das auf den Prinzen Friedrich Karl überging. Während dieser Zeit hatte die Volksbewegung in den Herzogthümern einen neuen Aufschwung genommen, da es galt, die von der Londoner Conferenz her drohende Gefahr einer Personalunion mit Dänemark zu bekämpfen. Unter anderm fand zu Rendsburg 8. Mai eine von 30000 Menschen besuchte „allgemeine Landesversammlung" statt, welche die „Unabhängigkeit Schleswig-Holsteins unter seinem rechtmäßigen Herzog Friedrich VIII." verlangte. Wirklich schienen die Aussichten für denselben einen Augenblick sehr günstig. Nachdem Dänemark auf der Londoner Conferenz den Vorschlag der Personalunion abgelehnt hatte, befürworteten Oesterrich, Preußen und der deutsche Bund am 28. Mai die Einsetzung des Erbprinzen Friedrich als Herzog. Obwohl Dänemark auch diesen Vorschlag entschieden verwarf, hätte derselbe nichtsdestoweniger von ernstlichen Folgen sein können. Allein es war bekannt, daß die preußische Regierung nach den großen für Schleswig-Holstein gebrachten Opfern ernstliche Zugeständnisse von dem künftigen Landesherrn verlangen wollte, und daß die öffentliche Meinung in Preußen damit einverstanden war. Auch die Führer der nationalen Partei im Lande selbst befürworteten einen engeren bundesstaatlichen Anschluß an Preußen. Aber der Einfluß der Rathgeber des Erbprinzen Friedrich, namentlich Samwers, der auf den deutschen Bund und Oesterreich seine Hoffnung setzte, überwog auch diesmal. Zwar reiste der Erbprinz 31. Mai nach Berlin, um mit dem König Wilhelm und dem Ministerpräsidenten von Bismarck zu verhandeln; aber er wollte sich hier zu keinerlei ernstlichen Concessionen in militärischer Hinsicht u. dgl. verstehen. Die Folge war, daß die preußische Politik nunmehr den Erbprinzen ganz und gar fallen ließ. Zunächst kam in London eine Theilung Schleswigs nach den Nationalitäten zur Sprache. Dagegen protestirten aber in Nord-

schleswig die Volksversammlungen auf Böghoved bei Hadersleben 6. Juni und zu Lygumkloster 21. Juni. Nachdem die Londoner Conferenz am 25. Juni unverrichteter Sache auseinandergegangen war, begannen Tags darauf die Kriegsoperationen wieder; Jütland wurde unter österreichisch-preußische Verwaltung gestellt und der preußische General Vogel von Falkenstein zum Gouverneur ernannt. Während die dänische Flotte die Blokade erneuerte, überschritten am 29. Juni die Preußen unter General Herwarth von Bittenfeld den Alsensund und eroberten die Insel Alsen. Die dänische Besatzung zog sich nach schweren Verlusten auf die Halbinsel Kekenis, theilweise auch über Norburg zurück und bewerkstelligte 30. Juni ihre Einschiffung. Am 10. Juli setzten die Preußen bei Aalborg über dem Limfjord, während auf dem linken Flügel die Oesterreicher über den Ottensund nach der Insel Mors vordrangen, ohne daß man noch auf dänische Truppen stieß. Somit war ganz Jütland in den Händen der Alliirten; sogar die Insel Fühnen schien bedroht. Auch die kleine dänische Küstenflotille, die sich bisher im schleswigschen Wattenmeer behauptet hatte, ergab sich 19. Juli dem alliirten Nordseegeschwader, und die nordfriesischen Inseln begrüßten österreichische Jäger als ihre Befreier. Jetzt endlich bat Dänemark um Frieden. Am 18. Juli wurde zu Christiansfeld eine vorläufige Waffenruhe (vom 20. an) abgeschlossen, und am 26. Juli begannen die Friedensconferenzen zu Wien. Hier wurden am 1. August die Friedenspräliminarien unterzeichnet, wodurch König Christian IX. alle seine Rechte auf Schleswig-Holstein (und Lauenburg) an Oesterreich und Preußen abtrat und versprach, deren weitere Dispositionen über diese Herzogthümer anzuerkennen. Dagegen bewilligten die deutschen Großmächte einen Waffenstillstand zunächst auf drei Monate, während dessen jedoch Jütland von den alliirten Truppen besetzt bleiben sollte.

§. 56. Die internationale Seite der schleswig-holsteinischen Frage war damit in der Hauptsache gelöset; aber desto größer wurden die anderweitigen Verwicklungen. Seit der formellen Beseitigung des Londoner Tractats von 1852 war neben dem Erbprinzen von Augustenburg als zweiter Prätendent der Großherzog Nikolaus Friedrich Peter von Oldenburg aufgetreten, dem Kaiser Alexander II. von Rußland als Chef der Linie Holstein-Gottorp (zu Kissingen 19. Juni 1864) alle seine Erbansprüche auf Schleswig-Holstein cedirt hatte. Der deutsche Bund hatte unter dem Drucke der beiden deutschen Großmächte auf eine selbstständige

Politik verzichten müssen. Schon längst lag ein von dem bayerischen Gesandten von der Pfordten verfaßter Ausschußbericht vor, der sich für das augustenburgische Erbrecht aussprach, und Bayern hatte 12. März einen entsprechenden Antrag gestellt, der aber nicht zur Abstimmung gelangte. Nichtsdestoweniger forderte der Bundestag, 7. und 21. Juli, beide Prätendenten auf, ihre Erbansprüche zu begründen, was demnächst beiderseits in ausführlichen Denkschriften geschah. Auch in Schleswig-Holstein erlitt die Autorität des Bundes schwere Niederlagen. Seit Anfang des deutsch-dänischen Krieges hatten alliirte Truppen aus militärischen Rücksichten Altona, Neumünster und Kiel besetzt gehalten. Tumultuarische Vorgänge zwischen preußischen und hannoverschen Soldaten in Rendsburg gaben die Veranlassung, daß die Preußen 21. Juli die Bundestruppen nöthigten, auch diese Festung zu räumen. Erst am 27. November wurden die Sachsen und Hannoveraner daselbst wieder zugelassen. Inzwischen hatten die Friedensverhandlungen zwischen Oesterreich, Preußen und Dänemark 25. August begonnen, und auf Grundlage der Präliminarien kam der Frieden zu Wien 30. October zum definitiven Abschluß. Dieser Friedensvertrag enthielt zunächst eine durchgreifende Gränzregulirung; es wurden nämlich die bisher dänische Enclave Mögeltondern (acht Kirchspiele) nebst der dänischen Insel Amrum und den dänischen Theilen der Inseln Föhr, Sylt und Röm mit Schleswig-Holstein vereinigt, wogegen die bisher schleswigsche Insel Arröe und zwölf Kirchspiele im äußersten Nordosten und Nordwesten des Landes (bei Kolding und Ripen) an das Königreich Dänemark fielen. Weiter wurde stipulirt, daß Schleswig-Holstein (und Lauenburg) von der dänischen Gesammtschuld 29 Mill. dänischer Thaler und überdieß die Rückerstattung der Kriegskosten an die deutschen Großmächte übernehmen sollte. Auch ward den Herzogthümern die Auslieferung ihrer in Kopenhagen befindlichen Archive sowie die (erst 1868 erfolgte) Rückgabe der während des Kriegs weggeführten Flensburger Alterthümersammlung zugesagt. Darauf erließ König Christian IX. unterm 17. November zwei offene Briefe an die Einwohner Schleswig-Holsteins (und Lauenburgs), worin er dieselben ihrer Pflicht und ihres Eides als Unterthanen oder Beamte entließ und von ihnen Abschied nahm. Die alliirten Occupationstruppen aber traten den Rückmarsch aus Jütland an, das bis zum 25. November vollständig geräumt war. Nunmehr forderte Preußen 29. November die Regierungen von Sachsen und Hannover auf, ihre Truppen aus Holstein (und Lauenburg)

zurückzuziehen, da die nur gegen die dänische Regierung verhängte Bundesexecution daselbst durch den Wiener Frieden gegenstandslos geworden sei. Hannover erklärte sich dazu bereit, während Sachsen an die Entscheidung des Bundes appellirte. Am 1. December stellten Oesterreich und Preußen beim Bundestage den förmlichen Antrag auf Beendigung des Bundesexecutionsverfahrens und Zurückziehung der Executionstruppen. Am 5. December ward dieser Antrag mit Stimmenmehrheit angenommen und binnen wenig Tagen war die Räumung bewerkstelligt. Am 7. December 1864 legten die Bundescommissare ihr Amt nieder und übergaben die Verwaltung Holsteins (und Lauenburgs) an die österreichisch-preußische Civilbehörde, welche demnächst die Regierung in Kiel aufhob und zum 1. Februar 1865 wieder nach alter Weise eine „schleswig-holsteinische Landesregierung" auf Schloß Gottorp bei Schleswig einsetzte.

§. 57. Seitdem lag die Entscheidung über die Zukunft Schleswig-Holsteins thatsächlich allein bei Oesterreich und Preußen. Wenn der Bundestag noch mehrmals einen Anlauf nahm, um sich zu Gunsten des Erbprinzen einzumischen, so hatte das keine andere Folge, als daß die Ohnmacht des deutschen Bundes sich aufs Klarste darlegte. Immer deutlicher gaben sich jetzt die Ziele der preußischen Politik kund. Auch die aus der Anwartschaft von 1517 erwachsenen Successionsrechte des brandenburgisch-preußischen Hauses wurden zur Sprache gebracht, und unterm 14. December 1864 erhielt das preußische Kronsyndikat den Auftrag, ein Rechtsgutachten über die vorliegenden sämmtlichen Ansprüche auf Schleswig-Holstein (und Lauenburg) zu erstatten. Acht Tage später, 22. December, richtete Baron Karl von Scheel-Plessen nebst 16 Genossen, ritterschaftliche Gutsbesitzer und Kaufleute, eine Adresse an den Wiener und Berliner Hof, welche den „engsten Anschluß" der Herzogthümer an die preußische Monarchie „unter Aufrechterhaltung einer den Eigenthümlichkeiten derselben entsprechenden Selbstständigkeit in Bezug auf die inneren Angelegenheiten" als wünschenswerth bezeichnete. Diese sogenannte Siebzehner-Adresse veranlaßte eine Gegendemonstration, die sogenannte Vierziger-Erklärung zu Kiel 15. Januar 1865, welche in den weitesten Kreisen der schleswig-holsteinischen und Kampfgenossen-Vereine Zustimmung fand. Man forderte darin die sofortige „Constituirung des schleswig-holsteinischen Staates unter Herzog Friedrich VIII."; von der nothwendigen Verständigung mit Preußen war keine Rede. Dem gegenüber vereinigte sich die nationale Partei unter

Führung des Grafen Ludwig Reventlow zu Rendsburg 12. Febr. über ein politisches Programm, worin alles Gewicht auf die bundesstaatliche Unterordnung der Herzogthümer unter die „Schutzmacht" Preußen gelegt war, während die Person des Erbprinzen ganz unerwähnt blieb. Seit dieser offenen Spaltung entbrannte in Schleswig-Holstein ein heftiger Parteikampf. Unterdeß beharrte Erbprinz Friedrich bei seiner abweisenden Haltung. Nachdem Preußen in der Depesche vom 22. Februar die Bedingungen formulirt hatte, unter denen es allein die selbstständige Constituirung der Herzogthümer gestatten könne, antwortete der Erbprinz mit einer an seinen Bevollmächtigten in Berlin, von Ahlefeld, gerichteten Denkschrift vom 31. März und suchte darin die preußischen Februarforderungen möglichst herabzumindern. Er und seine Räthe setzten alle ihre Hoffnung auf Oesterreich, das eben jetzt anfing, der preußischen Politik mit größerer Entschiedenheit entgegenzutreten. Namentlich versuchte das Wiener Kabinet die Verlegung der preußischen Marinestation von Danzig nach Kiel zu durchkreuzen. Ebensowenig gelang es den beiden Mächten, sich über die vielfach gewünschte Einberufung der schleswig-holsteinischen Stände zu vereinigen. Endlich formulirte eine österreichische Depesche vom 10. Juli das äußerste Maaß der an Preußen einzuräumenden Zugeständnisse, was allerdings weit hinter den preußischen Februarforderungen zurückblieb. Ein offener Bruch schien unvermeidlich; doch fand die Diplomatie noch einmal ein Auskunftsmittel, um das österreichisch-preußische Condominium in den Herzogthümern zu verlängern. Durch die Convention von Gastein 14. August wurde, unbeschadet der Fortdauer der durch den Wiener Frieden gemeinsam erworbenen Rechte, stipulirt, daß Oesterreich diese Rechte in Holstein, Preußen aber in Schleswig ausüben solle. Außerdem erhielt Preußen die Hoheit über den Kieler Hafen, das Mitbesatzungsrecht in Rendsburg, zwei Etappenstraßen durch Holstein u. s. w. Der schleswig-holsteinische Zollverband blieb fortbestehen, unter gleicher Theilung der Revenuen. Der Bundestag nahm die Notification von diesem Vertrage ohne Widerspruch hin, und die Demonstrationen, welche im Lande selbst wie auch auswärts gegen diese abermalige „Trennung" der Herzogthümer vorfielen, blieben natürlich ohne Wirkung. Bald darauf, 11. September 1865, erstattete das preußische Kronsyndikat das erforderte Rechtsgutachten. Dasselbe lief in der Hauptsache darauf hinaus, daß die auf dem Londoner Tractat von 1852 beruhende dänische Thronfolgeordnung auch in Schleswig-Holstein

Rechtskraft erlangt habe, und daß Preußen und Oesterreich, als Rechtsnachfolger des Königs Christian IX., nicht verpflichtet seien, Erbansprüche anderer Mitglieder des oldenburger Hauses anzuerkennen. Gegen den Erbprinzen von Augustenburg wurden insbesondere noch die von dessen Vater 1852 eingegangenen Verpflichtungen geltend gemacht.

§. 58. Am 15. September 1865 trat die durch den Gasteiner Vertrag geschaffene neue Ordnung ins Leben. Im Herzogthum Schleswig ward der General v. Manteuffel zum königlich preußischen Militär- und Civilgouverneur ernannt. Unter ihm fungirte der bisherige Civilcommissar v. Zedlitz als Regierungspräsident, und eine „schleswigsche Regierung" ward auf Schloß Gottorp installirt. Eine kräftige und wohlwollende Verwaltung führte in wenigen Monaten eine Beruhigung der Gemüther herbei, wozu die persönlichen Eigenschaften des Gouverneurs viel beitrugen. Im Herzogthum Holstein trat als kaiserlich österreichischer Statthalter der Feldmarschalllieutenant v. Gablenz ein, der seine Residenz in Kiel nahm; ihm war als Civiladlatus der Ministerialrath v. Hoffmann beigeordnet. Eine sog. „herzogl. holsteinische Landesregierung" ward in Kiel errichtet und mit entschiedenen Anhängern des Erbprinzen Friedrich besetzt, wie auch hier die augustenburgische Agitation ganz freien Spielraum behielt. In der ersten Zeit bestand jedoch ein nothdürftiges Einverständniß zwischen beiden Gouvernements. Als Erbprinz Friedrich am 14. October 1865 zum ersten Mal die Grenze Schleswigs überschritt und sich in Eckernförde landesherrliche Ehrenbezeigungen erweisen ließ, ward derselbe nicht nur preußischerseits im Wiederholungsfalle mit Verhaftung bedroht, sondern es erfolgte auch ein beiderseitiges Verbot, solche Prädicate und Attribute, welche nur den wirklichen Landesherren (Oesterreich und Preußen) gebührten, irgend jemandem anders beizulegen. Seit Anfang des Jahres 1866 trat indessen der Zwiespalt der beiden Mitbesitzer immer deutlicher hervor. Es handelte sich dabei nicht mehr allein um die Herzogthümer, sondern um die Oberherrschaft in Deutschland, und so mußten alle Vermittlungsversuche erfolglos bleiben. Nach einem gereizten Notenwechsel stellte das Wiener Kabinet am 1. Juni die definitive Entscheidung der schleswig-holsteinischen Frage dem deutschen Bunde anheim und ließ durch den Statthalter die holsteinischen Provinzialstände nach Itzehoe berufen. Eine preußische Depesche vom 3. Juni erklärte dies für einen Bruch der Gasteiner Convention. Am 6. Juni notificirte der

Gouverneur v. Manteuffel dem Statthalter v. Gablenz, daß er beauftragt sei, zur Wahrung der Rechte Preußens wieder in Holstein einzurücken und zunächst durch Besetzung einzelner Orte eine militärische Position zu nehmen. Darauf zog Gablenz am 7. Juni sich mit der holsteinischen Landesregierung nach Altona zurück und concentrirte daselbst die österreichischen Truppen. Auch Erbprinz Friedrich begab sich von Kiel nach Altona. An demselben Tage besetzten die Preußen Rendsburg und marschirten von da nach Itzehoe, wo das Zusammentreten der holsteinischen Provinzialstände durch militärische Maßregeln verhindert ward. Eine kleine preußische Kriegsflotille auf der Elbe schien den Rückzug der Oesterreicher zu bedrohen. Zugleich verkündigte eine Proclamation Manteuffels (aus Rendsburg, 10. Juni) die Auflösung der holsteinischen Landesregierung und die Ernennung des Barons Karl v. Scheel-Plessen zum königlich preußischen Oberpräsidenten für Schleswig-Holstein. Darauf nahm Gablenz durch Proclamation vom 11. Juni Abschied von den Holsteinern und erklärte, daß er, der Uebermacht weichend, das Land verlasse. Am 11. und 12. Juni gingen die österreichischen Truppen über die Elbe nach Harburg, denen der Erbprinz Friedrich folgte. Gleich darauf zogen die Preußen in Altona ein. Damit war von den Herzogthümern die Gefahr abgewandt, ein Schauplatz des Krieges zu werden. Das Land unterwarf sich ohne Widerstreben der neuen Autorität. Sogar als General v. Manteuffel unmittelbar nachher mit fast allen preußischen Truppen nach Hannover abrückte, ward die Ruhe nirgends gestört. Eine letzte Proclamation des Erbprinzen Friedrich (aus Liebenstein, 17. Juni) machte wenig Eindruck, und die dynastische Frage trat in den Hintergrund zurück, als beim wirklichen Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Preußen und Oesterreich das protestantische Bewußtsein Schleswig-Holsteins lebendig wurde.

§. 59. Der Krieg von 1866 entschied auch über das Schicksal der Herzogthümer. Oesterreich trat durch den Friedensvertrag zu Prag 23. August 1866 (Artikel V) seine im Wiener Frieden erworbenen Rechte an die Krone Preußen ab, mit der Maßgabe, daß die Bevölkerungen der nördlichen Distrikte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an das Königreich Dänemark abgetreten werden sollen. Doch sind die deshalb angeknüpften Verhandlungen zwischen der preußischen und der dänischen Regierung ohne Resultat geblieben. Am 27. Septbr.

1866 kam ein Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg zu Stande, wodurch Großherzog Nikolaus Friedrich Peter die ihm übertragenen Erbansprüche der Linie Holstein-Gottorp zu Gunsten des preußischen Königshauses aufgab. Dafür erhielt er, außer einer Summe von 1 Million Thaler, das holsteinische Amt Ahrenshök und einige anstoßende kleine Distrikte, welche 19. Juni 1867 an das oldenburgische Fürstenthum Lübek überliefert wurden. Schon vorher hatte (in Gemäßheit des Annexionsgesetzes vom 24. December 1866 und des königlichen Besitznahmepatents vom 12. Januar 1867) die förmliche Einverleibung der Herzogthümer in die preußische Monarchie am 24. Januar 1867 stattgefunden. Am 15. November 1867 wurde Schleswig-Holstein (nebst den enclavirten Distrikten; doch Altona und Wandsbek, wie früher ausgenommen) auch dem deutschen Zollverein einverleibt. Endlich, in dem glorreichen Kriege gegen Frankreich, der die Wiederaufrichtung des deutschen Reiches 18. Januar 1871 veranlaßte, hat unser Volksstamm Gelegenheit gehabt, sich als lebenskräftiges Glied der preußischen und deutschen Volksgemeinschaft zu bethätigen.

Anhang.

Uebersichtliche Geschichte der nordelbingischen Kleinstaaten.

(Im Anschluß an das erste Buch, §. 16.)

I. Das Herzogthum Lauenburg.

§. **60.** Das Herzogthum Sachsen-Lauenburg, wozu auch das Amt Neuhaus, einige kleine Distrikte südlich von der Elbe und das Land Hadeln gehörten, ward über vier Jahrhunderte lang von der Nachkommenschaft des Herzogs Johann (gest. 1285) beherrscht. Zwischen seinen Söhnen fand eine Landestheilung statt; doch die Bergedorfer Linie erlosch schon 1401, worauf das Land wieder unter einer Herrschaft vereinigt wurde. Das Amt Bergedorf ging 1420 an die Hansestädte Hamburg und Lübek verloren. Andere Distrikte wurden mit Vorbehalt des Wiederkaufsrechtes veräußert; z. B. die Stadt und Vogtei Mölln 1359 an Lübek, das Amt Steinhorst 1575 an Holstein. So war das

lauenburgische Gebiet äußerst beschränkt, und die Herzoge erschöpften ihre Kräfte in Fehden mit den Nachbarn und auswärtigen Kriegszügen. Bemerkenswerth ist die Erbauung des Stecknitz-Kanals (1391—98), welcher die Elbe mit der Trave verbindet. Die Einführung der lutherischen Reformation zog sich sehr in die Länge und fand erst ihren Abschluß unter Herzog Franz II. durch die Kirchenordnung von 1585. Während des dreißigjährigen Krieges hatte Sachsen-Lauenburg viel zu leiden. Auch dienten mehrere Söhne des Herzogs Franz II. (gest. 1619) im kaiserlichen Heer und traten zum Katholicismus über. Einer von diesen, Julius Heinrich, gelangte später zur Regierung (1656 bis 1665); jedoch weder er noch sein katholisch erzogener Sohn Julius Franz (1666—89) störten das Glaubensbekenntniß des Landes. Ueber den Besitz der Stadt und Vogtei Mölln kam es zu einem langwierigen Proceß beim Reichskammergericht, und Lübek mußte zunächst 1683 die Stadt Mölln gegen Erstattung der Pfandsumme herausgeben. Wegen der übrigen Streitpunkte erfolgte erst 1747 ein Vergleich, wodurch die Grenze zwischen Sachsen-Lauenburg und Lübek definitiv geregelt wurde. Auch das Amt Steinhorst ward 1737—39 eingelöset und wieder mit Sachsen-Lauenburg vereinigt.

Mit dem Tode des Herzogs Julius Franz 1689 erlosch die askanische Dynastie. Da verschiedene Fürstenhäuser Anhalt, Braunschweig-Lüneburg, Meklenburg, Sachsen u. s. w. jetzt Erbansprüche erhoben, so verfügte der Kaiser Leopold I. eine Sequestration des Herzogthums. Doch Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Celle setzte sich sofort gewaltsam in Besitz. Die Ritter- und Landschaft erkannte ihn als Landesherrn an, und die Verfassung ward durch den sog. Landes-Receß von 1702 neugeordnet. Als Georg Wilhelm 1705 starb, fiel Sachsen-Lauenburg an seinen Neffen, den Kurfürsten Georg I. von Hannover, der 1714 auch den britischen Thron bestieg. Seitdem theilte das Herzogthum die Schicksale Hannovers. Es wurde 1803 von den Franzosen, 1805 von den Preußen und 1806 wieder von den Franzosen in Besitz genommen. Napoleon ließ das Ländchen zuerst als Krondomäne verwalten und incorporirte es darauf 1810 dem französischen Kaiserreich (Departement der Elbmündung). Nach der Schlacht bei Leipzig 1813 kam es wieder unter hannoversche Herrschaft, wurde aber auf dem Wiener Congreß 1815 an Preußen und von diesem an Dänemark tauschweise abgetreten. Nur das Amt Neuhaus, das Land Hadeln und die anderen Distrikte südlich von der Elbe blieben bei Hannover.

Die förmliche Uebergabe des Herzogthums, das fortan ausschließlich den Namen „Lauenburg" führte, an die Krone Dänemark erfolgte erst 26. Juli 1816. Zugleich trat der neue König-Herzog Friedrich VI. auch für Lauenburg dem deutschen Bunde bei. Die dänische Staatsgewalt behandelte das Ländchen in finanzieller Hinsicht gewissermaßen als Krondomäne, insofern der jährliche Ueberschuß in die dänische Gesammtstaatskasse floß. Im Uebrigen erfuhr Lauenburg eine milde Regierung, und die provinziellen Eigenthümlichkeiten blieben geschont. Auch die nach Beseitigung des sog. Staatsgrundgesetzes von 1849 octroyirte neue Verfassung vom 20. December 1853 schloß sich an die Bestimmungen des Landes-Recesses von 1702 an. Die Folge war, daß die Lauenburger sich bei dem nationalen Widerstande der Schleswig-Holsteiner gegen die dänische Herrschaft niemals ernstlich betheiligten. Als König Friedrich VII. starb, meldeten sowohl der Erbprinz Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg wie auch die Fürstenhäuser Anhalt, Meklenburg und Sachsen ihre vermeintlichen Ansprüche auf das Herzogthum bei dem deutschen Bundestage an, 21. November 1863. Im nächsten Monat wurde Lauenburg von den Bundes-Executionstruppen (Sachsen und Hannoveranern) besetzt. Nach dem zweiten schleswig-holsteinischen Kriege mußte der dänische König Christian IX. im Frieden zu Wien, 30. October 1864, seine Rechte auf Lauenburg an Oesterreich und Preußen abtreten, und der österreichische Kaiser Franz Joseph überließ durch den Vertrag von Gastein, 14. August 1865, seinen Antheil an den erworbenen Rechten gegen eine Geldzahlung ($2\frac{1}{2}$ Millionen dänischer Thaler) an die preußische Krone. Darauf nahm König Wilhelm I. durch Patent vom 13. September das Herzogthum in Besitz und empfing zu Ratzeburg 26. September 1865 persönlich die Erbhuldigung der Ritter- und Landschaft. Nach der Auflösung des deutschen Bundes 1866 ward Lauenburg dem Norddeutschen Bunde und 1868 dem deutschen Zollverein einverleibt. Seit der Wiederherstellung des deutschen Reiches trägt der König-Herzog die Kaiserkrone. Ob das kleine Land seine Reichsunmittelbarkeit behaupten oder in das Königreich Preußen aufgehen wird, ist noch immer nicht entschieden.

Die Bewohner Lauenburgs sind durchweg von niedersächsischer Abstammung, und von der vormaligen wendischen Bevölkerung ist kaum eine Spur zu erkennen. Die Leibeigenschaft bestand hier niemals, sondern die Bauern waren zu allen Zeiten persönlich frei. Doch haben sie an ihren Meierhöfen nur ein beschränktes

Eigenthumsrecht, während das Obereigenthum der Gutsherrschaft oder der Landesherrschaft zusteht. Ebenso sind noch viele Rittergüter landesherrliche Lehen. Das durch den Receß von 1871 ausgeschiedene Domanium hat Wilhelm I. dem Reichskanzler Fürsten Bismarck als Dotation übereignet. Das gegenwärtige Wappen Lauenburgs zeigt einen silbernen Pferdekopf im rothen Felde innerhalb einer schwarz-weißen Einfassung.

II. Das Fürstenthum Ratzeburg.

§. 61. Das Bisthum Ratzeburg galt als ein reichsunmittelbares Hochstift, seit Kaiser Friedrich II. selbst 1236 dem Bischof Peter die Belehnung ertheilte. Nichtsdestoweniger machten die Herzoge von Sachsen-Lauenburg ihre Ansprüche auf die Oberhoheit ꝛc. wiederholt geltend, wogegen die Bischöfe bei den benachbarten Herzogen von Meklenburg Unterstützung suchten und fanden. Anstatt des bischöflichen Hauses zu Ratzeburg wurde allmählich das Schloß zu Schönberg die beständige Residenz der Bischöfe. Der letzte katholische Bischof, Christoph von der Schulenburg, resignirte 1554 mit Zustimmung des Domkapitels, zu Gunsten des Herzogs Christoph von Meklenburg. Dieser regierte das Bisthum als Administrator bis 1592 und führte daselbst die lutherische Reformation ein. Ihm folgte im Amt sein jüngerer Bruder, Herzog Karl von Meklenburg (1592—1610). Aber 1596 bewog der Herzog August von Braunschweig-Lüneburg-Celle das Kapitel, ihn zum Coadjutor zu erwählen, und nach Karls Tode 1610 gelangte er zum Besitz, obwohl die Herzoge von Meklenburg mit gewaffneter Hand sich dem widersetzten. Nun kam es zu einem Vertrage, 1611—12, demgemäß künftig die beiden Häuser Meklenburg und Braunschweig-Lüneburg als Erbschutzherren des Hochstiftes gelten und abwechselnd immer einer von ihren Prinzen zum Bischof gewählt werden sollte. Hiernach folgte auf Bischof August (1610—36) der minderjährige Herzog Gustav Adolf von Meklenburg-Güstrow, der aber schon nach zwölf Jahren resigniren mußte. Denn im westfälischen Frieden 1648 ward das Bisthum säcularisirt und als erbliches Fürstenthum dem Herzog Adolf Friedrich I. von Meklenburg-Schwerin übertragen. Endlich durch den Theilungsvergleich von 1701 kam Ratzeburg an Adolf Friedrichs jüngeren Sohn, Herzog Adolf Friedrich II., welcher der Stammvater des Hauses Meklenburg-Strelitz wurde.

Das Fürstenthum Ratzeburg theilte seitdem die Schicksale Meklenburgs, ist jedoch niemals in Meklenburg incorporirt und nimmt an der meklenburgischen Verfassung keinen Antheil. Es hatte überhaupt keinerlei Landesvertretung, bis endlich 6. Novbr. 1869 eine landständische Verfassung octroyirt wurde. Von der (lauenburgischen) Stadt Ratzeburg gehören nur die Domkirche nebst dem sog. Domhof zum Fürstenthum Ratzeburg. Das Wappen zeigt im rothen Felde ein schwebendes silbernes Kreuz, bedeckt mit einer offenen Krone.

III. Das Fürstenthum Lübek.

§. **62.** Das Bisthum Lübek behauptete seine Reichsunmittelbarkeit gegen die Ansprüche der Herzoge von Sachsen, und Kaiser Rudolf I. von Habsburg ertheilte 1274 dem Bischof Johann III. die Belehnung. Jedoch der in Wagrien belegene Landbesitz des Bischofs, des Lübeker Domkapitels und des 1309 gestifteten Collegiatstifts zu Eutin blieben unter der holsteinischen Landeshoheit. Allmählich wurde Eutin die beständige Residenz der Bischöfe, und sie kamen nur gelegentlich nach Lübek, namentlich um die Kirchenfeste im Dom zu feiern. In Folge der Reformation ging die geistliche Gerichtsbarkeit in Wagrien und Stadt Lübek verloren, und der Bischof Eberhard von Holle (1561—86) führte endlich im Hochstift selbst das lutherische Glaubensbekenntniß durch. Derselbe verweigerte zuerst 1564 und 1568 den holsteinischen Landesherren die herkömmliche Huldigung und nahm die Reichsunmittelbarkeit auch für die wagrischen Besitzungen des Hochstifts in Anspruch. Nach Eberhards Tode wählte das Domkapitel 1586 den nachmals regierenden Herzog Johann Adolf von Schleswig-Holstein-Gottorp zum Bischof, und dieser dankte 1607 ab zu Gunsten seines jüngeren Bruders Johann Friedrich (zugleich Erzbischof von Bremen, gest. 1634). Um so leichter wurde der Anspruch auf vollständige Reichsunmittelbarkeit durchgesetzt. Im Jahre 1616 erschien zum letzten Mal ein Abgeordneter des Domkapitels auf dem holsteinischen Landtage; doch hat Holstein auf seine Hoheitsrechte niemals förmlich verzichtet. Auf Johann Friedrich folgte sein Brudersohn Johann (Hans) als Bischof, 1634—55. Bei den westfälischen Friedensverhandlungen war auch die Rede davon, das Bisthum Lübek zu säcularisiren; aber der Bischof Johann und sein Bruder, Herzog Friedrich III. von Holstein-Gottorp, wußten diese Gefahr abzuwenden, so daß das Hochstift

im westfälischen Frieden 1648 als ein reichsunmittelbares lutherisches Bisthum anerkannt wurde. Dagegen verpflichtete sich das Domkapitel vertragsmäßig 1647, sechs Bischöfe nach einander aus dem Hause Holstein-Gottorp zu erwählen. Es succedirten demgemäß die Bischöfe Christian Albrecht 1655—66 (nachmals regierender Herzog von Holstein Gottorp, gest. 1694); August Friedrich 1666—1705; Christian August 1705—26; Karl 1726—27; Adolf Friedrich 1727—50 (seit 1751 König von Schweden, gest. 1771); Friedrich August 1750—85. Das dänische Königshaus (Holstein-Glückstadt) versuchte inzwischen das Haus Holstein-Gottorp aus dem Bisthum zu verdrängen. Eine Partei im Domkapitel erwählte 1701 den dänischen Prinzen Karl, Bruder des Königs Friedrich IV., zum Coadjutor; doch mußte dieser sich 1706 mit einer Pension abfinden lassen. Nachmals ward 1756 der dänische Prinz Friedrich, Stiefbruder des Königs Christian VII., zum Coadjutor erwählt; aber er resignirte 1773, in Folge des dänisch-russischen Tausch-Tractats (vgl. §. 38), durch den Bischof Friedrich August von Lübek auch das Herzogthum Oldenburg erhielt. Nach Friedrich Augusts Tode 1785 folgte sein Bruderson Peter Friedrich Ludwig als Bischof von Lübek und übernahm gleichzeitig für seinen geisteskranken Vetter Peter Friedrich Wilhelm (gest. zu Plön 1823) die Landesadministration des Herzogthums Oldenburg. Durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 wurde das Bisthum Lübek (nebst dem Lübeker Domkapitel und dem Eutiner Collegiatstift) säcularisirt und als erbliches Fürstenthum dem bisherigen Bischofe übertragen. Doch wurden der Bischofshof und die Domkapitelsgebäude in Lübek nebst einigen innerhalb des Stadtgebiets belegenen Besitzungen des Kapitels 1804 an die Stadt Lübek überlassen.

Das Fürstenthum Lübek ward 1813 von den Dänen und Franzosen besetzt, aber nach kurzer Zeit durch die alliirten Truppen befreit. Seit 1823 Peter Friedrich Ludwig auf dem oldenburgischen Thron succedirte, gehört das Fürstenthum zum Großherzogthum Oldenburg, mit dem es durch gemeinschaftliche Erbfolge und Verfassung zu einem untheilbaren Staate vereinigt ist. Auf Herzog Peter Friedrich Ludwig (gest. 1829) folgten dessen Sohn und Enkel, die Großherzoge Paul Friedrich August (gest. 1853) und Nikolaus Friedrich Peter. In Folge von Verträgen zwischen Oldenburg und Dänemark trat das Fürstenthum Lübek 1839 dem holsteinischen Zollsystem bei; auch fand 1842 ein gegenseitiger Austausch von Enclaven statt. Endlich überließ König Wilhelm I.

von Preußen 1867 das holsteinische Amt Ahrensbök und einige benachbarte kleine Distrikte an den Großherzog Peter von Oldenburg. Dadurch wurde das ursprünglich sehr zerstückelte Fürstenthum Lübek vollends zu einem wohlabgerundeten Ganzen. Das Wappen zeigt im blauen Felde ein schwebendes, mit einer Bischofsmütze bedecktes goldenes Kreuz.

Im holsteinischen Kreise Oldenburg, unter holsteinischer Landeshoheit liegen die sog. holstein-gottorpischen, jetzt großherzoglich oldenburgischen Fideicommißgüter. Dieselben bestehen aus einem älteren Fideicommiß, gestiftet 1654 durch Bischof Johann von Lübek, und einem jüngeren Fideicommiß, errichtet 1769. Seitdem sind mehrere benachbarte Allodialgüter hinzugekauft. Nutznießer ist der jedesmalige regierende Großherzog von Oldenburg.

IV. Die freie und Hanse-Stadt Lübek.

§. 63. Die freie Reichsstadt Lübek einigte sich 1230 mit dem Bisthum Ratzeburg über ihre Ostgrenze. Nach der holsteinischen Seite hin wurde das Stadtgebiet allmählich durch verschiedene Landkäufe, namentlich von Travemünde 1320—29, vergrößert. Soweit nicht die Flüsse Trave, Wakenitz und Stecknitz die Grenze bildeten, ward zum Schutz ein Grenzwall nebst Graben (Landwehr und Landgraben) angelegt. Außerdem erwarben lübekische Patrizierfamilien und milde Stiftungen ausgedehnte Besitzungen in Holstein (die sog. Lübschen Güter und Stadtstiftsdörfer). Auch hier eignete die Stadt Lübek sich die Ausübung von Hoheitsrechten an, bis seit 1667 die holsteinische Landeshoheit wieder geltend gemacht wurde. Erst durch die Verträge mit Dänemark 1802 und mit dem Fürstenthum Lübek 1804 ward definitiv die Westgrenze des reichsstädtischen Gebiets geregelt und der alte Streit um die Lübschen Güter und Stadtstiftsdörfer beigelegt. Eine Anzahl davon kam unter die Hoheit der Stadt Lübek, während die übrigen noch heutzutage theils unter fürstlich lübekischer, theils unter holsteinischer Landeshoheit stehen. Zeitweilig sind auch einzelne Städte und Distrikte in Schleswig-Holstein und Dänemark an Lübek pfandweise und auf Wiederkauf überlassen, aber dann wieder eingelöset. Am längsten standen die Inseln Fehmarn (1437—90) und Bornholm (1525—76) unter lübekischer Pfandherrschaft. Ebenfalls von den 1359 angekauften Besitzungen in Lauenburg (Stadt und Vogtei Mölln) behielt die

Stadt 1747 nur den kleinsten Theil. Das 1420 erworbene Condominium über das Amt Bergedorf ward 1868 zu Gunsten Hamburgs aufgegeben.

Das in Lübek ausgebildete Stadtrecht gelangte schnell zu großem Ansehen und ward (seit 1235) häufig auf holsteinische und andere benachbarte Städte, außerdem namentlich auf die Städte in Livland u. s. w. übertragen. Für alle diese mit dem sog. Lübschen Recht bewidmeten Städte galt während des Mittelalters der Lübeker Rath als Oberhof, von dem man sich in schwierigen Fällen Rechtsbelehrung zu erbitten pflegte. Auch der Münzfuß Lübeks, das Lübsche Geld, ward weit und breit gültig.

Die Geschichte Lübeks ist mit der Geschichte der deutschen Hansa unzertrennlich verbunden. Das gothische Wort „Hansa" bedeutet ursprünglich eine Schaar von Kriegern, eine Kameradschaft. Dann ward es angewendet auf kaufmännische Verbindungen, besonders auf jene Gesellschaften von deutschen Kaufleuten im Auslande, die sich zu gegenseitigem Schutz und Beistand zusammenthaten und in gemeinsamen Factoreien ihren Handel trieben. Solche reichprivilegirte deutsche Kaufmannshöfe gab es schon im 12. Jahrhundert zu London, Brügge (in Belgien), Wisby (auf der schwedischen Insel Gothland) und Groß-Nowgorod; später kam namentlich das hanseatische Comtoir zu Bergen (in Norwegen) hinzu. Gleichzeitig wurden in verschiedenen Gegenden Deutschlands Bündnisse zwischen den benachbarten Städten abgeschlossen, um in ihrem Umkreis den Handel und Wandel gegen die allgemeine Raub- und Fehdelust zu beschützen. Z. B. Lübek und Hamburg verbündeten sich 1241, um die Handelsstraße durch Holstein und den Elbstrom sicher zu halten; ebenso vereinigten sich Lübek, Rostock und Wismar 1259 zur gemeinsamen Bekämpfung der Seeräuber. Auch wenn den deutschen Kaufleuten im Auslande Unrecht geschah, nahmen die verbündeten Städte sich der Sache an und versuchten, entweder durch Unterhandlungen oder mit Waffengewalt denselben Genugthuung zu verschaffen. Seekriege sind jedoch nur gegen die skandinavischen Staaten (Dänemark, Schweden, Norwegen) geführt worden. Zuerst gegen Norwegen 1284—85, in dem die fünf wendischen Städte Lübek, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald mit Hülfe der Stadt Riga und der Deutschen einen vortheilhaften Frieden erkämpften. Der dänische Krieg 1361—70 veranlaßte durch die Zerstörung

von Wisby 1361 und andere Gewaltmaßregeln den größten und erfolgreichsten Hansakrieg. Nach einer alten Ueberlieferung erhielt Waldemar Fehdebriefe von 77 Hansestädten, theils von der Nordsee- und Ostseeküste, theils aus dem inneren Deutschland. In den Friedensschlüssen mußten sowohl Dänemark 1370 wie auch das verbündete Norwegen 1376 Schadenersatz und Erweiterung der Handelsprivilegien bewilligen. Gleichzeitig erlangte Herzog Albrecht von Meklenburg mit hanseatischer Hülfe den Thron Schwedens und bezahlte dafür 1368 mit einem großen Handelsprivilegium. Die deutsche Hansa beherrschte nunmehr die Ostsee und den ganzen Handel des nördlichen Europas und vermochte die allgemeinen Handelsinteressen im Auslande kräftig zu wahren. Der Vorort dieses Städtebundes war Lübek, wo die Bundesversammlungen (Hansetage) abgehalten wurden; dafür hatte diese Stadt auch immer den größten Theil der Lasten und Kosten zu tragen. Zu einer geregelten Bundesverfassung ist es niemals gekommen.

Seit die drei skandinavischen Reiche durch die Kalmarische Union 1397 vereinigt waren, unterstützte die Hansa regelmäßig die Schweden und die Schleswig-Holsteiner in ihren Freiheitskämpfen gegen die dänischen Unionskönige. Ein langwieriger und schwerer Krieg gegen den König Erich (von Pommern) 1426—35 endigte mit dem rühmlichen Frieden zu Wordingborg, der auch die Vereinigung Schleswig-Holsteins sicherstellte. In diesem Kriege hatten jedoch nur die wendischen Städte nebst Hamburg und Lüneburg ernstlich mitgekämpft; die niederländischen Städte sagten sich förmlich von der Hansa los, und die übrigen Bundesglieder blieben unthätig. Ueberhaupt zogen sich im 15. Jahrhundert die meisten deutschen Binnenstädte, die an dem Seehandel kein unmittelbares Interesse hatten, allmählich von der Hansa zurück. An dem Krieg gegen König Hans 1509—12 betheiligten sich nur die wendischen Städte und Lüneburg; an dem Krieg gegen König Christian II. 1522—23 nur die wendischen Städte und Danzig. Christian II. ward verjagt und die Kalmarische Union definitiv aufgelöset, während Lübeks Bundesgenossen, König Friedrich I. in Dänemark und Norwegen, Gustav Wasa in Schweden, die erledigten Throne bestiegen. Das war der letzte glänzendste Erfolg der Hansa. Als es das nächste Mal zum Kriege kam (die sog. Grafenfehde 1534—36), hatten die Verhältnisse sich vollständig verändert. König Christian III., der über Dänemark, Norwegen und Schleswig-Holstein herrschte, und König Gustav von Schweden waren

verbündet. Dagegen standen die wendischen Städte allein und wurden gleichzeitig im Innern durch religiöse und politische Parteiungen zerrüttet. So ging die Ostseeherrschaft verloren, und man mußte froh sein, im Frieden nur einen Theil der früheren Privilegien als Gnadengeschenk wieder zu erlangen. Daran konnte der letzte Krieg, den die Stadt Lübek als Bundesgenossin Dänemarks 1563—70 gegen Schweden führte, nichts mehr ändern. Auch der Ostseehandel der wendischen Städte nahm immer mehr ab, seit die Holländer und Engländer ihnen überall im nördlichen Europa Concurrenz machten. Der dreißigjährige Krieg, welcher überhaupt die Blüthe des deutschen Städtewesens vernichtete, gab der Hansa den Todesstoß. Auf dem letzten Hansetage 1629 übertrug man den Städten Lübek, Bremen und Hamburg, soweit möglich das allgemeine Beste zu wahren. Diese schlossen zu dem Zweck 1630 ein engeres Bündniß, das 1641 erneuert wurde, und haben seitdem eine gemeinsame Handelspolitik beobachtet. Sie führen allein den Namen der „drei Hansestädte" bis auf die Gegenwart fort.

Danach erhielt das zum deutschen Freiheitskrieg 1813 in Lübek, Bremen und Hamburg ausgerüstete Freicorps den Namen hanseatische Legion, und eben damals wurde als gemeinschaftliches Feldzeichen das hanseatische Kreuz (roth im weißen Felde) angenommen. Auch in dem Krieg zwischen Deutschland und Frankreich 1870—71 haben die sog. hanseatischen Regimenter der preußischen Armee dem alten Namen Ehre gemacht.

Seit Auflösung der Hansa hatte Lübek seine politische Bedeutung verloren, behielt jedoch immer einen ansehnlichen Antheil am Ostseehandel. Die Entwickelung der städtischen Verfassung kam zum Abschluß durch den sog. Bürger-Receß von 1669, der bis 1848 in Gültigkeit blieb. Wenige Monate nach der Auflösung des deutschen Reichs, im November 1806 suchte der preußische General Blücher eine Zuflucht in Lübek; aber die Stadt ward gleich darauf von den Franzosen erstürmt und seitdem besetzt gehalten, sogar 1810 dem französischen Kaiserreich (Departement der Elbmündung) einverleibt. Im März 1813 wurde Lübek von den Franzosen geräumt, aber im Juni wieder besetzt und erst im December 1813 durch den Einmarsch der alliirten Truppen befreit. Darauf trat die freie und Hanse-Stadt Lübek 1815 dem deutschen Bunde bei. Im Jahre 1820 wurde hier das Oberappellationsgericht der vier freien Städte errichtet, an dem (seit der Einverleibung Frankfurts in die preußische Monarchie) nur

noch die drei Hansestädte Theil haben. Nach der Auflösung des deutschen Bundes hat Lübek sich 1866 dem norddeutschen Bunde, 1868 dem deutschen Zollverein angeschlossen und 1871 die Wiederherstellung des deutschen Reiches unter Kaiser Wilhelm I. mit Begeisterung aufgenommen. Die gegenwärtige Verfassung Lübeks stammt aus dem Jahre 1848 und ist 1851 revidirt. Das Wappen zeigt einen von Silber und Roth quergetheilten Schild, der auf der Brust des zweiköpfigen Reichsadlers (schwarz im goldenen Felde) liegt.

V. Die freie und Hanse-Stadt Hamburg.

§. 64. Die Stadt Hamburg, angeblich von Kaiser Karl dem Großen gegründet, ward im 9., 10. und 11. Jahrhundert wiederholt von den heidnischen Dänen (Normannen) und Wenden zerstört, aber jedesmal bald wiederhergestellt. In Folge ihrer günstigen Lage an der Elbe, da wo die Fluth aufhört aus der Nordsee stromaufwärts zu treiben, entwickelte die Stadt sich bald zu einem ansehnlichen Handelsplatz. Sie erlangte von den deutschen Kaisern (1189, 1232 ꝛc.), den holsteinischen Grafen und anderen Fürsten ausgedehnte Privilegien und betheiligte sich vom 13. bis 17. Jahrhundert an dem großen Städtebunde der deutschen Hansa. Das hamburgische Stadtrecht, welches auf dem Lübschen Recht beruht, aber sich selbstständig weiter ausbildete, ward zuerst um 1270 und 1292 aufgezeichnet.

Während des Mittelalters war Hamburg eine holsteinische Landstadt (ein „Glied des Fürstenthums Holstein und Stormarn"), genoß übrigens kraft seiner Privilegien eine fast unbeschränkte Selbstständigkeit. Erst seit der Verbindung Schleswig-Holsteins mit Dänemark unter dem oldenburgischen Hause, strebte Hamburg sich vollends der holsteinischen Landeshoheit zu entziehen. Die Stadt wurde seit 1473 zu den deutschen Reichstagen eingeladen und nach langwierigem Hader und Proceß endlich durch Urtheil des Reichskammergerichts 1618 als unmittelbare und freie Reichsstadt anerkannt. Darüber kam es zu wiederholten Streitigkeiten mit den dänischen Königen, die Hamburg zweimal 1643 und 1686, jedoch vergeblich, belagerten. Die Entwickelung der städtischen Verfassung gedieh zum Abschluß durch den sog. Haupt-Receß von 1712, der bis 1860 in Gültigkeit blieb. Im Vertrag von 1768 wurden die holsteinischen Hoheitsansprüche vollständig aufgegeben, und die Grenzen zwischen Hamburg und Holstein wurden 1803 definitiv geregelt. Im J. 1802 erfolgte die Aufhebung des in

Hamburg bestehenden Domkapitels (vgl. §. 7), dessen Besitzungen theilweise der Stadt zufielen.

Zur Zeit des nordamerikanischen Freiheitskrieges und der französischen Revolutionskriege nahm der hamburgische Handel einen neuen Aufschwung; später hatte derselbe lange Jahre unter der englischen Elbblokade und dem sog. Continentalsystem Napoleons zu leiden. Die Stadt selbst ward nach der Auflösung des deutschen Reichs im November 1806 von den Franzosen besetzt, sogar 1810 dem französischen Kaiserreich (Departement der Elbmündung) einverleibt. Im März 1813 zogen die Franzosen ab, kehrten aber nach elf Wochen zurück und behaupteten die befestigte Stadt noch bis Mai 1814 gegen die alliirten Truppen. Nun erlangte Hamburg wieder seine Unabhängigkeit und trat 1815 dem deutschen Bunde bei. Seitdem hob der hamburgische Handel sich mächtiger als je zuvor, und die Stadt, welche namentlich in Folge des großen Brandes vom Mai 1842 sich sehr verschönert hat, gilt gegenwärtig als der erste Handelsplatz des europäischen Continents. Eine neue Stadtverfassung trat 1861 in Kraft. Nach der Auflösung des deutschen Bundes schloß die freie und Hansestadt Hamburg 1866 sich den Norddeutschen Bunde an, der sich 1871 zum deutschen Reich erweiterte.

Außer dem unmittelbar angrenzenden Landgebiet besitzt Hamburg seit 1394 das am linken Ufer der Elbmündung belegene Amt Ritzebüttel mit der Insel Neuwerk. Das ursprünglich lauenburgische Amt Bergedorf (die sog. Vierlande), das Hamburg und Lübek 1420 zusammen erobert und seitdem als gemeinschaftliches („beiderstädtisches") Gebiet besessen hatten, ist 1868 in den alleinigen Besitz Hamburgs übergegangen. Das hamburgische Wappen zeigt im rothen Felde eine silberne Burg mit drei Thürmen.

Druck von M. Bruhn in Braunschweig.